

Dynamische Sach-Inhaltsversicherung

für Landwirtschaft

Vertrags- und Kundeninformationen

Versicherungsbedingungen

**AUS VERSICHERUNG
WIRD VERBESSERUNG**



Die Versicherungsprodukte der Generali
erhalten Sie exklusiv bei der



**Deutsche
Vermögensberatung**
Unternehmensgruppe

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
www.generali.de

Inhaltsverzeichnis

Register Dynamische Sach-Inhaltsversicherung	Seite 3
Produktbeschreibung	Seite 4
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung bei landwirtschaftlichen Risiken (VSG für Landwirtschaft 2019)	Seite 11
– Teil A – Allgemeiner Teil	
– Teil B – Inhaltsversicherung	
Klauseln zu den VSG 2019 und Sicherheitsvorschriften	Seite 36
Register „Allgemeine Informationen“	Seite 132
Kundeninformationen	Seite 133
Datenschutzhinweise	Seite 134
Code of Conduct (Umgang mit personenbezogenen Daten)	Seite 136

Register

Dynamische Sach-Inhaltsversicherung



Produktbeschreibung zur Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln! Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Gegenstand der Versicherung/Versicherungsort

Versichert werden am Versicherungsort

- a) die Betriebseinrichtung ohne Sachen nach b),
- b) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, soweit diese ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeug-Anhänger,
- c) Tiere ohne Sport- und Zuchttiere,
- d) selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf,
- e) sonstige Vorräte

gegen Schäden infolge einer versicherten Gefahr.

Die Positionen nach a), c), d) und e) sowie einzelne Maschinen, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger innerhalb der Position b) können mit selbstständigen Versicherungssummen einzeln vereinbart werden (Einzeldeklaration). Alternativ sehen Pauschalmodelle die Zusammenfassung der Positionen a), c), d) und e) sowie die Zusammenfassung aller Sachen, die zu der Position b) gehören, vor.

Versicherungsschutz besteht in den bezeichneten Gebäuden oder Räumen von Gebäuden im Versicherungsort (Hauptversicherungsort).

Darüber hinaus gelten für die Gefahren Feuer, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen als Versicherungsort

- a) alle vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken;
- b) alle Hofräume und Ländereien des versicherten Betriebes einschließlich der dorthin führenden Wege;
- c) deutsche Marktplätze, Ausstellungs- und Ablieferungsorte einschließlich der dorthin führenden Wege und der Unterkunftsstellen;
- d) auch die Bundesrepublik Deutschland für Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Hauptversicherungsortes befinden (Erweiterter Versicherungsort).

Mehrkosten und Ertragsausfall infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufs sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist. Für die eingetretenen Mehrkosten und den eingetretenen Ertragsausfallschaden besteht dann Versicherungsschutz innerhalb der vereinbarten Haftzeit ab Eintritt des Sachschadens.

Eine Besonderheit ist, dass Wald gegen Brand, Sport- und Zuchttiere mit einem maximalen Wert von 10.000 EUR und zugekaufte Waren in einem Hofladen pauschal in einem definierten Umfang mitversichert sind. Reicht dieser pauschale Versicherungsschutz nicht aus, sind Spezial-Lösungen möglich.

Der Einschluss der **Gefahren der Technischen Versicherung** ermöglicht es Ihnen, Ihre stationären, betriebsfertigen elektronischen Anlagen/Geräte des Betriebes (z. B. Kommunikations-, Informations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Kassensysteme sowie mobil eingesetzten Geräte, die für den mobilen Einsatz geeignet und vorgesehen sind) sowie stationären, betriebstypischen und betriebsfertigen Maschinen, Anlagen und maschinellen Einrichtungen, sofern sie bei Antragstellung nicht älter als 10 Jahre sind, zu versichern. Nicht versichert sind u. a. Navigationsgeräte, Wechseldatenträger, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke, Werkzeuge aller Art sowie Maschinen, Anlagen und maschinelle Einrichtungen, die für den mobilen Einsatz geeignet und vorgesehen sind.

Transportgefahren

Versicherungsschutz besteht für betriebstypische landwirtschaftliche Erzeugnisse, Handelswaren, einschl. Rohstoffe und Halbfabrikate, die sich in Kraftfahrzeugen, Anhängern oder auf deren Ladefläche befinden.

Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb

Versicherungsschutz besteht für betriebstypische, gekühlte und tiefgekühlte Waren und Vorräte (inkl. Medikamente) während der Lagerung in Kühl-/Tiefkühleinrichtungen im Versicherungsort.

Versicherbare Gefahren	Deckungsmöglichkeit	
	Sachsubstanz	Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung
Feuer (F): Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Überspannungsschäden durch Blitz	Ja	Ja
Einbruchdiebstahl (ED) inkl. Vandalismus, Raub innerhalb des Gebäudes oder Grundstücks	Ja	Ja
Leitungswasser (LW): Nässeschäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser (auch Wasserdampf; Wasser aus Sprinkleranlagen, Fußbodenheizung, Aquarien, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen); Bruchschäden an Rohren (auch frostbedingte Bruchschäden an definierten sanitären Einrichtungen und Installationen der Heizungs- oder Sprinkleranlage), soweit der Versicherungsnehmer die Versicherungsräumlichkeiten gemietet/gepachtet hat und die Sachen auf seine Kosten eingefügt bzw. übernommen hat und dafür die Gefahr trägt	Ja	Ja
Sturm/Hagel (ST)	Ja	Ja
Weitere Elementargefahren (E): Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschläge; Rückstau durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus dem Rohrsystem infolge Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen, Erdbeben, Erdsenkung als naturbedingter Einsturz des Erdbodens, Erdbeben als naturbedingtes Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	Ja	Ja
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Streik, Aussperrung (IBS)	Ja	Ja
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FR)	Ja	Ja
Gefahren der Technischen Versicherung: Unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung an technischer Betriebseinrichtung	Ja	Nein

Versicherbare Gefahren	Deckungsmöglichkeit	
	Sachsubstanz	Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung
Transportgefahren (TL): Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von versicherten Sachen u. a. durch Unfall des Transportmittels, Diebstahl nach Aufbruch des verschlossenen Transportmittels, Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, Höhere Gewalt	Ja	Nein
Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb (KTM): Schäden durch Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien, Nichteinhaltung der für die Kaltlagerung vorgeschriebenen bzw. üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtungen, Stromausfall, Wasser jeder Art	Ja	Nein

Selbstbehalt je Versicherungsfall

Überspannungsschäden durch Blitz	2 Arbeitstage für Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden
Weitere Elementargefahren • Überschwemmung, Rückstau ^{*1)} • Erdbeben ^{*1)} • Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch ^{*1)}	der Selbstbehalt richtet sich nach der Risikoanschrift, siehe Antrag der Selbstbehalt richtet sich nach der Risikoanschrift, siehe Antrag 500 EUR
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung • Innere Unruhen, Streik, Aussperrung ^{*1)} • Böswillige Beschädigung ^{*1)}	1.000 EUR 1.000 EUR
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen ^{*1)}	500 EUR
Gefahren der Technischen Versicherung • elektronische und maschinelle Einrichtung • mobil eingesetzte elektronische Geräte • Softwaredeckung inkl. Lizenzstecker (Dongles) Spezieller Selbstbehalt bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung	100 EUR für Schäden an der Sachsubstanz 250 EUR, mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz 250 EUR* Bei Erhöhung der Versicherungssumme: 10 % des Schadens, mindestens 250 EUR* 25 % des Schadens, mindestens 500 EUR* * mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz
Transportgefahren	100 EUR
Kühlgut	100 EUR

*1) Zusammen für Sachsubstanz- und Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden

Jahreshöchstentschädigungen (VSU=Versicherungssumme)

Alle versicherten Schäden, mit Eintritt im laufenden Versicherungsjahr, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung der Gefahr.

Weitere Elementargefahren ^{*1)}	100 % der VSU, maximal 2,5 Mio. EUR; alternativ gegen Mehrbeitrag: 100 % der Versicherungssumme max. 10 Mio. EUR ^{*2)}
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung ^{*1)}	100 % der VSU, maximal 2,5 Mio. EUR
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen ^{*1)}	100 % der VSU, maximal 2,5 Mio. EUR

*1) Zusammen für Sachsubstanz- und Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden
*2) nur bei einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR möglich

Höchstentschädigungen je Versicherungsfall bei Gefahren der Technischen Versicherung

Mobil eingesetzte elektronische Geräte	10.000 EUR
Softwareschäden an Daten und Programmen	5.000 EUR
Schäden an Digitalkameras	750 EUR

Wartezeit bei Überschwemmung und Rückstau

	Wartezeit
Überschwemmung und Rückstau bei Ausuferung oberirdischer Gewässer	1 Monat

Für die genannten Gefahren beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Unterzeichnung des Antrages mit dem Ablauf der Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Versicherungswert, Summenausgleich, Summarische Versicherung

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Sachschaden. Die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungssumme für die Sachsubstanz soll dabei dem Wert der versicherten Sachen (Versicherungswert) entsprechen. Ist die Versicherungssumme kleiner als der Versicherungswert, kann die Entschädigung wegen Unterversicherung reduziert werden. Ausnahmen hierzu sind bei „Vermeidung einer Unterversicherung“ beschrieben.

Für Mehrkosten und Ertragsausfall kann eine vom Versicherungsnehmer beliebige Versicherungssumme bis maximal 1 Mio. EUR vereinbart werden. Im Schadenfall ersetzt der Versicherer den Schaden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Besteht Versicherungsschutz nach der Einzeldeklaration, so gibt es einen Summenausgleich zwischen den einzelnen Positionen Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger), Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere), selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf sowie sonstige Vorräte.

Einen weiteren Summenausgleich gibt es zwischen einzeln deklarierten Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Ein Summenausgleich führt den überschießenden Teil der Versicherungssummen aus Positionen mit einer Überversicherung den Positionen mit einer Unterversicherung zu.

Besteht Versicherungsschutz nach der Pauschalversicherung, so sind die versicherten Sachen innerhalb dieser Position summarisch versichert. Insofern gibt es eine Versicherungssumme für Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger), Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere), selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf sowie sonstige Vorräte zusammen und eine Versicherungssumme für alle Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern zusammen.

Eine Kombination aus Einzeldeklaration und Pauschalversicherung zwischen den Positionen Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger), Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere), selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf sowie sonstige Vorräte einerseits und Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger andererseits ist möglich.

Innerhalb der Pauschalversicherung müssen alle Sachen, die unter diese Position fallen, erfasst werden. Sollte eine Sache nicht versichert werden, empfehlen wir, das Modell der Einzeldeklaration zu wählen oder dies ausdrücklich zu beantragen.

In den ersten fünf Jahren ab Versicherungsbeginn übernehmen wir Leistungen des Vorversicherers in der landwirtschaftlichen Sach-Inhaltsversicherung, sofern diese in unserem Vertrag nicht enthalten sind und unser Vertrag spätestens 14 Tage nach Beendigung des Vorvertrages beginnt, nach Klausel VSG/B 040189/14. Gefahren der Technischen Versicherung, Transportgefahren und Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb sind nicht Gegenstand dieser Position.

Wir bieten ein Leistungs-Update, wenn sich der beschriebene Versicherungsschutz in der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung künftig im Umfang und/oder in der Höhe bei neu abzuschließenden Verträgen ohne Mehrbeitrag verbessert, nach Klausel VSG/B 040190/14.

Für einen Gesamtschaden bis zu 100 % der Versicherungssummen, max. 2,5 Mio. EUR verzichten wir auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen nach Klausel VSG/A 170101 /15.

Vermeidung der Unterversicherung, Dynamik

Soweit Dynamik vereinbart ist, passt der Versicherer die Versicherungssumme jährlich der Entwicklung der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte an. So kann eine Unterversicherung infolge Preissteigerungen vermieden werden. Zusätzlich gewährt der Versicherer eine Vorsorge in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

Im Falle des Hektar-Modells gewährt der Versicherer innerhalb der Pauschalversicherung für Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger), Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere), selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf sowie sonstige Vorräte einen kompletten Unterversicherungsverzicht. Hierfür ist die richtige Angabe der landwirtschaftlichen Betriebsfläche – einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – erforderlich.

Unabhängig hiervon verzichten wir bei einem Gesamtschaden bis zu 20 % der Versicherungssummen, max. 1 Mio. EUR auf den Einwand der Unterversicherung nach Klausel VSG/B 190584/14. Abweichend wird für Transportgefahren bis zu einer Schadenhöhe von max. 7.500 EUR auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

Besonderheiten zu fremdem Eigentum und Gemeinschaftseigentum

Fremdes Eigentum von betriebstypischen Sachen ist mitversichert. Allerdings kann der Versicherungsnehmer den Ausschluss des fremden Eigentums verlangen. Ein Ausschluss ist immer dann zu empfehlen, wenn die fremden Sachen vom Eigentümer selbst versichert sind und mit dem Versicherungsnehmer vereinbart ist, dass im Schadenfall kein Ersatz nötig ist.

Hat der Versicherungsnehmer Teileigentum mit anderen Personen zusammen an einer Sache (Gemeinschaftseigentum), so ist ausschließlich der Anteil des Versicherungsnehmers versichert. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf das Teileigentum der anderen Personen ist möglich und auch der komplette Ausschluss des eigenen Anteils am Gemeinschaftseigentum ist möglich. Grundsätzlich ist der Fremdanteil am Gemeinschaftseigentum an Tieren nicht versicherbar.

Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VSG), die diesem Vertrag zugrunde liegen, sind die nachfolgend genannten Positionen innerhalb der Gesamtversicherungssumme der Sachsubstanz für die jeweilige Gefahr (GVSU) bzw. Versicherungssumme für die Mehrkosten- und Ertragsausfalldeckung (MKVUSU) auf die im Einzelnen vereinbarten Entschädigungsgrenzen begrenzt.

- Schäden an den zur Betriebseinrichtung zählenden handgeknüpften Teppichen und Gobelins, Kunstgegenständen (Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenommen Möbelstücke) bis zur GVSU
Die Transportgefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.
 - Betriebsverlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Klausel VSG/B 150283/14 bis zur GVSU
Versicherungsschutz am alten und neuen Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG
Geltungsdauer: am neuen Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG 6 Monate
Die Gefahr Überschwemmung/Rückstau aus der Gefahrengruppe Elementargefahren ist nicht Gegenstand dieser Position.
 - Sport- und Zuchttiere (soweit diese Entschädigungsgrenze nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist) 10.000 EUR
- für Feuer (sofern versichert):**
- Brand- und Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen nach § B4 Nr. 3 a) VSG bis zur GVSU
 - Stromschlag an Tieren nach § B5 Nr. 2 c) VSG bis zur GVSU
 - Sengschäden nach Klausel VSG/B 050151/14 bis zur GVSU
 - Verpuffungsschäden nach Klausel VSG/B 050152/14 bis zur GVSU

• Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen an elektrischen Leitungen infolge Tierbiss nach Klausel VSG/B 050182/14	bis zur GVSU
• Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen (ohne Silage) nach Klausel VSG/B 050185/14	bis zur GVSU
• Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger nach Klausel VSG/B 050186/14	bis zur GVSU
• Schäden durch Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung nach Klausel VSG/B 050050/14	bis zur GVSU
für Einbruchdiebstahl (sofern versichert):	
• Diebstahl von E-Bike-Stationen und Fahrradständern nach Klausel VSG/B 060087/14	bis zur GVSU
• Schäden, die – insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, nach § B6 Nr. 1 letzter Satz VSG	bis zur GVSU
• Diebstahl von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr nach Einbruch nach Klausel VSG/B 060090/14	10.000 EUR
• Diebstahl von Geschäftsfahrrädern nach Klausel VSG/B 060001/14	5.000 EUR
für Leitungswasser (sofern versichert):	
• Bruchschäden an Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, nach § B7 Nr. 1 a) ee) VSG sowie Schäden an versicherten Sachen aufgrund Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes nach § B7 Nr. 2 g) VSG	bis zur GVSU
• Bruchschäden an Gasrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, nach § B7 Nr. 1 a) dd) VSG sowie Schäden an versicherten Sachen aufgrund ausströmenden Gases nach § B7 Nr. 2 VSG	bis zur GVSU
• Bruchschäden an Schläuchen und Rohren zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, sowie Folgeschäden an versicherten Sachen aufgrund ausströmender Getränke-Flüssigkeiten nach Klausel VSG/B 070180/14	bis zur GVSU
für Weitere Elementargefahren (sofern versichert):	
• Schäden infolge von Dachlawinen (im Rahmen der Gefahr Schneedruck) nach Klausel VSG/B 091150/14	bis zur GVSU
für Einbruchdiebstahl und Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (sofern versichert):	
• Innenautomaten im Hauptversicherungsort gem. § B 15 Nr. 2 a) VSG nach Klausel VSG/B 010786/14	500 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
für Einbruchdiebstahl, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen und in Schaufenstern außerhalb des Hauptversicherungsortes gem. § B15 Nr. 2 a) VSG innerhalb Europas, die der Versicherungsnehmer zur Ausstellung nutzt, nach Klausel VSG/B 150386/14	20.000 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
für Mehrkosten- und Ertragsausfalldeckung infolge Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Mehrkosten- und Ertragsausfallschäden infolge Nutzungsbeschränkungen am Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG nach Klausel VSG/B 020186/14	125.000 EUR
Selbstbehalt je Versicherungsfall: 10.000 EUR	
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
für Mehrkosten- und Ertragsausfalldeckung infolge Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Mehrkosten- und Ertragsausfallschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern nach Klausel VSG/B 020281/14	25.000 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
für Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen und Gefahren der Technischen Versicherung (sofern versichert):	
• Außenversicherung innerhalb Europas,	
– jedoch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, nach § B15 Nr. 3 VSG und Klausel VSG/B 150385/14	
– für Schäden an versicherten Sachen durch Feuer (sofern versichert)	bis zur GVSU
– für Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert)	50.000 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
– jedoch außerhalb des Grundstücks, auf dem der Hauptversicherungsort gem. § 15 Nr. 2 a) VSG liegt, nach § B15 Nr. 3 VSG und Klausel VSG/B 150385/14	
– für Schäden an versicherten Sachen durch Leitungswasser und Sturm/Hagel (sofern versichert)	bis zur GVSU
– für Schäden an mobil eingesetzten elektronischen Geräten, die für den mobilen Einsatz geeignet und vorgesehen sind, durch Gefahren der Technischen Versicherung (sofern versichert)	10.000 EUR
Schäden an Digitalkameras sind je Versicherungsfall auf 750 EUR begrenzt.	
Sonstige Anlagen und Geräte sind im Rahmen der Außenversicherung gegen die Gefahren der Technischen Versicherung nicht versichert.	
Selbstbehalt je Versicherungsfall 250 EUR, mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz	
– für Schäden an versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl (sofern versichert)	50.00 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VSG), die diesem Vertrag zugrunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages ohne Rücksicht auf den Versicherungswert mitversichert.

Neben der Gesamtversicherungssumme der Sachsubstanz für die jeweilige Gefahr (GVSU) stehen dem Versicherungsnehmer für alle Zusätzlichen Einschlüsse zusammen noch einmal bis zu 100 % der jeweiligen Gesamtversicherungssumme je Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG, max. 5 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Zusätzlichen Einschlüsse auf Erstes Risiko betragen im Einzelnen:

für alle versicherten Gefahren:

- Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § B3 Nr. 1 VSG bis zur GVSU
- Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens nach § B3 Nr. 2 VSG bis zur GVSU
- Sachen in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken in der Bundesrepublik Deutschland nach Klausel VSG/B 150281/14 bis zur GVSU
Geltungsdauer: 6 Monate
Die Gefahr Überschwemmung/Rückstau aus der Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren ist nicht Gegenstand dieser Position.

für Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):

- Aufräumungs-, Abbruch-, Absperr-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten sowie Kosten für Verkehrsicherungsmaßnahmen nach § B3 Nr. 4 b), c), e), h) VSG bis zur GVSU
- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung für eine Dauer von max. 72 Stunden nach Klausel VSG/B 030486/14 bis zur GVSU
- Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen nach § B3 Nr. 4 i) VSG bis zur GVSU
- Sachverständigenkosten nach § B3 Nr. 4 j) VSG bis zur GVSU
Vereinbarter Betrag: 25.000 EUR
Vereinbarter Anteil: 100 Prozent
- Mehrkosten durch Preissteigerungen nach § B3 Nr. 4 g) VSG bis zur GVSU
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) nach § B3 Nr. 4 f) VSG bis zur GVSU
- Mehrkosten für Transport und externe Einlagerung von versicherten Sachen nach einem Versicherungsfall nach Klausel VSG/B 030488/14 bis zur GVSU
Geltungsdauer: 12 Monate
- Rückreisekosten aus dem Urlaub für den Betriebsinhaber und mitreisende in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bei Schäden über 5.000 EUR nach § B3 Nr. 4 n) VSG bis zur GVSU
- Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR nach § B3 Nr. 4 o) VSG bis zur GVSU
- Mehrkosten- und Ertragsausfall – nur sofern Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung mitversichert ist – bis zur VSU für Mehrkosten/Ertragsausfall
für
 - Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen nach § B3 Nr. 5 b) VSG
 - Wertverluste und zusätzliche Kosten nach § B3 Nr. 5 c) VSG
 - Vertrags- und Konventionalstrafen nach § B3 Nr. 5 d) VSG
- Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen inkl. Eil- und Expressfracht bei Schäden an versicherter technischer Betriebseinrichtung, die für die Versorgung von Menschen und Tieren zwingend notwendig ist, nach Klausel VSG/B 030457/14 bis zur GVSU
- Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (siehe § B1 Nr. 5 f) VSG) bis zur GVSU
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und individuelle Daten und Programme, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind, nach § B3 Nr. 4 d) VSG sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden nach § B3 Nr. 4 k) VSG bis zur GVSU
- Ausgestellte Kunstgegenstände, soweit der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer ist aber dafür die Gefahr trägt, nach Klausel VSG/B 010788/14 bis zur GVSU
Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 EUR je Einzelstück
- Gebrauchsgegenstände von Besuchern nach Klausel VSG/B 010789/14 bis zur GVSU
- Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben nach Klausel VSG/B 010480/14 50.000 EUR
Die Entschädigung ist begrenzt je Gast
 - bei Schäden durch Einbruchdiebstahl auf 500 EUR
 - für Schäden durch eine andere Gefahr auf 3.000 EUR
- Zugekaufte Waren, die der Versicherungsnehmer an Verbraucher im eigenen Hofladen verkauft (Hofladenpaket), nach Klausel VSG/B 010284/14 50.000 EUR
Die Entschädigung für nicht landwirtschaftliche Waren ist bei Schäden infolge der Gefahr Einbruchdiebstahl auf 5.000 EUR begrenzt.
- Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind
 - in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg, verschlossenen mehrwandigen Wertschutzschränken nach VdS-Grad I bis VI mit einem Mindestgewicht von 300 kg, in verschlossenen eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür oder in verschlossenen eingemauerten Wertschutzschränken nach VdS-Grad I bis VI 30.000 EUR
 - in Schließfächern innerhalb von Tresorräumen oder Wertschutzschränken bei Sparkassen und Banken 30.000 EUR
 - in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst 5.000 EUR
 - außerhalb von Behältnissen und in offenen Registrierkassen 3.000 EUR
- Bargeld in Automaten in und an der Außenwand sowie in E-Bike-Stationen nach Klausel VSG/B 010585/14 500 EUR
- Mehrkosten für umweltfreundliche technische Betriebseinrichtung und verbesserte Verbrauchseffizienz (energetische Modernisierung) nach Klausel VSG/B 030458/14 25.000 EUR
- Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung nach § B3 Nr. 4 m) VSG 5.000 EUR

<ul style="list-style-type: none"> • Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Gebäuden, Räumen von Gebäuden oder zu Fahrzeugen von Kunden sowie zu Betriebsfahrzeugen infolge eines versicherten Schadens nach Klausel VSG/B 030491/14 Die Entschädigung ist begrenzt je Kunde auf 500 EUR. 	5.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Eigentum von Erntehelfern am definierten Versicherungsort nach Klausel VSG/B 010283/14 Die Entschädigung ist begrenzt je Erntehelfer auf 500 EUR. 	5.000 EUR
für Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
<ul style="list-style-type: none"> • Automaten in und an der Außenwand nach Klausel VSG/B 010787/14 	500 EUR
für Feuer, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
<ul style="list-style-type: none"> • An der Außenseite des Gebäudes am Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG angebrachte Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs- und Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt 	bis zur GVSU
für Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel (sofern versichert):	
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Dekontamination von Erdreich nach § B3 Nr. 4 I) VSG 	bis zur GVSU
für Feuer (sofern versichert):	
<ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern zum Zeitwert nach Klausel VSG/B 010783/14 	bis zur GVSU
<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen des Versicherungsnehmers an freiwillige Helfer bei der Brandbekämpfung nach Klausel VSG B 030460/14 Die Entschädigung ist begrenzt je Helfer auf 250 EUR. 	bis zur GVSU
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten zur Beseitigung von Gebäudebeschädigungen bei Falschalarm eines Rauchmelders, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, nach Klausel VSG / 030487/14 	bis zur GVSU
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerversicherung auf Transportwegen für Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, un bearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind, nach Klausel VSG/B 010702/14 	50.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Brandschäden am Wald (Waldbrand) nach Klausel VSG/B 010280/14 	50.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Weidetiere gegen Diebstahl und böswillige Verletzung durch Dritte nach Klausel VSG/B 050193/14 	25.000 EUR, max. 3.000 EUR je Tier
<ul style="list-style-type: none"> • Weidetiere, die aufgrund von Angriffen durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden bzw. aufgrund ihrer Verletzung getötet werden müssen nach Klausel VSG/B 050194/14 	25.000 EUR, max. 3.000 EUR je Tier
<ul style="list-style-type: none"> • Geräte (Zäune, Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte) auf der Weide gegen Diebstahl zum Zeitwert nach Klausel VSG/B 050192/14 	2.500 EUR
für Einbruchdiebstahl (sofern versichert):	
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten <ul style="list-style-type: none"> – Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln zu qualifizierten Behältnissen nach § B3 Nr. 4 r) VSG – Gebäudebeschädigungen nach § B3 Nr. 4 s) VSG – Telekommunikationsmissbrauch nach einem Einbruch nach § B3 Nr. 4 v) VSG – Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen in der unmittelbaren Umgebung des Hauptversicherungsortes gem. § B15 Nr. 2 a) VSG nach § B3 Nr. 4 t) VSG – Schlossänderungskosten nach § B3 Nr. 4 q) VSG 	bis zur GVSU bis zur GVSU bis zur GVSU bis zur GVSU bis zur GVSU
<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl und Beschädigung von Firmen- und Praxisschildern nach Klausel VSG/B 040187/14 	bis zur GVSU
<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung von außen am Gebäude angebrachten Teilen von Objektschutzanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, nach Klausel VSG/B 060086/14 	bis zur GVSU
<ul style="list-style-type: none"> • Raub <ul style="list-style-type: none"> – Raub auf Transportwegen nach § B6 Nr. 4 VSG – jedoch außerhalb des Grundstückes, auf dem der Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG liegt – an versicherten Sachen sowie an Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen, auf Geldkarten geladenen Beträgen, unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind – Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes des Hauptversicherungsortes gem. § B15 Nr. 2 a) VSG nach § B6 Nr. 3 VSG sowie in Vorräumen von Schließfachanlagen von Banken und Sparkassen an Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen, auf Geldkarten geladenen Beträgen, unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind – Erweiterte Versicherung bei Raub durch Erpressung, Betrug, Diebstahl von unmittelbar in körperlicher Obhut befindlichen Sachen nach § B6 Nr. 4 c) VSG – Raub innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers nach Klausel VSG/B 060452/14 	50.000 EUR 50.000 EUR 50.000 EUR 5.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Abhandenkommen von an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs- und Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schildern, Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden durch Diebstahl, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, nach Klausel VSG/B 060088/14 	10.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftstaschen von Betriebsinhabern und deren Inhalt innerhalb Europas, wenn diese durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden, nach Klausel VSG/B 060051/14 	5.000 EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Automatendiebstahl für Außenautomaten nach Klausel VSG/B 060080/14 	500 EUR
für Leitungswasser (sofern versichert):	
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, Gas nach § B3 Nr. 4 w) VSG und Flüssigkeiten aus Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen – sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt – nach Klausel VSG/B 030485/14 	bis zur GVSU
<ul style="list-style-type: none"> • Heizölführende Rohre innerhalb von Gebäuden – sofern der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt – und Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig austretendes Heizöl – sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt – ohne Folgeschäden nach Klausel VSG/B 030489/14 	bis zur GVSU

• Versicherte Sachen (siehe § B1 VSG) im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort liegt (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG), ohne an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen	bis zur GVSU
• Bruchschäden an Armaturen nach Klausel VSG/B 030490/14	5.000 EUR
für Sturm/Hagel (sofern versichert):	
• Erweiterte Sturmdeckung für mobile Außensilos, deren Inhalt und Zubehör im Freien nach Klausel VSG/B 080180/14	10.000 EUR
• Erweiterte Sturmdeckung für Kälberglus im Freien zum Zeitwert nach Klausel VSG/B 080181/14	10.000 EUR
für Gefahren der Technischen Versicherung (sofern versichert):	
• Kosten	
– Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten nach Klausel VSG/B 040184/14	25.000 EUR
– Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich nach Klausel VSG/B 040184/14	25.000 EUR
– Bewegungs- und Schutzkosten nach Klausel VSG/B 040184/14	25.000 EUR
– Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung; Bergungsarbeiten; Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht nach Klausel VSG/B 040184/14	25.000 EUR
– Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen inkl. Eil- und Expressfracht bei Schäden an versicherter technischer Betriebseinrichtung, die für die Versorgung von Menschen und Tieren zwingend notwendig ist, nach Klausel VSG/B 040184/14	bis zur GVSU
– Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung für eine Dauer von max. 72 Stunden nach Klausel VSG/B 040184/14	bis zur GVSU
– Sachverständigenkosten nach Klausel VSG B/040184/ 14	bis zur GVSU
Vereinbarer Betrag: 25.000 EUR	
Vereinbarer Anteil: 100 Prozent	
– Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) nach § B3 Nr. 4 f) VSG	bis zur GVSU
– Eich- und Kalibrierungskosten nach Klausel VSG B/040184/14	5.000 EUR
– Technologiefortschritt (nur Elektronik) nach Klausel VSG/B 040184/14	bis zur GVSU
• Softwaredeckung inkl. Lizenzstecker (Dongles)	
Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen eintretende Schäden an externen, auswechselbaren Datenträgern (z. B. Wechselplatten, Magnetbänder, Disketten) einschließlich der auf diesen Datenträgern maschinenlesbaren Informationen (Programme, Individualdaten etc.) nach Klausel VSG/B 040184/14	5.000 EUR
Nicht versichert sind Schäden durch Viren, Trojanische Pferde etc.	
Bei Schäden ohne physikalische Beschädigung des Datenträgers ist die Entschädigung auf 50 % der vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.	
Selbstbehalt je Versicherungsfall: 250 EUR - mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz	
Spezieller Selbstbehalt bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung: 25 % des Schadens, mindestens 500 EUR - mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz	
• GAP-Deckung (nur Maschinen) nach Klausel VSG/B 040184/14	20 % der GVSU
• Werkzeuge von stationären Maschinen	
Mitversicherung von maschinenspezifischen Werkzeugen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens nach Klausel VSG/B 040184/14	5.000 EUR
für Transportgefahren (sofern versichert):	
• Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung für eine Dauer von max. 72 Stunden nach Klausel VSG/B 040185/14	5.000 EUR
• Bergungs- und Beseitigungskosten nach Klausel VSG/B 040185/14	5.000 EUR
für Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb (sofern versichert):	
• Aufräumungs- und Abbruchkosten nach Klausel VSG/B 040186/14	5.000 EUR
• Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung für eine Dauer von max. 72 Stunden nach Klausel VSG/B 040186/14	5.000 EUR

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung bei landwirtschaftlichen Betrieben (VSG 2019)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeiner Teil	Seite 12
Teil B – Inhaltsversicherung	Seite 20

Verzeichnis der Paragraphen

- § A1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § A2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- § A3 Beitrag, Versicherungsperiode
- § A4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § A5 Folgebeitrag
- § A6 Lastschriftverfahren
- § A7 Beiträge bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § A8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § A9 Gefahrerhöhung
- § A10 Überversicherung
- § A11 Mehrere Versicherer
- § A12 Versicherung für fremde Rechnung
- § A13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § A14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § A15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A16 Sachverständigenverfahren
- § A17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § A18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § A19 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § A20 Repräsentanten
- § A21 Verjährung
- § A22 Zuständiges Gericht
- § A23 Anzuwendendes Recht
- § A24 Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

§ A1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a), zum Rücktritt (siehe b) und zur Kündigung (siehe c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ A2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ A3 Beitrag, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus bezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ A4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ A5 Folgebeitrag

1 Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern

der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ A6 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

§ A7 Beiträge bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ A8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers

erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- kk) bei der Gefahr Infektionsschutz dem Versicherer über den Erlös von Waren und Vorräten zu informieren, die veräußert werden, sowie dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ A9 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine

Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

§ A10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ A11 Mehrere Versicherer

1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § A8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Betrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ A12 Versicherung für fremde Rechnung

1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ A13 Übergang von Ersatzansprüchen

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ A14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ A15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ A16 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) In der Inhalts- und Gebäudeversicherung

aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

bb) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

dd) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

b) In der Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung

aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten

während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

- dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

- c) In der Mietausfallversicherung
- aa) den versicherten Mietausfall;
 - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ A17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugens oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ A18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen,

die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ A19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ A20 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ A21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ A22 Zuständiges Gericht

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist

ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ A23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ A24 Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

In folgenden Fällen kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- a) Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- b) Verzug mit Beiträgen,
- c) Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze kann der Versicherungsnehmer beim Versicherer anfordern.

Der Versicherer hat sich bei der Bemessung der Pauschale an dem bei ihm regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen im jeweiligen Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Verzeichnis der Paragraphen

- § B1 Versicherte Sachen, Tiere, Daten und Programme
- § B2 Mehrkosten und Ertragsausfall
- § B3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § B4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
- § B5 Feuer
- § B6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- § B7 Leitungswasser
- § B8 Sturm, Hagel
- § B9 Weitere Elementargefahren
- § B10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- § B11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § B12 unbesetzt
- § B13 unbesetzt
- § B14 unbesetzt
- § B15 Versicherungsort
- § B16 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § B17 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § B18 Summenanpassung
- § B19 Umfang der Entschädigung
- § B20 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § B21 Veräußerung der versicherten Sachen

§ B1 Versicherte Sachen, Tiere, Daten und Programme

- 1 Versicherte Sachen, Tiere, Daten und Programme
- Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, Tiere, Daten und Programme, die dem versicherten Betrieb dienen.
- Jede Position nach Nr. 2 a) bis e) ist nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.
- 2 Bewegliche Sachen und Tiere
- Dies sind
- a) die kaufmännische und technische stationäre Betriebs-einrichtung (einschließlich dazu gehöriger Fundamente und Einmauerungen).
- Maschinen und Wirtschaftsgeräte, die nicht selbstfahrend sind oder nicht unter b) fallen, werden der stationären Betriebseinrichtung gleichgestellt (landwirtschaftliche Betriebseinrichtung);
- Zur kaufmännischen oder technischen stationären Betriebseinrichtung gehören auch
- aa) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - bb) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden;
- b) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, soweit diese ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuganhänger;
 - c) Tiere. Dazu zählen nicht Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Sporttiere sind Tiere – insbesondere Pferde –, die aufgrund Rasse, Gangart, Sprungvermögen, Rittigkeit, Leistungswille, Ausdauer und/oder Schnelligkeit in Wettbewerben eingesetzt werden.
- Zuchttiere sind Tiere (insbesondere Bullen und Pferde), die aufgrund ihrer Gene primär für die Fortpflanzung eingesetzt werden;

- d) Sport- und Zuchttiere (ohne Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert bis 10.000 EUR je Tier).
- Sporttiere sind Tiere – insbesondere Pferde –, die aufgrund Rasse, Gangart, Sprungvermögen, Rittigkeit, Leistungswille, Ausdauer und/oder Schnelligkeit in Wettbewerben eingesetzt werden.
- Zuchttiere sind Tiere (insbesondere Bullen und Pferde), die aufgrund ihrer Gene primär für die Fortpflanzung eingesetzt werden.
- Sofern dies besonders vereinbart ist, werden Sport- und Zuchttiere bei einer vereinbarten Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR je Tier der Position Tiere nach Nr. c) zugeordnet.
- e) Vorräte. Hierzu zählen die gesamten
- aa) selbst erzeugten Ernterzeugnisse zum Verkauf und selbst erzeugten sonstigen Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf;
 - bb) Ernte- und sonstigen Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung (ohne aa)), Silage sowie sonstige Waren und Vorräte.
- Ernterzeugnisse umfassen auch Erzeugnisse im noch nicht geernteten Zustand.
- 3 Versicherte Daten und Programme
- Daten und Programme sind keine beweglichen Sachen nach Nr. 2.
- Der Versicherer ersetzt jedoch im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung nach Nr. 2 a)
- a) die für die Grundfunktion der versicherten technischen Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten;
 - b) die serienmäßig hergestellten Standardprogramme.
- Sonstige Daten und Programme sind nach § B3 Nr. 4 d) versichert.
- 4 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen
- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- aa) Eigentümer ist oder
 - bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenszeitpunkt

noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder

cc) sie sicherungshalber übereignet hat.

b) Über a) bb) und a) cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es

aa) sich nicht um Tiere handelt oder

bb) seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen;

cc) sich nicht um Gemeinschaftseigentum (z. B. Anteil an Arbeitsmaschinen) handelt. Die Versicherung von Gemeinschaftseigentum richtet sich nach c).

c) Gemeinschaftseigentum, soweit dieses der Art nach zu den versicherten Sachen gehört und mit Teileigentum des Versicherungsnehmers angeschafft worden ist. Dieses ist bis zur Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftseigentum versichert.

d) Die Versicherung gemäß a) bb) und a) cc), b) und c) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen gemäß b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;

b) Geschäftsunterlagen sowie individuelle Daten und Programme, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;

c) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);

d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz nach Nr. 2 b) oder einer sonstigen Vereinbarung;

e) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten;

f) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;

g) Hausrat aller Art, sofern nicht nach Nr.1 versichert;

§ B2 Mehrkosten und Ertragsausfall

1 Gegenstand der Deckung

a) Mehrkosten siehe Nr. 2 a) und Ertragsausfall siehe Nr. 2 b) sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

b) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § B4 und § B15) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden

Mehrkosten und/oder für den entstandenen Ertragsausfallschaden, wenn dies vereinbart ist.

c) Über b) hinaus werden Mehrkosten und/oder Ertragsausfallschäden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

d) Mehrkosten und/oder Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § B4 und § B15) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mehrkosten und/oder Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

e) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (siehe § B4 Nr. 1 c) bis g) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).

f) Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § B15 Nr. 3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe § B1), so sind die entstehenden Mehrkosten/ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert. In diesem Fall gilt e) nicht.

2 Mehrkosten, Ertragsausfall

a) Mehrkosten

Mehrkosten sind alle Kosten, die im versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden (siehe § B4) von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die Beeinträchtigung nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit aufgewendet werden müssen. Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die

aa) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;

bb) Inanspruchnahme von Lohn- und Dienstleistungen;

cc) zur Erhaltung des Kundenstammes erforderlichen Maßnahmen.

Kosteneinsparungen, insbesondere Ersparnis von Miete, Pacht und anderer Kosten, die aufgrund des Schadenfalles nicht aufgebracht werden müssen, werden berücksichtigt.

b) Ertragsausfall

Für die Tierzucht, die Tiermast, die Eierproduktion und die Milchproduktion ist die Versicherung des Ertragsausfalls versichert.

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit Mehrkosten entstehen oder der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Mehrkosten bzw. der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die behördlichen Anordnungen müssen sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe § B4) betroffen sind.
- Die behördlichen Anordnungen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden sein.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mehrkosten-/ Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre;

- cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

dd) Waldbrand.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Landwirtschafts-, Produktions-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

4 Haftzeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für die Mehrkosten bzw. den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

§ B3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern,

geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3 Versicherte Kosten

unbesetzt

4 Versicherte Kosten

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme, die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- bb) Bewegungs- und Schutzkosten;
- cc) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- dd) Feuerlöschkosten;
- ee) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- ff) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- gg) Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- hh) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
- ii) Sachverständigenkosten;
- jj) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;
- kk) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel;
- ll) Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung;
- mm) Rückreisekosten aus dem Urlaub;
- nn) Regiekosten;
- oo) unbesetzt;
- pp) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl;
- qq) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl;
- rr) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl;
- ss) Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen für die Gefahr Einbruchdiebstahl;

- tt) unbesetzt;
- uu) Kosten für den unbefugten Gebrauch von Telekommunikationseinrichtungen für die Gefahr Einbruchdiebstahl;
- vv) Kosten für bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser und Gas für die Gefahr Leitungswasser.
- Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß ee) und ff) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- b) Aufräumungs- und Abbruchkosten
- Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
- Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen
- Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, individuellen Daten und Programmen anfallen.
- Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlicher Lizenzwerb).
- e) Feuerlöschkosten
- Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
- Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte oder diese besonders vereinbart sind.
- f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß g) ersetzt.
- ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- g) Mehrkosten durch Preissteigerungen
- aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
- Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- h) Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- aa) Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.
- bb) Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen für die Beseitigung einer durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Gefahr innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.
- i) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
- Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines

- Versicherungsfalles nach § B4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- j) Sachverständigenkosten
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach § A16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.
Der Versicherer trägt maximal 120 Prozent der Kosten, die der Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetzes (JVEG) verlangen kann.
- k) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- l) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel
aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahren Feuer nach § B5, Einbruchdiebstahl nach § B6, Leitungswasser nach § B7, Sturm/Hagel nach § B8 aufwenden muss, um
– innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
– den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
– insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
– aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
– eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
– innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § A8.
cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).
- m) Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung
Mehrkosten für Primärenergie sind Aufwendungen für erhöhte Energiekosten aus dem öffentlichen Netz, die dadurch entstehen, dass infolge eines durch einen dem Grunde nach über diesen Vertrag versicherten Schadens an einer
aa) Photovoltaikanlage oder
bb) Anlage der Energieversorgung auf Grundlage von oberflächennaher Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme, Bioöl und Holz auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers mit vergünstigter Energie versorgt, die vergünstigte Energie nicht zur Verfügung steht.
- n) Rückreisekosten aus dem Urlaub
aa) Rückreisekosten aus dem Urlaub ist der notwendige Mehraufwand an Fahrtkosten des Versicherungsnehmers sowie gegebenenfalls einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort, an dem der Schaden entstanden ist, reist.
bb) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort, an dem der Schaden entstanden ist, notwendig ist.
cc) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
dd) Als notwendiger Mehraufwand für Fahrtkosten wird ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Versicherungsort, an dem der Schaden entstanden ist.
- o) Regiekosten
Regiekosten sind Aufwendungen für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles, soweit der ersatzpflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt.
- p) unbesetzt
- q) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl
Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach § B6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandlungsfähig sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.
- r) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl
Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
aa) Änderung der Schlösser;
bb) Anfertigung neuer Schlüssel;
cc) unvermeidbares gewaltsames Öffnen;
dd) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § B15 Nr. 4, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

- s) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl.

- t) Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen für die Gefahr Einbruchdiebstahl

Schadenbeseitigungskosten für Schäden an Schaukästen und Vitrinen sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung durch Einbruchdiebstahl.

- u) unbesetzt

- v) Kosten für den unbefugten Gebrauch von Telekommunikationseinrichtungen für die Gefahr Einbruchdiebstahl

Kosten für den unbefugten Gebrauch von Telekommunikationseinrichtungen nach einem Einbruch sind Aufwendung für das tatsächlich vom Telekommunikationsunternehmen in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt aufgrund unberechtigter Nutzung der Telekommunikationseinrichtung durch den Einbrecher.

- w) Kosten für bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser und Gas für die Gefahr Leitungswasser

Kosten für bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser und Gas sind Aufwendungen für die tatsächlich vom Versorger in Rechnung gestellten Verbrauchskosten in Höhe des Mehrverbrauchs aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens an versicherten Rohren der Leitungswasser- und Gasversorgung für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

5 Versicherte Kosten bei Mehrkosten/Ertragsausfall

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

aa) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;

bb) Wertverluste und zusätzliche Kosten;

cc) Vertrags- und Konventionalstrafen.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

- b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

- c) Wertverluste und zusätzliche Kosten

Wertverluste und zusätzliche Kosten sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

- d) Vertrags- und Konventionalstrafen aufgrund eines Versicherungsfalles

Vertrags- und Konventionalstrafen aufgrund eines Versicherungsfalles sind bei Vertragsabschluss vereinbarte Zahlungen an Vertragspartner wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen aufgrund eines Versicherungsfalles.

§ B4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § B1, die durch

- a) Feuer (siehe § B5);
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § B6)
 - aa) Einbruchdiebstahl,
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - dd) Raub auf Transportwegen,
 - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder durch den Versuch einer solchen Tat;
- c) Leitungswasser (siehe § B7);
- d) Sturm, Hagel (siehe § B8);
- e) Weitere Elementargefahren (siehe § B9)
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdbeben,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch;
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § B10);
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B11);

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § B1 Nr. 3 und § B3 Nr. 4 a) cc) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie, Erdbeben, Feuer, Sturmflut

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

Der Versicherer ersetzt jedoch Brand- und Explosionschäden infolge einer Räumung von Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

- b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § B10 Nr. 1 versichert.

- c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

- d) Ausschluss Erdbeben

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben, soweit nicht nach § B9 Nr. 2 versichert.

- e) Ausschluss Feuer
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Feuer, soweit nicht nach § B5, § B9 Nr. 2 oder § B10 Nr. 1 versichert.
- f) Ausschluss Sturmflut
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut.

§ B5 Feuer

- 1 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2 Blitz
a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitz sowie Stromschlag an Tieren durch Blitz sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind (Ereignisort).
Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
Tritt ein Schaden außerhalb des Hauptversicherungsortes ein (siehe § B15 Nr. 2 a), dann ist Ereignisort ein Umkreis von 1 km um den Schadenort.
b) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität.
Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstiger atmosphärisch bedingter Elektrizität, wenn am Ereignisort (siehe a)), keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag (siehe a)) nachgewiesen werden können.
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
c) Sonstiger Stromschlag an Tieren durch Blitz oder sonstiger Ursachen
Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch Schäden infolge Stromschlag an versicherten Tieren, der nicht nach a) versichert ist.
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 3 Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 4 Implosion
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- 5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

- 6 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
a) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ B6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

- 1 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden.
Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer

noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3 Raub

a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

- aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 3) und
- bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe § B15 Nr. 2 c).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) Raub liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

4 Raub auf Transportwegen

a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

- aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 3) und
- bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) In Ergänzung zu Nr. 3 gilt für Raub auf Transportwegen:

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

cc) In den Fällen von Nr. 3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

c) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

aa) über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

bb) über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

cc) über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

dd) über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr. 1 a) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange mehr als ein Transport gleichzeitig unterwegs ist;

b) bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 4 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;

c) Überschwemmung.

§ B7 Leitungswasser

1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt,
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3);
 - dd) der Gasversorgung;
 - ee) der Regenentwässerung, soweit es sich um Fallrohre handelt (Regenfallrohre),
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 3);
- f) Wasserbetten oder Aquarien;
- g) innenliegenden Regenfallrohren infolge eines Sachschadens nach Nr. 1 a) ee).

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Erdgas steht ebenfalls Leitungswasser gleich.

3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 a) cc), Nr. 1 b) cc) und Nr. 2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Dachrinnen;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;

- dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ff) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ B8 Sturm, Hagel

1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder der Schaden an mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - bb) Lawinen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ B9 Weitere Elementargefahren

- 1 Überschwemmung, Rückstau
- a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
 - Vulkanausbruch.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 2 Erdbeben
- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angebracht hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 3 Erdsenkung, Erdbeben
- a) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung.
- 4 Schneedruck, Lawinen
- a) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- b) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Überschwemmung.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 5 Vulkanausbruch
- a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- b) Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 6 Wartezeit
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Nr. 1 (Überschwemmung, Rückstau) ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.
Die Wartezeit entfällt,
- a) sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz);
 - b) für Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen.
- 7 Besonderes Kündigungsrecht
- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § B4 Nr. 1 e) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ B10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

- 1 Innere Unruhen
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalt-handlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2 Böswillige Beschädigung
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
 - c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 3 Streik, Aussperrung
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 4 Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).
- 5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 6 Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § B4 Nr. 1 f) jederzeit in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ B11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

- 1 Fahrzeuganprall
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen

befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

2 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ B12 unbesetzt

§ B13 unbesetzt

§ B14 unbesetzt

§ B15 Versicherungsort

1 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § B6 Nr. 1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § B6 Nr. 2) oder eines Raubes (siehe § B6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach § B6 Nr. 3 b) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Hauptversicherungsort).
- b) Darüber hinaus sind für die Gefahren Feuer (siehe § B5), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik,

Aussperrung (siehe § B10) und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B11), Versicherungsort

- aa) alle vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken;
- bb) alle Hofräume und Ländereien des versicherten Betriebes einschließlich der dorthin führenden Wege
- cc) deutsche Marktplätze, Ausstellungs- und Ablieferungsorte einschließlich der dorthin führenden Wege und der Unterkunftsstellen.

Die genannten versicherten Sachen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb des Hauptversicherungsortes befinden (Erweiterter Versicherungsort).

- c) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz nur, soweit Außenversicherung besonders vereinbart ist.
- d) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- e) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § B6 Nr. 3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- f) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § B6 Nr. 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Europa.
- g) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § B1 Nr. 1 bis Nr. 4 auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Hauptversicherungsort liegt, versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort liegt).
- h) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.
- i) Für Gemeinschaftseigentum nach § B1 Nr. 4 c) gelten
 - aa) als Hauptversicherungsort nach Nr. 2 a) zusätzlich alle Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland, auf denen ein anderer Teileigentümer einen Hof betreibt. Dies gilt nicht für Überschwemmung/Rückstau;
 - bb) als Erweiterter Versicherungsort nach Nr. 2 b) auch alle von allen Teileigentümern zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Hofräume, Ländereien und sonstigen Flächen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der dorthin führenden Wegevereinbart.

3 Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 4), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb Europas befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § B4 Nr. 1 b) sowie Sturm und Hagel (siehe § B4 Nr. 1 d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § B4 Nr. 1 e) in Verbindung mit § B9.

4 Besondere Behältnisse

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

5 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 4.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ B16 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1 Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe § A9) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

2 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.
Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- d) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- e) für die Gefahr Feuer bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;
- f) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftschluss zu entleeren und offen zu lassen;

- g) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) entfällt,
 - bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- h) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- i) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
 - aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten;
 - bb) entfällt.

3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 2, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- b) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ B17 Versicherungswert; Versicherungssumme

1 Betriebseinrichtung

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § B1 Nr. 2) ist

- a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung

oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswertes nach Nr. 1 a) bis c).

2 Ernte, Tiere, Waren und Vorräte

- a) Ernte und sonstigen Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung

Der Versicherungswert von selbst erzeugter Ernte und sonstigen Erzeugnissen der Bodenbewirtschaftung § B1 Nr. 2 e) aa) ist der Verkaufspreis. Dieser ergibt sich aus der Erntemenge und dem vom Versicherungsnehmer erzielten Erzeugerpreis. Der Erzeugerpreis ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Einheit der von ihm selbst erzeugten Waren vom Käufer erhält (Verkaufspreis).

Für Ernteerzeugnisse, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, ist der Wiederbeschaffungspreis (Zukaufspreis) der Versicherungswert.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung der Ernteerzeugnisse und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) Zugekaufte oder selbst erzeugte Handelsprodukte

Der Versicherungswert von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten § B1 Nr. 2 e) bb), die an Endverbraucher veräußert werden, ist der Wiederbeschaffungs- oder der Herstellungspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der Handelsprodukte.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- c) Tiere

Der Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungswert (Zukaufspreis) für Tiere.

Der Wiederbeschaffungswert von Sport- und Zuchttieren ist auf 10.000 EUR je Tier begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung des Tierbestandes sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

d) Sonstige Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von sonstigen Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,
- b) von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie
- c) für alle sonstigen in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c).

5 Mehrkosten und Ertragsausfall

Der Versicherungswert von Mehrkosten sind alle Kosten für Aufwendungen, die nötig sind, um den Betrieb fortzuführen.

Der Versicherungswert für Ertragsausfall ist der zu erwartende Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

6 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in den Versicherungswert einzubeziehen.

7 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 1 bis Nr. 6 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § B19 Nr. 5).

8 Besonderer Versicherungswert von Sachen in Gebäuden

Sind Gefahren versichert, für die Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden besteht (z. B. Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Weitere Elementargefahren) so gilt für diese Gefahren nur der anteilige Wert der Sachen, die sich in Gebäuden befinden, vereinbart.

§ B18 Summenanpassung

1 Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § B1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen sowie für Mehrkosten und Ertragsausfall (siehe § B2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2 Information über Änderungen

Die gemäß Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3 Tarifbeitrag

Der aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Beitrag darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von zwanzig Prozent.

5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § B19 Nr. 5) bleiben unberührt.

6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

7 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

8 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ B19 Umfang der Entschädigung

1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § B17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

	<p>Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird;</p> <p>cc) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung) sowie bei Daten nach § B3 Nr. 4 d) die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe.</p>	<p>nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um</p>
<p>b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit</p> <p>aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder</p> <p>bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.</p>	<p>a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;</p> <p>b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.</p>	<p>4 Zeitwertschaden</p> <p>a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.</p>
<p>Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.</p> <p>c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.</p> <p>d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § B3.</p>	<p>Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.</p> <p>b) Für sonstige Sachen nach § B17 Nr. 4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § B17 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.</p>	<p>5 Unterversicherung</p> <p>a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 und Nr. 2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:</p> <p>Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.</p>
<p>2 Mehrkosten- und Ertragsausfallschaden</p> <p>a) Für einen Mehrkosten- und Ertragsausfallschaden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Mehrkosten- bzw. Ertragsausfallschaden innerhalb der Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.</p> <p>b) Mehrkosten werden nur bis zu der Höhe ersetzt, wie diese tatsächlich anfallen.</p> <p>c) Besonderheit bei Ertragsausfall</p> <p>aa) Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.</p> <p>bb) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>cc) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.</p> <p>dd) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.</p>	<p>Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.</p> <p>b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.</p> <p>c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 7 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.</p> <p>d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach § B15 Nr. 3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.</p>	<p>6 Versicherung auf Erstes Risiko</p> <p>Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.</p>
<p>3 Neuwertanteil</p> <p>Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren</p>	<p>7 Selbstbehalt</p> <p>Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p> <p>Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.</p> <p>8 Entschädigungsgrenzen</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens</p> <p>a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;</p> <p>b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;</p> <p>c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.</p> <p>Maßgebend ist der niedrigere Betrag.</p>	

- 9 Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 10 Ereignisdefinition
Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe § B4 Nr. 1 a) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § B4 Nr. 1 b).

§ B20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- 2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.
Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.
Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 4 Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
- 5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

- 6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ B21 Veräußerung der versicherten Sachen

- 1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 2 Kündigungsrechte
- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.
- 3 Anzeigepflichten
- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Klauseln zu den VSG 2019

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzungen
VSG/A 000010/14	Führung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
VSG/A 000011/14	Prozessführung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
VSG/A 000055/14	Arbeitgeber-Extra-Bonus	wenn ein Arbeitgeber-Extra-Bonus vereinbart ist
VSG/A 000080/14	USP-Bonus für Landwirtschaft	wenn ein USP-Bonus vereinbart ist
VSG/A 010103/14	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	generell
VSG/A 010104/15	Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhalts-, Gebäudeversicherung oder zur selbstständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung	generell
VSG/A 020101/14	Vorläufige Deckung	wenn vorläufige Deckung vereinbart ist
VSG/A 050150/14	Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer	generell
VSG/A 140101/14	Kündigung nach einem Versicherungsfall	generell
VSG/A 160001/14	Sachverständigenverfahren bei Zusammenreffen mit Spezialversicherungen	generell
VSG/A 170101/15	Verzicht der Kürzung bei grober Fahrlässigkeit	generell
ohne Nummer	Sanktionsklausel	generell
VSG/B 000051/14	Differenzdeckung	wenn Differenzdeckung vereinbart ist
VSG/B 010281/14	Sport- und Zuchttiere	wenn vereinbart
VSG/B 010282/14	Sport- und Zuchttiere zum doppelten Marktwert	wenn vereinbart
VSG/B 010481/14	Ausschluss von fremdem Eigentum	wenn vereinbart
VSG/B 010485/14	Mitversicherung von Eigen- und Fremddanteilen am Gemeinschaftseigentum	wenn vereinbart
VSG/B 010486/14	Ausschluss Eigen- und Fremddanteile vom Gemeinschaftseigentum	wenn vereinbart
VSG/B 010786/14	Automaten im Versicherungsort (Innenautomaten)	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010791/14	Ausschluss von Wertsachen in Ferienwohnungen und dergleichen; Ausschluss von eingelagertem Hausrat	generell bei Ferienwohnungen und dergleichen
VSG/B 020186/14	Nutzungsbeschränkungen am Hauptversicherungsort	wenn die Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung vereinbart ist
VSG/B 020281/14	Verzicht auf Duplizieren von Unterlagen oder Daten	wenn die Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung vereinbart ist
VSG/B 020481/14	Haftzeit 18 Monate	wenn die Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung mit einer Haftzeit von 18 Monaten vereinbart ist
VSG/B 020482/14	Haftzeit 24 Monate	wenn die Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung mit einer Haftzeit von 24 Monaten vereinbart ist
VSG/B 040181/14	Tische, Bestuhlung, Heizstrahler und Leergut in gastronomischen Bereichen	wenn vereinbart
VSG/B 040184/14	Gefahren der Technischen Versicherung	wenn Gefahren der Technischen Versicherung (Elektronik und Maschinen) vereinbart sind
VSG/B 040185/14	Transportgefahren	wenn Gefahr TL vereinbart ist
VSG/B 040186/14	Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb	wenn Gefahr KTM vereinbart ist
VSG/B 040189/14	Übernahme von Vorversichererleistungen	generell
VSG/B 040190/14	Leistungs-Update	generell
VSG/B 040201/14	Ausschluss von Terrorismusschäden	wenn vereinbart
VSG/B 040250/14	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden	wenn vereinbart
VSG/B 040251/14	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahr Feuer	wenn vereinbart
VSG/B 050050/14	Entschädigungsgrenze zu Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050151/14	Sengschäden	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050152/14	Verpuffungsschäden	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzungen
VSG/B 050182/14	Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen an elektrischen Leitungen infolge Tierbiss	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050185/14	Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050186/14	Schweizerersetzungsschäden an mineralischem Dünger	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050450/14	Entschädigungsgrenze zu Implosion	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 060001/14	Geschäftsfahrräder	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060087/14	Diebstahl von E-Bike-Stationen und Fahrradständern	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060090/14	Diebstahl von Sätteln und sonstigem Pferdegeschirr nach Einbruch	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060091/14	Diebstahl von Pferden nach Einbruch	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 070180/14	Bruchschäden an Rohren und Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen sowie dadurch verursachte Nässe-schäden	generell, wenn Gefahr LW vereinbart ist
VSG/B 080182/14	Erweiterte Sturmdeckung für Getränkeverkaufsstände	wenn vereinbart
VSG/B 091150/14	Dachlawinen	generell, wenn Gefahr E vereinbart ist
VSG/B 150181/14	Freizügigkeit zwischen Hauptversicherungs-orten	wenn Freizügigkeit zwischen Hauptversicherungsorten vereinbart ist
VSG/B 150283/14	Betriebsverlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	generell
VSG/B 150386/14	Schaukästen/Vitrinen und Schaufenster außerhalb des Hauptversicherungsortes	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS,FR und/oder KTM vereinbart sind
VSG/B 150550/14	Aufbewahrungsvorschriften Bargeld, Urkunden, Wertsachen	wenn vereinbart
VSG/B 160205/14	Betriebsstilllegung	wenn vereinbart
VSG/B 160209/14	Einbruchmeldeanlagen	wenn vereinbart
VSG/B 160211/14	Außenbewachung	wenn vereinbart
VSG/B 160212/14	Innenbewachung	wenn vereinbart
VSG/B 160252/14	Elektrische Anlagen [VdS]	wenn vereinbart
VSG/B 160257/14	Brandschutzanlagen [VdS]	wenn vereinbart
VSG/B 160259/14	Einbruchmeldeanlagen [VdS]	wenn vereinbart
VSG/B 160264/14	Wartung	wenn Gefahren der Technischen Versicherung vereinbart sind
VSG/B 160265/14	Verstoß gegen Garagenverordnung	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 160280/14	Anzeigepflicht Intensivtierhaltung	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 160281/14	Anzeigepflicht Geflügelhaltung, Geflügelau-zucht	generell
VSG/B 170188/14	Erweiterte Neuwertversicherung für landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger)	wenn landwirtschaftliche Betriebseinrichtung zum Neuwert versichert ist
VSG/B 170189/14	Erweiterte Neuwertversicherung für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung), Kraftfahrzeug-Anhänger	wenn Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung) oder Kraftfahrzeug-Anhänger zum Neuwert versichert sind
VSG/B 170401/14	Kunstgegenstände	generell
VSG/B 180080/14	Vorsorge für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	wenn vereinbart
VSG/B 180081/14	Vorsorge für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung	wenn vereinbart
VSG/B 190580/14	Summarische Versicherung für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung	wenn Tiere, Ernte, Vorräte, landwirtschaftliche Betriebseinrichtung nach dem Pauschal- oder Hektar-Modell versichert sind
VSG/B 190581/14	Summenausgleich für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung	wenn in der Einzeldeklaration mehr als eine Position aus Tiere, Ernte, Vorräte oder landwirtschaftlicher Betriebseinrichtung versichert ist
VSG/B 190582/14	Summenausgleich für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	wenn bei der Position „Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung) oder Kraftfahrzeug-Anhänger“ mehr als eine Maschine, Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger versichert ist
VSG/B 190583/14	Unterversicherungsverzicht aufgrund Hektar-Modell	wenn vereinbart
VSG/B 190584/14	Unterversicherungsverzicht in Abhängigkeit von der Schadenhöhe	generell

Die folgenden Klauseln gelten, wenn die Zusätzlichen Einschlüsse vereinbart sind und zusätzlich die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

Klausel-Nummer	Klausel	Weitere Voraussetzungen
VSG/B 010280/14	Brandschäden am Wald (Waldbrand)	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 010283/14	Eigentum von Erntehelfern	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010284/14	Hofladenpaket	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010480/14	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010585/14	Bargeld in Automaten in und an der Außenwand sowie in E-Bike-Stationen	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010702/14	Feuerversicherung für Transporte	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 010783/14	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 010787/14	Automaten in und an der Außenwand (Außenautomaten)	generell wenn Gefahren F, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010788/14	Ausgestellte Kunstgegenstände	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010789/14	Gebrauchsgegenstände von Besuchern	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030457/14	Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030458/14	Mehrkosten für umweltfreundliche technische Betriebseinrichtung und verbesserte Verbrauchseffizienz (energetische Modernisierung)	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030460/14	Zahlungen und sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers an freiwillige Helfer bei der Brandbekämpfung	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 030485/14	Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig austretende Flüssigkeiten aus Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen	generell, wenn Gefahr LW vereinbart ist
VSG/B 030486/14	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030487/14	Kosten zur Beseitigung von Gebäudebeschädigungen bei Falschalarm eines Rauchmelders	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 030488/14	Mehrkosten für Transport und externe Einlagerung	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030489/14	Bruchschäden an heizölführenden Rohren und Ersatz des bestimmungswidrig austretenden Heizöls	generell, wenn Gefahr LW vereinbart ist
VSG/B 030490/14	Bruchschäden an Armaturen	generell, wenn Gefahr LW vereinbart ist
VSG/B 030491/14	Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Gebäuden, zu Räumen von Gebäuden oder zu Fahrzeugen von Kunden sowie zu Betriebsfahrzeugen infolge eines versicherten Schadens	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 040187/14	Diebstahl und Beschädigung von Firmen- und Praxisschildern	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 050192/14	Zäune, Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte auf der Weide gegen Diebstahl	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050193/14	Weidetiere gegen Diebstahl und böswillige Verletzung durch Dritte	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050194/14	Weidetiere, die aufgrund von Angriffen durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 060051/14	Diebstahl von Geschäftstaschen in Kraftfahrzeugen	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060080/14	Automatendiebstahl für Außenautomaten	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060086/14	Beschädigung von außen am Gebäude angebrachten Teilen von Objektschutzanlagen	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060088/14	Abhandenkommen von an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs- und Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schildern, Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden durch Diebstahl	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist

Klausel-Nummer	Klausel	Weitere Voraussetzungen
VSG/B 060452/14	Raub innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 080180/14	Erweiterte Sturmdeckung für mobile Außensilos	generell, wenn Gefahr ST vereinbart ist
VSG/B 080181/14	Erweiterte Sturmdeckung für Kälberiglus zum Zeitwert	generell, wenn Gefahr ST vereinbart ist
VSG/B 150281/14	Sachen in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken	generell

Sicherheitsvorschriften zu den VSG 2019

Die für Ihren Vertrag relevanten Sicherheitsvorschriften entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Wird in den Sicherheitsvorschriften auf „Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)“ Bezug genommen, so werden diese Verweise durch § B16 VSG ersetzt.

Vordruck	Sicherheitsvorschrift	Voraussetzung
VdS 2001	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2008	Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2017	Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe Richtlinien zur Schadenverhütung	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2046	Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2056	Sicherheitsvorschriften für Betriebe der Gastronomie	wenn Betriebe der Gastronomie versichert werden
VdS 2057	Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in – landwirtschaftlichen Betrieben – Intensiv-Tierhaltungen	generell
VdS 2073	Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung Richtlinien zur Schadenverhütung	wenn Betriebe mit Tieraufzucht oder Tierhaltung mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2242	Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft	generell
VdS 2360	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Bereich Merkblatt zur Schadenverhütung	generell

VSG/A 000010/14 Führung

- 1 Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

- 2 Der im Verteilungsplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
- 3 Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der beteiligten Versicherer nicht berechtigt:

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen oder Jahreshöchstersatzleistungen;
- b) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach § A8 VSG oder wegen einer Gefahrerhöhung nach § A9 VSG;
- c) zur Verminderung von Selbsthalten oder Beiträgen;
- d) zur Erweiterung des Versicherungsumfanges; dies gilt nur soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;
- e) zur Regulierung von Schäden, die voraussichtlich 50.000 EUR übersteigen oder die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hier ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

VSG/A 000011/14 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- 1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur gegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den Beschwer dewert der Berufung oder die Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

VSG/A 000055/14 Arbeitgeber-Extra-Bonus

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der Arbeitgeber-Extra-Bonus in Höhe von 5 Prozent zugrunde.
- 2 Voraussetzung für den Arbeitgeber-Extra-Bonus ist, dass
 - a) der Versicherungsnehmer dieses Vertrages mit dem Versicherungsnehmer eines Direktversicherungsvertrages bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG übereinstimmt und
 - b) der bAV KUNDENBONUS in mindestens einem Direktversicherungsvertrag bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG gewährt wird, wobei mindestens ein Arbeitnehmer aus der Firma des Arbeitgebers den bAV KUNDENBONUS erhält und

- c) bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG laufende Beiträge für mindestens einen Direktversicherungsvertrag entrichtet werden.

- 3 Der Arbeitgeber-Extra-Bonus wird ab dem Datum der Beantragung, frühestens jedoch mit dem Vertragsbeginn der Direktversicherung und den erfüllten Voraussetzungen nach Nr. 2 berücksichtigt.
- 4 Der Arbeitgeber-Extra-Bonus entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit, nachdem die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht mehr erfüllt sind. Dies schließt eine Beitragsfreistellung nach Nr. 2 c) ein.

Durch den Wegfall des Arbeitgeber-Extra-Bonus entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

VSG/A 000080/14 USP-Bonus für Landwirtschaft

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte USP-Bonus zugrunde.
- 2 Der USP-Bonus beträgt bei Vorhandensein einer Haftpflicht-Versicherung und einer Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung mit der Gefahr Feuer im Rahmen einer Unternehmenssicherungs-plice für Landwirtschaft 10 %. Entfällt die Haftpflicht-Versicherung oder die Gefahr Feuer aus der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung, entfällt der USP-Bonus komplett.
- 3 Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und wurde zusätzlich einer der Bausteine
 - a) Mehrkosten-/ Ertragsausfalldeckung;
 - b) Sturm, Hagel;
 - c) Gefahren der Technischen Versicherung (Elektronik und Maschinen);
 - d) Transportgefahren und/oder Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderbvereinbart, beträgt der Bonus insgesamt 15 %; bei zwei oder mehr Bausteinen insgesamt 20 %. Entfällt ein Baustein, so ändert sich der Bonus entsprechend.
- 4 Aufgrund eines reduzierten oder entfallenen USP-Bonus entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

VSG/A 010103/14 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

VSG/A 010104/14 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhalts-, Gebäudeversicherung oder zur selbstständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsver-sicherung

Bestehen eine Inhalts-, und/oder Gebäudeversicherung und/oder eine selbstständige Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsver-sicherung für denselben Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für diese Versicherungen, soweit es sich um denselben Versicherungsnehmer und denselben versicherten Betrieb handelt.

VSG/A 020101/14 Vorläufige Deckung

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

2 Inhalt des Vertrages

Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.

3 Nichtzustandekommen des Hauptvertrages

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.

4 Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung

- a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheines erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufes oder des Widerspruches beim Versicherer.
- d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

VSG/A 050150/14 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer

1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme Wert 1914 mit dem jeweiligen Beitragssatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz.

2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald der Versicherer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet ist, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, ist dieser berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, ist der Versicherer berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des nach der Steueränderung erfolgten Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang

der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen, ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragsenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

VSG/A 140101/14 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall nach § A14 Nr. 1 VSG gilt auch für eine bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehenden Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

VSG/A 160001/14 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

1 Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Versicherer des Spezialversicherungsvertrages und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten § A16 VSG sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.

5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
- 7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
- 8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach § A8 Nr. 2 VSG nicht berührt.

VSG/A 170101/15 Verzicht der Kürzung bei grober Fahrlässigkeit

Abweichend von § A17 Nr. 1 b) VSG wird bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles die Entschädigung nicht gekürzt, sofern der Gesamtschaden

- a) den im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatz der Versicherungssummen nicht übersteigt und
- b) nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß § B6 Nr. 1 e) und f) VSG.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

VSG/B 000051/14 Differenzdeckung

- 1 Gegenstand der Versicherung
 - a) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die durch eine anderweitig bestehende Versicherung derselben Versicherungsart (Sach-Inhalts-, Ertragsausfallversicherung) nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des vereinbarten Versicherungsschutzes (z. B. Versicherungssumme, Zusätzliche Einschlüsse, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) nach der Formel: Entschädigung aus der Differenzdeckung = Entschädigung nach dem Vollschutz dieses Vertrages abzüglich Entschädigung aus der anderweitig bestehenden Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung. Maßgeblich für die Entschädigung aus der anderweitig bestehenden Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
 - b) Der Versicherer leistet keinen Ersatz im Rahmen der Entschädigung nach a), wenn der andere Versicherer aufgrund Obliegenheitsverletzungen, Nichtzahlung der Beiträge, vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles oder arglistige Täuschungen ganz oder teilweise leistungsfrei ist.
- 2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu § A8 Nr. 2 a) bb) VSG sind Schäden dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung anzuzeigen und dort die Ansprüche geltend zu machen. Dem Versicherer dieses Vertrages sind Schäden unverzüglich zu melden, sobald feststeht, dass ein bei einem anderweitigen Versicherer gemeldeter Schaden dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 3 Gefahrerhöhung

In Ergänzung zu § A9 Nr. 1 und Nr. 2 VSG muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich melden, wenn die bei

einem anderweitigen Versicherer bestehende Sach-Inhalts- oder Ertragsausfallversicherung vorzeitig endet.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A9 VSG.

- 4 Umstellung der Differenzdeckung auf den Vollschutz

Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Antrag genannten Beendigungstermin der anderweitigen bestehenden Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet.

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

VSG/B 010280/14 Brandschäden am Wald (Waldbrand)

- 1 Der Versicherer ersetzt
 - a) bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden durch Feuer (siehe § B5 VSG) an stehenden Bäumen und geschlagenem Holz aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, solange es sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet und in dessen Wald lagert.

Ersetzt werden auch Schäden an diesen versicherten Sachen durch Abräumen, Ausgraben, Anlegen von Schneisen oder Gegenfeuern sowie durch Löscharbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Schaden nach Abs. 1 stehen.

Nicht ersetzt werden Schäden an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten und entgangener Gewinn;
 - b) innerhalb der Versicherungssumme nach a) auch die schadenbedingten Aufwendungen für
 - aa) Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten;
 - bb) das wirtschaftlich notwendige oberirdische (ohne Stock- und Wurzelholz) Abräumen oder Beseitigen des noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten (Abräumkosten), Restwerterlöse werden angerechnet.
- 2 Nicht versichert sind Mehrkosten- und Ertragsausfallschäden.
- 3 Versicherungswert bei stehenden, wachsenden Waldbeständen ist der Verkehrswert, wie er sich nach den jeweils gültigen Waldwertermittlungsrichtlinien des Bundes (WaldR) errechnet.

Der Mehrwert durch die Nutzung eines Bestands als Weihnachtsbäume, Schmuckreisig sowie Zierpflanzen und besonderen Tannen und Exotengruppen bleibt hierbei unberücksichtigt. Versicherungswert bei geschlagenem Holz ist der nachgewiesene Verkaufswert nach Abzug etwa eingesparter Kosten. Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadenort oder, falls sich solche noch nicht gebildet haben, die Holzpreise des zuständigen Forstamts zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend.
- 4 Versicherungsort ist Europa.

VSG/B 010281/14 Sport- und Zuchttiere

- 1 Versicherungsschutz besteht für ein oder mehrere besonders deklarierte Sport- oder Zuchttiere im Eigentum des Versicherungsnehmers.

Fällt ein Tier nach Satz 1 aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, z. B. Verkauf oder Tod, endet der Versicherungsschutz für dieses Tier. Versicherungsschutz für ein anderes Tier muss beantragt werden, auch wenn das Tier ein Ersatz für ein damaliges Tier ist.
- 2 Sporttiere sind Tiere – insbesondere Pferde –, die aufgrund Rasse, Gangart, Sprungvermögen, Rittigkeit, Leistungswille, Ausdauer und/oder Schnelligkeit in Wettbewerben eingesetzt werden.

Zuchttiere sind Tiere (insbesondere Bullen und Pferde), die aufgrund ihrer Gene primär für die Fortpflanzung eingesetzt werden.
- 3 Für Sport- und Zuchttiere nach Nr. 1 ist Versicherungswert der Marktwert.

Dieser beschreibt den Wert des Tieres am Spezialmarkt am Schadentag ohne Händlergewinnspanne.

- 4 Die Entschädigung erfolgt auf Erstes Risiko. Der Versicherer ersetzt den Schaden ohne Anrechnung einer möglichen Unterversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
- 5 Die Summenanpassung (siehe § B18 VSG) sowie Vorsorge-Positionen finden auf diese Position keine Anwendung.
- 6 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Verletzung oder den Tod des Tieres und die Ursache dafür sowie
 - b) die Erfordernis einer Nottötung
 durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 VSG.

VSG/B 010282/14 Sport- und Zuchttiere zum doppelten Marktwert

- 1 Versicherungsschutz besteht für ein oder mehrere besonders deklarierte Sport- oder Zuchttiere im Eigentum des Versicherungsnehmers.
Fällt ein Tier nach Satz 1 aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, z. B. Verkauf oder Tod, endet der Versicherungsschutz für dieses Tier. Versicherungsschutz für ein anderes Tier muss beantragt werden, auch wenn das Tier ein Ersatz für ein damaliges Tier ist.
- 2 Sporttiere sind Tiere – insbesondere Pferde –, die aufgrund Rasse, Gangart, Sprungvermögen, Rittigkeit, Leistungswille, Ausdauer und/oder Schnelligkeit in Wettbewerben eingesetzt werden.
Zuchttiere sind Tiere (insbesondere Bullen und Pferde), die aufgrund ihrer Gene primär für die Fortpflanzung eingesetzt werden.
- 3 Für Sport- und Zuchttiere nach Nr. 1 ist Versicherungswert der doppelte Marktwert.
Der Marktwert beschreibt den Wert des Tieres am Spezialmarkt am Schadentag, ohne Händlergewinnspanne.
- 4 Die Entschädigung erfolgt auf Erstes Risiko. Der Versicherer ersetzt den Schaden ohne Anrechnung einer möglichen Unterversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Der Verlust des Tieres ist auf den einfachen Marktwert begrenzt. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer bis zum doppelten Marktwert
 - a) medizinisch notwendige Heilbehandlungskosten;
 - b) tatsächlich entstandene Händlergewinne bei Ersatz des Tieres bis zu 20 % des Marktwertes;
 - c) Tierkörperbeseitigung.
- 5 Die Summenanpassung (siehe § B18 VSG) sowie Vorsorge-Positionen finden auf diese Position keine Anwendung.
- 6 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Verletzung oder den Tod des Tieres und die Ursache dafür sowie
 - b) die Erfordernis einer Nottötung
 durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen.
Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung,
Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 VSG.

VSG/B 010283/14 Eigentum von Erntehelfern

- 1 Eigentum von Erntehelfern ist bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen Schäden infolge versicherter Gefahren versichert.
- 2 Nicht versichert sind die in § B1 Nr. 5 VSG genannten Sachen, Daten und Programme.
- 3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Erntehelfer auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- 4 Versicherungsschutz besteht
 - a) am Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (soweit vereinbart);
 - b) am Erweiterten Versicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 b) VSG) für die Gefahren Feuer, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (soweit vereinbart).
- 5 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung richten sich nach den Bestimmungen für Betriebseinrichtung § B17 Nr. 1 VSG. § B18 VSG (Summendynamik) und § B19 Nr. 5 VSG (Unterversicherung) gelten für diese Position nicht.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 010284/14 Hofladenpaket

- 1 Waren und Vorräte in Hofläden,
 - a) die vom Versicherungsnehmer zugekauft werden oder
 - b) die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer eigene Erzeugnisse in weiteren Verarbeitungsstufen veredelt hat,
 sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen Schäden infolge versicherter Gefahren versichert.
- 2 Nicht versichert sind die in § B1 Nr. 5 VSG genannten Sachen, Daten und Programme.
- 3 Die Entschädigung für nicht landwirtschaftliche Waren und Vorräte ist bei Schäden infolge der Gefahr Einbruchdiebstahl – sofern vereinbart – auf den im Versicherungsvertrag genannten Betrag begrenzt.
- 4 Der Versicherungswert für diese Position richtet sich nach § B17 Nr. 2 b) VSG. § B18 VSG (Summendynamik) und § B19 Nr. 5 VSG (Unterversicherung) gelten für diese Position nicht.
- 5 Die Einrichtung eines Hofladens ist keine Gefahrerhöhung gemäß § A9 VSG.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 010480/14 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

- 1 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, ist bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert, wenn es am Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.
- 2 Nicht versichert sind die in § B1 Nr. 5 VSG genannten Sachen, Daten und Programme.

- 3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Gast auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 010481/14 Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von § B1 Nr. 4 b) bb) VSG erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

VSG/B 010485/14 Mitversicherung von Eigen- und Fremddanteilen am Gemeinschaftseigentum

- 1 In Erweiterung von § B1 Nr. 4 c) VSG ist über die Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftseigentum auch der Anteil aller anderen Teileigentümer an diesem Gemeinschaftseigentum versichert. Dies gilt nicht für Tiere.
- 2 Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert der kompletten Sache aus dem Gemeinschaftswert entsprechen. Ein möglicher Unterversicherungsverzicht nach dem Hektar-Modell nach Klausel VSG/B 190583/14 gilt nicht für den Fremdanteil an dieser Position.
- 3 Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag und Entschädigungsleistungen aus anderen Verträgen sind zusammen auf den eigentlichen Schaden begrenzt.

VSG/B 010486/14 Ausschluss Eigen- und Fremddanteile vom Gemeinschaftseigentum

Abweichend von § B1 Nr. 4 c) VSG ist Gemeinschaftseigentum nicht versichert.

Dies gilt auch für den Teil des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftseigentum.

VSG/B 010585/14 Bargeld in Automaten in und an der Außenwand sowie in E-Bike-Stationen

- 1 Versichert ist Bargeld bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko
 - a) in verschlossenen Warenautomaten des Versicherungsnehmers in und an der Außenwand von Gebäuden auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, und
 - b) in verschlossenen Geldbehältern von E-Bike-Stationen des Versicherungsnehmers auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, und in unmittelbarer Umgebung dieses Versicherungsortes,

nachdem dieses Bargeld infolge eines versicherten Schadens durch eine versicherte Gefahr zerstört, beschädigt oder abhanden gekommen ist.
- 2 Nicht versichert sind Schäden am Automaten selber.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) über den Umsatz der Automaten Buch zu führen und die Befüllung und Geldentnahmen regelmäßig zu dokumentieren;
 - b) die Automaten mit den Mauern oder mit dem Boden zu verankern, so dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der vorgenannten Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

- 4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.

- 5 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).
- 6 Im Falle der Vereinbarung der Gefahr Einbruchdiebstahl nach § B4 Nr. 1 b) VSG erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Bargeld-Inhalts durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat.

VSG/B 010702/14 Feuerversicherung für Transporte

Abweichend von § B1 Nr. 5 a) VSG sowie § B15 Nr. 3 VSG sind Bargeld, Urkunden z. B. Sparbücher, Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind, auf Transportwegen gegen Schäden infolge der Gefahr Feuer (siehe § B5 VSG) bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme dieser Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

VSG/B 010783/14 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

- 1 Abweichend von § B1 Nr. 5 d) VSG sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht am Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Hauptversicherungsort liegen.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).
- 3 Versicherungswert ist entweder der Zeitwert gemäß § B17 Nr. 1 b) VSG oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß § B17 Nr. 1 c) VSG.

VSG/B 010786/14 Automaten im Versicherungsort (Innenautomaten)

- 1 Abweichend von § B1 Nr. 5 e) VSG sind Automaten mit Geldeinwurf- oder Geldkartenfunktion (einschließlich Geldwechsler und Rückgeldgeber) samt Wareninhalt, die sich im Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) befinden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. § B15 Nr. 4 VSG gilt hierfür nicht.
- 2 Soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe § B6 VSG) vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Nr. 1 auch auf das Entwenden von fest mit dem Mauerwerk verbundenen Automaten oder den Versuch einer solchen Tat ohne den Tatbestand eines Einbruchs.
- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);

- e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussper-
rung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g)
VSG).

VSG/B 010787/14 Automaten in und an der Außenwand (Außenautomaten)

- 1 Versichert sind Schäden an
 - a) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und
 - b) Geldautomaten,
 die von außen fest mit den Gebäuden am Hauptversicherungsort
(siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) verbunden sind, in dem sich der Versi-
cherungsort befindet,
 infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen durch
eine versicherte Gefahr bis zur vereinbarten Versicherungssumme
auf Erstes Risiko.
- 2 Bei Automaten mit Geldeinwurf nach Nr. 1 a) ist der Inhalt an
Waren mitversichert.
- 3 Nicht versichert ist Bargeld.
- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachste-
hend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - c) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - d) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - e) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussper-
rung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - f) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g)
VSG).

VSG/B 010788/14 Ausgestellte Kunstgegenstände

- 1 Der Versicherer bietet Ersatz (siehe Nr. 2) für vorübergehend aus-
gestellte Kunstgegenstände, die durch eine versicherte Gefahr
(siehe Nr. 7) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden
kommen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes
Risiko. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer
 - a) nicht gewerbsmäßig Ausstellungen durchführt, nicht
gewerbsmäßig Kunstgegenstände verkauft (z. B. Kommissi-
onware) oder nicht der alleinige Zweck die Ausstellung mit/
ohne Verkauf ist (z. B. Museum) und
 - b) nicht Eigentümer der Kunstgegenstände ist und
 - c) die Ausstellung in Auftrag gegeben hat und
 - d) die Gefahr für die Kunstgegenstände trägt.
- 2 Ersatz ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine qualifizierte
Kopie herzustellen.
- 3 Die Entschädigung ist je Einzelstück auf den vereinbarten Betrag
begrenzt.
- 4 Versicherungsschutz besteht nur am Hauptversicherungsort
(§ B15 Nr. 2 a) VSG).
- 5 Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsneh-
mer, der Eigentümer oder eine andere Person nicht aus einem
anderen Versicherungsvertrag eine (wie auch immer geartete)
Leistung erlangen kann.
- 6 Der Versicherungsnehmer hat über die Kunstgegenstände ein
Verzeichnis zu führen.
 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben
sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 7 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachste-
hend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussper-
rung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g)
VSG).

VSG/B 010789/14 Gebrauchsgegenstände von Besuchern

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Gebrauchsgegenstände
von Besuchern, die durch eine versicherte Gefahr zerstört wer-
den, beschädigt werden oder abhanden kommen bis zur verein-
barten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
- 2 Gebrauchsgegenstände von Besuchern sind alle Sachen, Daten
und Programme, die Besucher zum Zwecke des Aufenthalts mit
sich führen. Nicht versichert sind die in § B1 Nr. 5 VSG genannten
Sachen, Daten und Programme.
- 3 Die Entschädigung ist je Einzelstück auf den vereinbarten Betrag
begrenzt.
- 4 Versicherungsschutz besteht nur am Hauptversicherungsort
(§ B15 Nr. 2 a) VSG).
- 5 Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsneh-
mer, der Eigentümer oder eine andere Person nicht aus einem
anderen Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Entschädigung
erlangen kann.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachste-
hend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussper-
rung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g)
VSG).

VSG/B 010791/14 Ausschluss von Wertsachen in Ferien- wohnungen und dergleichen; Ausschluss von eingelagertem Hausrat

- 1 In Erweiterung von § B1 Nr. 5 VSG sind folgende Sachen vom
Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - a) handgeknüpfte Teppiche und Gobelins,
 - b) Kunstgegenstände wie z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnun-
gen, Graphiken und Plastiken und
 - c) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenom-
men Möbelstücke).
- 2 Nicht versichert sind auch die unter „Zusätzliche Einschlüsse“ im
Versicherungsvertrag genannten Sachen und Rechte, soweit sich
diese in Ferienwohnungen und dergleichen befinden oder soweit
es sich um eingelagerten Hausrat handelt.
 Demnach sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende
Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher
und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medail-
len, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten
geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen
aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen
oder Teile von Werkzeugen sind;
 - b) Geschäftsunterlagen sowie individuelle Daten und Pro-
gramme, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem
Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;
 - c) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke,
ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht
mehr benötigte Fertigungsrichtungen.
- 3 Abweichend von der Gefahr Raub nach den „Zusätzlichen Ein-
schlüssen“ sind nur die nach § B1 VSG versicherten Sachen ver-
sichert, soweit sich diese in Muster- und Ferienwohnungen und
dergleichen befinden oder soweit es sich um eingelagerten Haus-
rat handelt.
 Demnach besteht kein Versicherungsschutz für Raub an Bargeld
und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörenden Wertsachen;
Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wert-
papiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen,
Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbe-
arbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit
sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen
sind.

VSG/B 020186/14 Nutzungsbeschränkungen am Hauptversicherungsort

- 1 Ein Mehrkosten- und Ertragsausfallschaden wird auch ersetzt, wenn sich der Sachschaden gemäß § B2 Nr. 1 c) VSG in der Nachbarschaft vom Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) ereignet hat. Versichert ist der Mehrkosten-/Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil der Versicherungsort nicht mehr betreten oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden können.
- 2 Versicherungsschutz nach Nr. 1 gilt nur für Schäden am Hauptversicherungsort gemäß § B15 Nr. 2 a) VSG. Keine Anwendung findet Nr. 1 auf den Erweiterten Versicherungsort (§ B15 Nr. 2 b) VSG), für die Außenversicherung und sonstige Versicherungsorte.
- 3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5 Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - c) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - d) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - e) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 020281/14 Verzicht auf Duplizieren von Unterlagen oder Daten

- 1 Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach § B16 Nr. 2 b) VSG einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach § B16 Nr. 3 VSG nicht berufen.
Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach § B16 Nr. 3 VSG bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze.
Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Mehrkosten-/Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit nach § B16 Nr. 3 VSG jedoch uneingeschränkt Anwendung.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 020481/14 Haftzeit 18 Monate

Abweichend von § B2 Nr. 4 VSG haftet der Versicherer für den Mehrkosten-/Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 18 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

VSG/B 020482/14 Haftzeit 24 Monate

Abweichend von § B2 Nr. 4 VSG haftet der Versicherer für den Mehrkosten-/Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 24 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

VSG/B 030457/14 Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen

- 1 In Ergänzung zu § B3 Nr. 4 VSG ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko notwendige und tatsächlich anfallende Kosten für
 - a) Eil- und Expressfracht von Ersatzteilen,
 - b) beschleunigte oder provisorische Reparaturen

der versicherten technischen Betriebseinrichtung, die für die unmittelbare Versorgung von Menschen und Tieren zwingend notwendig ist und infolge eines Versicherungsfalls zerstört oder beschädigt wurde oder abhanden gekommen ist.

- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 030458/14 Mehrkosten für umweltfreundliche technische Betriebseinrichtung und verbesserte Verbrauchseffizienz (energetische Modernisierung)

- 1 Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Mehrkosten für zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen infolge eines Versicherungsfalls für eine energetische Modernisierung bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Eine energetische Modernisierung ist der Ersatz durch Sachen gleicher Art und Güte, jedoch mit einer umweltfreundlicheren, verbesserten Verbrauchseffizienz.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 030460/14 Zahlungen und sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers an freiwillige Helfer bei der Brandbekämpfung

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko tatsächlich geleistete Zahlungen und sonstige Leistungen an Personen, die bei der unmittelbaren Brandbekämpfung im Rahmen eines Versicherungsfalls geholfen haben.
- 2 Nicht versichert sind Zahlungen an Personen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Zahlungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen zu erbringen sind.
- 3 Die Entschädigung ist je Helfer auf die vereinbarte Entschädigung begrenzt.
- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 030485/14 Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig austretende Flüssigkeiten aus Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko bestimmungswidrig austretende Getränke-Flüssigkeiten aus Versorgungs-Rohren und -Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen, -Einrichtungen, -Maschinen und sonstigen Anlagen in gastronomischen Bereichen infolge eines Bruchschadens an den Versorgungs-Rohren oder -Schläuchen der Zapfanlage.
Voraussetzung ist, dass
 - a) der Versicherungsnehmer für die austretenden Getränke die Gefahr trägt und

- b) sich die Rohre und Schläuche innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt.

2 Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Versorgungs-Rohre und -Schläuche zu Getränke-Zapfanlagen, -Einrichtungen, -Maschinen und sonstigen Anlagen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- b) nicht genutzte getränkeführende Leitungen nach Nr. 1 abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- c) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Leitungen nach Nr. 1 abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.

- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG).

VSG/B 030486/14 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko tatsächlich entstandene Kosten für notwendige
 - a) provisorische Sicherungsmaßnahmen,
 - b) Bewachungskosten für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer,
 die aufgrund eines versicherten Schadens notwendig sind.

- 2 Notwendigkeit im Sinne von Nr. 1 ist gegeben, wenn
 - a) Öffnungen am Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) durch einen Versicherungsfall entstanden sind,
 - b) eine Behörde, die Polizei oder Feuerwehr eine provisorische Sicherung oder Bewachung angeordnet hat oder
 - c) die Situation an der Schadenstelle so ist, dass provisorische Sicherungsmaßnahmen oder eine Bewachung nach Verkehrsauffassung durchgeführt werden sollten.

- 3 Nicht versichert sind Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung durch die Feuerwehr oder andere Institutionen, wenn diese Leistungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen kostenfrei zu erbringen sind (z. B. Brandwache).

- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 030487/14 Kosten zur Beseitigung von Gebäudebeschädigungen bei Falschalarm eines Rauchmelders

Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Feuer versichert ist, notwendige und tatsächlich entstandene Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern des Hauptversicherungsortes (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko,

- a) wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass sich Polizei, Feuerwehr oder Sicherheitsunternehmen infolge Falschalarmes eines Rauchmelders Zugang verschafft haben oder versucht haben, sich Zugang zu verschaffen und
- b) soweit der Versicherungsnehmer als Mieter die auslösenden Brandmelder auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und für die Brandmelder die Gefahr trägt, oder soweit der Versicherungsnehmer als Mieter die Wartung aufgrund Mietvertrag selbst durchführen sollte und der Vermieter dem Mieter die

Reparaturkosten nach Satz 1 in Rechnung stellt, weil eine Wartung einen Falschalarm wahrscheinlich verhindert hätte.

VSG/B 030488/14 Mehrkosten für Transport und externe Einlagerung

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko notwendige und tatsächlich entstandene Mehrkosten während der Haftzeit für Transporte und externe Einlagerung, wenn das Gebäude, in dem sich der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) befindet, infolge eines Schadens, der nach diesem Vertrag versichert wäre, nicht oder nur teilweise genutzt werden kann und versicherte Sachen daher ausgelagert werden müssen.

- 2 Die Haftzeit beginnt mit der Zerstörung oder Beschädigung des Gebäudes, in dem sich der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) befindet.

Die Haftzeit endet

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsort insoweit wieder hergestellt ist, dass die Nutzung wieder zumutbar ist bzw. bei gemieteten oder gepachteten Räumen die Erlaubnis zur Nutzung durch den Eigentümer vorliegt,
- b) spätestens zum Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer.

- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:

- a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
- b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
- c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
- d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
- e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 030489/14 Bruchschäden an heizölführenden Rohren und Ersatz des bestimmungswidrig austretenden Heizöls

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a) Bruchschäden an heizölführenden Rohren von Heizungsanlagen, soweit diese Rohre selbst nicht Teile von der Heizungsanlage, des Ofens oder des Öltanks sind. Voraussetzung ist, dass
 - aa) sich die Rohre innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, und
 - bb) der Versicherungsnehmer als Mieter die Rohre auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
- b) bestimmungswidrig austretendes Heizöl aus Rohren der Heizölanlage zwischen Öltank und Heizkessel bzw. Ofen infolge eines Bruchschadens an diesen Rohren. Voraussetzung ist, dass
 - aa) sich die Rohre innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, und
 - bb) der Versicherungsnehmer für das austretende Heizöl die Gefahr trägt.

- 2 Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden, sonstigen Sachen sowie Grund und Boden aufgrund des austretenden Heizöls sowie Aufräumungs-, Dekontaminations- und sonstige Kosten.

- 3 Der Versicherungsnehmer hat

- a) die versicherten ölführenden Anlagen, Einrichtungen und Rohre stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- b) nicht genutzte Anlagen, Einrichtungen und Rohre abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- c) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Anlagen, Einrichtungen und Rohre abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.

- Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG).

VSG/B 030490/14 Bruchschäden an Armaturen

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Bruchschäden an Armaturen am Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG), soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat.

Armaturen sind Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsschlüsse und Wassermesser der Leitungswasserversorgung.

VSG/B 030491/14 Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Gebäuden, zu Räumen von Gebäuden oder zu Fahrzeugen von Kunden sowie zu Betriebsfahrzeugen infolge eines versicherten Schadens

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko notwendige und tatsächlich entstandene Kosten für den Ersatz von Schlüsseln und Schlössern, wenn
 - fremde Schlüssel zu Gebäuden von Kunden, zu Räumen von Gebäuden von Kunden oder zu Fahrzeugen von Kunden, die der Versicherungsnehmer von Vertragspartnern im Rahmen seines Geschäftszweckes in Obhut genommen hat, sowie
 - zu Betriebsfahrzeugendurch einen versicherten Schaden am Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) abhanden kommen.
- Die Entschädigung je Kunde ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Ausspernung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 040181/14 Tische, Bestuhlung, Heizstrahler und Leergut in gastronomischen Bereichen

- Tische, Bestuhlung, Heizstrahler, Schilder, Werbeplakate, Lampen sowie Leergut sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen die Gefahren Sturm, Hagel (siehe § B8 VSG) und Diebstahl versichert. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- Für Tische, Bestuhlung, Heizstrahler, Schilder, Werbeplakate und Lampen ist abweichend von § B15 Nr. 2 VSG Versicherungsort ein gastronomischer Bereich als Terrasse/Platz am Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) oder auf einem Nachbargrundstück des Hauptversicherungsortes sowie einem hierfür gemieteten, gepachteten oder nachweislich überlassenen Platz auf einem öffentlichen oder privaten Weg in unmittelbarer Umgebung zum Hauptversicherungsort.

Für Leergut ist abweichend von § B15 Nr. 2 VSG Versicherungsort ein abgegrenzter, umfriedeter Bereich auf dem Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG).
- Tische, Bestuhlung und Heizstrahler sind durch Ketten bzw. Drahtseile und Schlösser außerhalb der Öffnungszeiten so zu sichern, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden. Bei vorhersehbaren Stürmen oder vorhersehbarem Hagel sind versicherte Sachen in Gebäuden aufzubewahren oder in Ermangelung der Gebäude so zu sichern, dass eine Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen durch Sturm oder Hagel aus objektiver Sicht vermieden werden kann.

Schilder, Werbeplakate und Lampen sind mit Wänden, Halterungen und dergleichen so zu verschrauben, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden bzw. eine Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen durch Sturm aus objektiver Sicht vermieden werden kann.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A9 VSG sowie § B16 Nr. 3 VSG.

- Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG).

VSG/B 040184/14 Gefahren der Technischen Versicherung

- Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung zu § B4 Nr. 1 VSG ersetzt der Versicherer versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Nr. 4 zerstört oder beschädigt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. § B4 Nr. 3 VSG bleibt unberührt.
- Versicherte und nicht versicherte Sachen
 - Abweichend von § B1 Nr. 1b) VSG besteht Versicherungsschutz für Schäden an betriebstypischen und betriebsfertigen
 - stationären Maschinen, stationären maschinellen Einrichtungen und stationären sonstigen technischen Anlagen
 - stationären elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten, soweit diese nicht Bestandteil oder Zubehör von Maschinen sind
 - mobil eingesetzten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten, soweit diese nicht Bestandteil oder Zubehör von Maschinen und für den mobilen Einsatz geeignet sind.Nicht versichert sind Sachen, Rechte und Schäden nach c), d) und e).

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
 - Mitversichert sind
 - Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen;
 - Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
 - Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an
 - Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
 - maschinenspezifischen Werkzeugen bis zur im Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - Öl- und Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen versichert.
 - Abweichend von § B1 Nr. 2 VSG besteht nur Versicherungsschutz für Daten und Programme nach § B1 Nr. 2 a) aa) VSG.
 - In Ergänzung zu § B1 Nr. 5 VSG besteht kein Versicherungsschutz für
 - Navigationsgeräte;
 - Werkzeuge aller Art (sofern nicht über Nr. 2 c) bb) eingeschlossen);

- cc) vermietete oder verliehene Gegenstände;
- dd) Sachen, die unter erschwerten Bedingungen (unter Tage, Steinbruch, Schrottplätze) eingesetzt werden;
- ee) Wechseldatenträger;
- ff) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- gg) Prototypen;
- hh) Biogasanlagen;
- ii) Anlagen/Geräte, die sich auf Schwimmkörpern befinden;
- jj) Handelsware und Vorführgeräte;
- kk) Kaffeemaschinen und sonstige küchentechnische Geräte, es sei denn, es handelt sich um ein betriebstypisches Küchengerät;
- ll) Kopfstationen für Antennenanlagen ohne äußere Blitzschutzanlage;
- mm) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen gemäß § B1 Nr. 1 VSG;
- nn) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
- oo) Schäden an vom Versicherungsnehmer und/oder seinen Mitarbeitern selbst entwickelten, angepassten oder modifizierten Programmen;
- pp) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
- qq) Anlagen/Geräte, die bei Antragstellung älter als 10 Jahre sind.

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § B3 Nr. 1 VSG;
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens nach § B3 Nr. 2 VSG;
- c) Bewegungs- und Schutzkosten nach § B3 Nr. 4 a) bb) VSG;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nach § B3 Nr. 4 a) ee) VSG;
- e) Sachverständigenkosten nach § B3 Nr. 4 a) ii) VSG;
- f) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten;
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstelle befinden aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- g) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;

– insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden sind;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- h) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung; Bergungsarbeiten; Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss;

- i) Eich- und Kalibrierungskosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Total- oder Teilschadens aufwenden muss. Eich- und Kalibrierungskosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache andere Sachen erneut geeicht/kalibriert werden müssen. Die Entschädigungsleistung für Eich- und Kalibrierungskosten wird um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung seit letzter Eichung/Kalibrierung zum vorgeschriebenen Eichintervall/empfohlenen Kalibrierungsintervall) gekürzt.

Nicht versichert sind Kosten gemäß § B3 Nr. 4 a) aa), cc) bis dd), ff) bis hh) und jj) bis yy) und Nr. 5 VSG.

4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen und Diebstahl.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
- b) Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - aa) durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde;
 - bb) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
 - cc) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung, für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. (b) bleibt unberührt.;

- dd) durch betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen sowie übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Dies gilt nicht bei Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen sowie Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel. Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- ee) durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen;
- ff) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- gg) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
- hh) durch Diebstahl;
- ii) die gegen die Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG versicherbar sind.

5 Erweiterungsdeckung

- a) Erweiterungsdeckung von betriebstypischen und betriebsfertigen stationären Maschinen, stationären maschinellen Einrichtungen und stationären sonstigen technischen Anlagen
- aa) Sofern betriebstypische und betriebsfertige stationäre Maschinen, stationäre maschinelle Einrichtungen und stationäre sonstige technische Anlagen nach § B4 Nr. 1 c) VSG (Leitungswasser), § B4 Nr. 1 d) VSG (Sturm, Hagel), § B4 Nr. 1 e) cc) bis ee) VSG (Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch), § B4 Nr. 1 f) VSG (Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung), § B4 Nr. 1 g) VSG (Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) über diesen Vertrag nicht versichert sind, gilt Nr. 4 c) ii) nicht. Die Ausschlüsse nach § B4 Nr. 3 VSG gelten weiterhin. Für Innere Unruhen gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR; außerdem gilt für Innere Unruhen ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- bb) Sofern für betriebstypische und betriebsfertige stationäre Maschinen, stationäre maschinelle Einrichtungen und stationäre sonstige technische Anlagen eine Entschädigung wegen anderer Limits hinsichtlich Selbsthalten, Höchstentschädigungen, Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstensschädigungen über versicherte Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG eine geringere ist als nach dem Gefahrenbaustein Gefahren der Technischen Versicherung Entschädigung geleistet worden wäre, so leistet die Versicherung die Differenz im Rahmen der Vereinbarung dieses Gefahrenbausteins Gefahren der Technischen Versicherung. Die Ausschlüsse nach § B4 Nr. 3 VSG gelten weiterhin. Für Innere Unruhen gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR; außerdem gilt für Innere Unruhen ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- b) Erweiterungsdeckung von elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten nach Nr. 2 a) bb) und cc)

- aa) Sofern elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte nach Nr. 2 a) bb) und cc) nach § B4 Nr. 1 a) VSG (Feuer), § B4 Nr. 1 b) VSG (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub), § B4 Nr. 1 c) VSG (Leitungswasser), § B4 Nr. 1 d) VSG (Sturm, Hagel), § B4 Nr. 1 e) aa), e) cc) bis ee) VSG (Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch), § B4 Nr. 1 f) VSG (Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung), § B4 Nr. 1 g) VSG (Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) über diesen Vertrag nicht versichert sind, gilt Nr. 4 c) ii) nicht. Die Ausschlüsse nach § B4 Nr. 3 VSG gelten weiterhin. Für Innere Unruhen gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR; außerdem gilt für Innere Unruhen ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- bb) Sofern für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte nach Nr. 2 a) bb) und cc) eine Entschädigung wegen anderer Limits hinsichtlich Selbsthalten, Höchstentschädigungen, Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstensschädigungen über versicherte Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG eine geringere ist als nach dem Gefahrenbaustein Gefahren der Technischen Versicherung Entschädigung geleistet worden wäre, so leistet die Versicherung die Differenz im Rahmen der Vereinbarung dieses Gefahrenbausteins Gefahren der Technischen Versicherung. Die Ausschlüsse nach § B4 Nr. 3 VSG gelten weiterhin. Für Innere Unruhen gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR; außerdem gilt für Innere Unruhen ein Selbstbehalt von 500 EUR
- c) Die Entschädigung aus dieser Erweiterungsdeckung nach a) und b) erfolgt nur, wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

6 Versicherungsort

- a) Es besteht nur Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsortes gemäß § B15 Nr. 1 VSG.
- b) Abweichend von § B15 Nr. 3 VSG besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes nur für mobil eingesetzte elektronische Geräte, die für den mobilen Einsatz geeignet und vorgesehen sind.

7 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer

- a) Anlagen und Maschinen in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen warten zu lassen;
- b) bei Wasserturbinenanlagen regelmäßig Revisionen durchzuführen.
- aa) Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- bb) Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:
- 4 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - 5 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - 6 Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.
- Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.
- cc) Werden die Turbosätze ohne Revision über die in bb) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und

treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und die Kosten einer Überholung oder sonstige Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären, sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

- dd) Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.
- ee) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Turbosatzes mitzuteilen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

- 8 Versicherungswert, Versicherungssumme, Summenanpassung
 - a) Der Versicherungswert für die versicherten Sachen nach Nr. 2 wird nach § B17 Nr. 1, 4 und 5 VSG ermittelt.
 - b) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gilt § B17 Nr. 6 VSG entsprechend.
 - c) Für die Versicherungssumme gilt § B17 Nr. 7 VSG entsprechend.
 - d) Ist Summenanpassung für den Vertrag vereinbart, gilt § B18 VSG entsprechend.

- 9 Umfang der Entschädigung
 - a) Abweichend von § B19 Nr. 1 VSG wird die Entschädigung wie folgt berechnet:
 - aa) Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials. Hierzu gehören auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge, für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten und Mehrkosten für Expressfrachten.

Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art (sofern nicht über Nr. 2 c) bb) versichert) sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
- Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent;
- versicherten Sachen gemäß Nr. 2 b) bb). Die Kürzung der Entschädigungsleistung erfolgt im Verhältnis des Alters der versicherten Sache zum Schadenzeitpunkt und der normalen Lebensdauer der beschädigten Sache (Herstellere Erfahrung).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen

wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung angewendeten Kosten;

- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

bb) Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Im Falle eines Totalschadens innerhalb der ersten 24 Monate ab der ersten Inbetriebnahme der versicherten Sache wird der Neuwert, maximal jedoch die Versicherungssumme ersetzt.

- cc) Muss die versicherte Sache zur Behebung eines Schadens ins europäische oder außereuropäische Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich die versicherte Sache befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf.

Ist es für die Reparatur des Objektes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile aus dem Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden- und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Absatz 1 gilt sinngemäß.

- b) Für die Ermittlung einer Unterversicherung (§ B19 Nr. 5 VSG) ist der Versicherungswert nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 2 abzustellen.
- c) Ist Versicherungsschutz für Ertragsausfall vereinbart, ergibt sich die Entschädigungsberechnung aus § B19 Nr. 2 VSG.
- d) Ist Unterversicherungsverzicht nach Klausel VSG/B 190301/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Elektronik und Maschinen vereinbarte Versicherungssumme.
- e) Ist Leistung bei grober Fahrlässigkeit nach Klausel VSG/A 170101/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Elektronik und Maschinen vereinbarte Versicherungssumme.
- f) Für Schäden an Röhren wird ein Abzug vorgenommen. Die Nutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Nr. 9 ersetzt.

Bezeichnung der Röhren:	Verringerung der Entschädigung	
	nach Nutzungsdauer von:	monatlich um:
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
bb) Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %

cc) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
dd) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	2,5 %
ee) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
ff) Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
gg) Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
hh) Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
ii) Linearbeschleuniger- röhren	24 Monaten	2,0 %

** in der vereinbarten Fassung

10 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

11 Technologiefortschritt (nur Elektronikdeckung)

Abweichend von Nr. 9 a) aa) ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache oder Teile davon, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen.

12 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 10.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Das Schadenbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gem. § A8 VSG, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

13 Software-Deckung

a) Versicherte und nicht versicherte Kosten

- aa) Versichert sind zusätzlich Kosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze für die Wiederherstellung von
- Daten; dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- bb) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

b) Versicherte Sachen

Abweichend von Nr. 2 e) cc) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

c) Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme

- aa) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Nr. 5 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist;
- bb) durch:
- Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von cc);

- Über- oder Unterspannung;
- elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- Höhere Gewalt.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

d) Versicherungsort

In Ergänzung zu Nr. 6 besteht Versicherungsschutz

- aa) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- bb) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten g) aa) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

e) Versicherungswert, Versicherungssumme

- aa) Versicherungswert sind abweichend von Nr. 8 bei
- Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten,
 - Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
- bb) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

f) Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- aa) Entschädigt werden abweichend von Nr. 9 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderliche Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
- für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - für sonstige Vermögensschäden;
 - soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- cc) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- dd) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

Der nach aa) bis cc) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

- g) Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- aa) In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer
- eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- bb) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 14 Lizenzstecker für geschützte Anwendersoftware
- a) Mitversichert sind im Rahmen der für Software nach Nr. 13 berücksichtigten Versicherungssumme Wiederbeschaffungskosten für geschützte Anwendersoftware.
- b) Bei Abhandenkommen des Lizenzstreckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der Schaden – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – um 25 Prozent, mindestens 500 EUR, gekürzt (Selbstbehalt).
- c) Bei Beschädigung von Lizenzstreckern gilt der für versicherte Sachen nach Nr. 2 (Hardware) vereinbarte Selbstbehalt.
- 15 GAP-Deckung für geleaste Maschinen
- Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert und mindestens der Finanzierungssumme entspricht, gilt in Ergänzung zu Nr. 10 a) bb) folgende weitergehende Entschädigungsleistung im versicherten Totalschadenfall vereinbart:
- Wird der Leasing-/Finanzierungsvertrag nicht fortgesetzt, ersetzt der Versicherer zusätzlich eine Differenz zwischen dem Zeitwert gemäß Nr. 10 a) bb) und dem Leasing-/Finanzierungsbuchwert bis zu einer Höchstentschädigung in Höhe von 20 % der Versicherungssumme. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing-/Finanzierungsverträge auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Alle sonstigen Bestimmungen insbesondere gemäß Nr. 10 und 11 (z. B. Abzug des Restwertes, Selbstbeteiligung) und gemäß § A8 VSG (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) gelten unverändert auch für diese GAP-Deckung.
- 16 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko tatsächlich entstandene Kosten für notwendige
- aa) provisorische Sicherungsmaßnahmen,
- bb) Bewachungskosten für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer,
- die aufgrund eines versicherten Schadens erforderlich sind.
- b) Notwendigkeit im Sinne von a) ist gegeben, wenn
- aa) Öffnungen am Versicherungsort (siehe § B15 VSG) im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstanden sind,
- bb) eine Behörde, die Polizei oder Feuerwehr eine provisorische Sicherung oder Bewachung angeordnet hat oder
- cc) die Situation an der Schadenstelle so ist, dass provisorische Sicherungsmaßnahmen oder eine Bewachung nach Verkehrsauffassung durchgeführt werden sollten.
- c) Nicht versichert sind Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung durch die Feuerwehr oder andere Institutionen, wenn diese Leistungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Vereinbarungen kostenfrei zu erbringen sind (z. B. Brandwache).
- 17 Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen
- In Ergänzung zu § B3 Nr. 4 VSG ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko notwendige und tatsächlich anfallende Kosten für
- a) Eil- und Expressfracht von Ersatzteilen,
- b) beschleunigte oder provisorische Reparaturen
- der versicherten technischen Gebäudebestandteile, die für die unmittelbare Versorgung von Menschen und Tieren zwingend notwendig sind.

VSG/B 040185/14 Transportgefahren

1 Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung zu § B4 Nr. 1 VSG ersetzt der Versicherer versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Nr. 4 zerstört bzw. beschädigt werden oder abhandenkommen bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. § B4 Nr. 3 VSG bleibt unberührt.

2 Versicherte Sachen

a) Abweichend von § B1 Nr. 1 und 2 VSG besteht Versicherungsschutz nur für

- aa) betriebstypische landwirtschaftliche Erzeugnisse, Handelswaren, einschließlich Rohstoffe und Halbfabrikate;
- bb) eigene Tiere;
- cc) Arbeitsgeräte, mitgeführte Maschinen und Apparate (alle nicht selbstfahrend oder auch nicht auf eigener Achse), Werkzeuge;
- dd) für die Landwirtschaft genutzte Laptops und Tablets,

die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden oder vom Versicherungsnehmer verkauft, gekauft, vermietet, gemietet*, geleast*, hergestellt*, erzeugt, gewonnen*, oder bearbeitet werden und an denen der Versicherungsnehmer ein versicherbares Interesse hat, einschließlich deren Verpackung.

Versichert sind diese Sachen in zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Anhängern – oder auf deren Ladefläche, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden. Dem Versicherungsnehmer stehen dessen Mitarbeiter gleich.

b) Gebrauchsgegenstände des Fahrpersonals sind bis 500 EUR mitversichert, sofern es sich um einen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers handelt.

Abweichend von Nr. 2 c) und § B1 Nr. 5 g) VSG sind Reisegepäck und Hausrat als Gebrauchsgegenstände des Fahrpersonals mitversichert.

c) In Ergänzung zu § B1 Nr. 5 VSG besteht kein Versicherungsschutz für

- aa) Sachen, die von Dritten gegen Entgelt befördert werden;
- bb) Funk- und Mobiltelefone, Smartphones, Telefonkarten;
- cc) Reisegepäck, Hausrat (mit Ausnahme unter b) genannt);
- dd) Kunstgegenstände, Umzugsgut;
- ee) Antiquitäten, echte Teppiche, Pelze und Pelzerzeugnisse;
- ff) Munition und sonstige explosive Güter.

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind tatsächlich entstandene Kosten auf Erstes Risiko mit dem im Vertrag genannten Betrag für

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § B3 Nr. 1 VSG;
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens nach § B3 Nr. 2 VSG;

c) Bergungs- und Beseitigungskosten

Bergungs- und Beseitigungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, die Bergung und/ oder die Beseitigung bzw. die Vernichtung von versicherten Sachen nach einem versicherten Schadenfall.

Nicht versichert sind Kosten gemäß § B3 Nr. 3, 4 und 5 VSG.

4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Abweichend von § B4 Nr. 1 und 2 VSG leistet der Versicherer Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen bei

- aa) Unfall des Transportmittels,
- bb) Diebstahl nach Aufbruch in das verschlossene Transportmittel,
- cc) Vandalismus nach Aufbruch des Transportmittels,
- dd) Diebstahl des ganzen Fahrzeuges/Anhängers,
- ee) Diebstahl von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Arbeitsgeräten, mitgeführten Maschinen und Apparaten von Ladeflächen,
- ff) Raub,
- gg) Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges/Anhängers durch Mitarbeiter,
- hh) Höherer Gewalt (auch elementare Naturkräfte, außergewöhnliche und unvorhersehbare Wetterereignisse). Dies sind unabwendbare Ereignisse, die auch durch Anwendung äußerster, den Umständen nach möglicher und zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden sind,

von versicherten Sachen gemäß Nr. 2 während der Dauer der Versicherung gemäß Nr. 5.

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- aa) Schäden durch inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, es sei denn, dass der innere Verderb infolge eines unvorhersehbaren Schadens durch Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühl-/Tiefkühlleinrichtung nachgewiesen wird;
- bb) Schäden durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
- cc) Schäden durch Ungeziefer, Ratten, Mäuse;
- dd) Schäden durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen, Hitze, Frost;
- ee) Schäden durch Witterungseinflüsse (mit Ausnahme bei Höherer Gewalt gemäß a) hh);
- ff) Schäden durch Leckage, Farb-, Lack- oder Emailleabsplitterung, Reißen oder Platzen von Säcken, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles oder höherer Gewalt vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;
- gg) Lack, Kratz- oder Schrammschäden;
- hh) Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
- ii) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- jj) innere Schäden (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Induktion) sowie durch Röhren- und Fadenbruch, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles oder höherer Gewalt vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;
- kk) Schäden bei temperaturgeführten Transporten, die durch eine falsch eingestellte Temperatur, durch angekündigte Stromabschaltungen oder dadurch entstehen, dass der Treibstoffvorrat des Fahrzeuges und/oder der Kühlanlage bzw. Heizung erschöpft ist;
- ll) Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
- mm) Schäden beim Be- oder Entladen;
- nn) mittelbare Schäden aller Art sowie bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen;

oo) Schäden, die durch die Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG versicherbar sind;

pp) Schäden, die unter einen Ausschlussstatbestand der nach oo) versicherbaren Gefahren fallen; § A17 VSG bleibt unberührt;

qq) Mehrkosten/Ertragsausfallschäden (siehe § B2 VSG) jeder Art.

5 Dauer der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht während des Transportes der versicherten Sachen. Er beginnt mit Fahrtantritt und endet mit Erreichen des Zielortes.

Es besteht auch nach Beendigung eines Transportes weiter Versicherungsschutz, wenn die versicherten Sachen

- a) im verschlossenen Fahrzeug verbleiben,
- b) bei in der Landwirtschaft üblicher offener Verladeweise auf dem Fahrzeug/Anhängen verbleiben.

6 Geltungsbereich

Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland.

7 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer

- a) für die Beförderung der versicherten Sachen geeignete, verkehrssichere und behördlich zugelassene Fahrzeuge bzw. Anhänger einzusetzen;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
- c) bei der Ausführung der Transporte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge während Fahrtunterbrechungen ordnungsgemäß verschlossen werden;
- e) nur Fahrer einzusetzen, die für das eingesetzte Fahrzeug eine gültige Fahrerlaubnis besitzen;
- f) bei temperaturgeführten Transporten dafür Sorge zu tragen, dass die Kühlung/Heizung vor Beginn oder nach Beendigung eines Transportes durch ein strombetriebenes Aggregat erfolgt, welches ordnungsgemäß an das Stromnetz angeschlossen ist und die Funktion und Temperatur mindestens alle 12 Stunden kontrolliert wird;
- g) die versicherten Sachen beanspruchungsgerecht zu verpacken (auch unverpackt sofern handelsüblich) sowie sachgemäß zu verladen und ordnungsgemäß zu sichern.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

8 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu § A8 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer Schäden durch Unfall des Transportmittels unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Güter einzureichen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.

9 Versicherungswert, Versicherungssumme, Summenanpassung

a) Der Versicherungswert für die versicherten Sachen nach Nr. 2 wird nach § B17 Nr. 1, 2 und 4 VSG ermittelt. Hiervon abweichend gilt:

- aa) für versicherte Sachen, die am Schadentag älter als 3 Jahre sind, ist Versicherungswert der Zeitwert,
- bb) bei versicherten verkauften Sachen ist Versicherungswert der Verkaufspreis,
- cc) bei versicherten Tieren ist Versicherungswert der Marktwert. Dieser beschreibt den aktuellen Wert des Tieres am Spezialmarkt, ohne Händlergewinnspanne.

b) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gilt § B17 Nr. 6 VSG entsprechend.

c) In Ergänzung zu § B17 Nr. 7 VSG steht die vereinbarte Versicherungssumme je Fahrzeug und Anfänger zur Verfügung.

Ist das Fahrzeug im Schadenfall mit einem Anhänger verbunden (Gespann), steht die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

- d) Ist Summenpassung für den Vertrag vereinbart, gilt dies nicht für die Versicherungssumme der Position Transportgefahren Landwirtschaft.

10 Umfang der Entschädigung

- a) In Ergänzung zu § B19 VSG ist die Entschädigung
 - aa) je Schadenfall auf die Versicherungssumme je Fahrzeug, je Anhänger beziehungsweise Gespann (siehe Ziffer 9 c), zweiter Satz) begrenzt. Die Versicherungssumme steht je Schadentag nur einmal zur Verfügung;
 - bb) für versicherte Sachen auf den Zeitwert begrenzt, sofern diese am Schadentag älter als 3 Jahre sind;
 - cc) für Sport- und Zuchttiere auf maximal 10.000 EUR je Tier begrenzt,
 - dd) für Laptops inkl. Software und Tablet-PCs je Schadenfall auf insgesamt 1.500 EUR begrenzt.
- b) Sind die Güter bei Beginn des Transportes beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Transportbeginn vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des Transportes eingetretenen Schaden war.
- c) Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, soweit der nach Ziffer 9 ermittelte Schaden den Betrag von 7.500 EUR nicht überschreitet.
- d) Ist Leistung bei grober Fahrlässigkeit nach Klausel VSG/A 170101/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Transportgefahren Landwirtschaft vereinbarte Versicherungssumme je Fahrzeug.

11 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt findet bei einem Schaden an der persönlichen Habe des Fahrpersonals keine Anwendung.

* gilt nicht für Tiere gemäß bb)

** in der vereinbarten Fassung

VSG/B 040186/14 Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb

1 Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung zu § B4 Nr. 1 VSG ersetzt der Versicherer versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Nr. 4 zerstört oder beschädigt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. § B4 Nr. 3 VSG bleibt unberührt.

2 Versicherte Sachen

- a) Abweichend von § B1 Nr. 1 und 2 VSG besteht Versicherungsschutz für betriebstypische Waren und Vorräte einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe, die für eine Kühlung bzw. Tiefkühlung geeignet und vorgesehen sind
- b) In Ergänzung zu § B1 Nr. 5 VSG besteht kein Versicherungsschutz für
 - aa) Blutkonserven jeder Art;
 - bb) versicherte Sachen nach a), deren Ablaufdatum bereits überschritten ist .

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind tatsächlich entstandene Kosten auf Erstes Risiko mit dem im Vertrag genannten Betrag für

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § B3 Nr. 1 VSG;
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens nach § B3 Nr. 2 VSG;
- c) Aufräumungs- und Abbruchkosten nach § B3 Nr. 4 a) aa) VSG;
- d) notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen, sowie notwendige Bewachungskosten für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer, die aufgrund eines versicherten Schadens erforderlich sind.

Notwendigkeit im Sinne von d) ist gegeben, wenn

- aa) Öffnungen am Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 VSG) durch einen Versicherungsfall entstanden sind,

- bb) eine Behörde, die Polizei oder Feuerwehr eine provisorische Sicherung oder Bewachung angeordnet hat oder
- cc) die Situation an der Schadenstelle so ist, dass provisorische Sicherungsmaßnahmen oder eine Bewachung nach Verkehrsauffassung durchgeführt werden sollten.

Nicht versichert sind Kosten für Provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung durch die Feuerwehr oder andere Institutionen, wenn diese Leistungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Vereinbarungen kostenfrei zu erbringen sind (z. B. Brandwache).

Nicht versichert sind Kosten gemäß § B3 Nr. 4 a) bb) bis yy) und Nr. 5 VSG .

4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer ersetzt unvorhergesehen eintretende Schäden durch
 - aa) Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien;
 - bb) Nichteinhaltung der für die Kaltlagerung vorgeschriebenen bzw. üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
 - cc) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtungen;
 - dd) Stromausfall;
 - ee) Wasser jeder Art .
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - aa) Schäden infolge Schwund oder natürlichem Verderb der Güter;
 - bb) Schäden infolge einer vom Versicherungsnehmer festgesetzten, jedoch für die versicherten Sachen ungeeigneten Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
 - cc) Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung der maschinellen Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtung;
 - dd) Schäden, die durch die Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG versicherbar sind;
 - ee) Schäden, die unter einen Ausschlussbestand der nach dd) versicherbaren Gefahren fallen; § A17 VSG bleibt unberührt;
 - ff) Mehrkosten/Ertragsausfallschäden (siehe § B2 VSG) jeder Art.

5 Versicherungsort

Abweichend von § B15 Nr. 2 VSG ist Versicherungsort:

- a) Kühlräume, Tiefkühlräume,
- b) Kühlzellen, Tiefkühlzellen,
- c) Kühltruhen, Tiefkühltruhen,
- d) Kühlvitrinen, Tiefkühlvitrinen

in Gebäuden oder Räumen am Hauptversicherungsort .

Abweichend von § B15 Nr. 3 VSG besteht kein Versicherungsschutz außerhalb des Hauptversicherungsortes.

6 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer

- a) alle Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtungen sorgfältig zu beachten;
- b) den Eisansatz in Tiefkühlleinrichtungen rechtzeitig zu entfernen;
- c) die Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtung so zu befüllen, dass oberhalb der Lademarke keine Waren liegen .

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

7 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) In Ergänzung zu § A8 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer bei einer Störung an der Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtung oder bei Stromausfall umgehend nach der Ursache zu suchen und den Fehler soweit möglich selbst zu beheben. Wird die Ursache nicht gefunden, ist unverzüglich die nächstgelegene Außenstelle der Lieferfirma zwecks Entsendung eines Monteurs zu benachrichtigen oder bei einer Störung der Stromzuführung ein Elektrofachmann hinzuzuziehen.

Sofern die Störung nicht umgehend beseitigt werden kann, ist die Ware nach Möglichkeit in einer anderen Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtung zu lagern.

- b) Zum Nachweis des Ersatzanspruches sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - aa) eine Bescheinigung der Reparaturfirma über die Schadenursache;
 - bb) eine Bestätigung des Elektrizitätswerkes oder der Gemeindeverwaltung über Grund sowie Beginn und Ende des Stromausfalles, wenn der Schaden auf einer Störung im Stromnetz beruht .
 - c) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß a) oder b) ergeben sich aus §§ A8 Nr.3, B16 Nr. 3 VSG.
- 8 Versicherungswert, Versicherungssumme, Summenanpassung
- a) Der Versicherungswert für die versicherten Sachen nach Nr. 2 wird nach § B17 Nr. 2 VSG ermittelt .
 - b) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gilt § B17 Nr. 6 VSG entsprechend .
 - c) Für die Versicherungssumme gilt § B17 Nr. 7 entsprechend .
 - d) Ist Summenpassung für den Vertrag vereinbart, gilt § B18 entsprechend.
- 9 Umfang der Entschädigung
- a) Die Entschädigungsberechnung ergibt sich aus § B19 VSG.
 - b) Für die Ermittlung einer Unterversicherung (§ B19 Nr. 5 VSG) ist der Versicherungswert nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen.
 - c) Ist Unterversicherungsverzicht nach Klausel VSG/B 190301/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb vereinbarte Versicherungssumme.
 - d) Ist Leistung bei grober Fahrlässigkeit nach Klausel VSG/A 170101/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb vereinbarte Versicherungssumme.

10 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

** in der vereinbarten Fassung

VSG/B 040187/14 Diebstahl und Beschädigung von Firmen- und Praxisschildern

- 1 In Erweiterung von § B4 Nr. 1 VSG leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für Firmen- und Praxisschilder innerhalb des Grundstücks, auf dem der Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung, die durch Diebstahl abhanden gekommen sind oder beschädigt worden sind.
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 040189/14 Übernahme von Vorversichererleistungen

1 Gegenstand und Voraussetzungen

In Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung bei landwirtschaftlichen Risiken (VSG) besteht in der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft Versicherungsschutz auch für solche Schäden, die innerhalb der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn eingetreten sind, selbst wenn diese Schäden zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag oder nicht im gleichen Umfang versichert sind, wohl aber in dem unmittelbaren Vorvertrag als Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft bei einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) für das gleiche Risiko und den gleichen Versicherungsort versichert waren.

Dies gilt auch für Mehrkosten und/oder Ertragsausfall, wenn bei dem Vorversicherer eine selbstständige gewerbliche oder

landwirtschaftliche Mehrkosten-/Ertragsausfallversicherung für das gleiche Risiko und den gleichen Versicherungsort bestand und im vorliegenden Versicherungsvertrag Mehrkosten/Ertragsausfall mitversichert ist.

Voraussetzungen für die Übernahme von Vorversichererleistungen sind, dass

- a) der vorliegende Versicherungsvertrag unmittelbar im Anschluss an den Vertrag des Vorversicherers begonnen hat und der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt oder durch Rücktritt oder Anfechtung beendet worden ist. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen;
- b) der Vorvertrag bei einer anderen Gesellschaft nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde;
- c) der Schaden nach Versicherungsbeginn des vorliegenden Versicherungsvertrages eingetreten ist;
- d) die Gefahr, durch die der Schaden eingetreten ist, im vorliegenden Versicherungsvertrag versichert ist;
- e) der Vorvertrag und der vorliegende Versicherungsvertrag für denselben Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde. Eine Umfirmierung oder ein Wechsel in eine andere Unternehmensform wird als derselbe Versicherungsnehmer anerkannt. Gleiches gilt, wenn die versicherten Sachen veräußert werden (Eigentumswechsel) und der Erwerber als neuer Versicherungsnehmer in den Vertrag eintritt;
- f) für den Ersatz von Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden im vorliegenden Versicherungsvertrag Mehrkosten/Ertragsausfall versichert und ein Sachschaden an einer dem im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Betrieb dienenden Sache eingetreten ist.

2 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall gemäß Nr. 1 höchstens
 - aa) bis zu der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer aus dem Vorvertrag erhalten hätte;
 - bb) bis zu der im vorliegenden Vertrag für die jeweilige Gefahr vereinbarten Versicherungssumme je Position;
 - cc) bis zu der im vorliegenden Vertrag für die jeweilige Gefahr zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen (Haftungslimit);
 - dd) bis zu der im vorliegenden Vertrag für die jeweilige Gefahr vereinbarten Jahreshöchstentschädigungen. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- b) Für Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden gilt als Versicherungssumme nach a) bb) die im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für Mehrkosten/Ertragsausfall.
- c) Alle Leistungen, die im Vorvertrag nach Nr. 1 nicht unter versicherte Gefahr, versicherte Sache oder versicherte(r) Mehrkosten/Ertragsausfall definiert sind, sondern als selbstständige Positionen – in der Regel ohne Rücksicht auf den Versicherungswert – mitversichert sind, z. B. Kostenpositionen, Bargeld, fallen insgesamt unter die im vorliegenden Versicherungsvertrag für die jeweilige Gefahr vereinbarte Versicherungssumme für alle Zusätzlichen Einschlüsse zusammen. Insofern ist die Entschädigung aller Zusätzlichen Einschlüsse auf Erstes Risiko auf 100 % der Versicherungssumme, maximal den im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag, begrenzt.
- d) Bei der Entschädigungsberechnung gilt ausschließlich der im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungswert für versicherte Sachen (z. B. Neuwert, Zeitwert) nach § B17 VSG und die im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Haftzeit für Mehrkosten/Ertragsausfall nach § B2 VSG.
- e) Im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.
- f) Regelungen im Vorvertrag bezüglich Vorsorge, Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht, Summenanpassungen finden keine Anwendung.

3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Vorversicherer waren:

- a) Erweiterungen, die im vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Gefahren oder Deckungen betreffen:
 - aa) Unbenannte Gefahren bzw. All-Risks-Gefahren;
 - bb) Gefahren der Technischen Versicherung nach Klausel VSG/B 040184/** (Elektronik und Maschinen);
 - cc) Transportgefahren nach Klausel VSG/B 040185/**;
 - dd) Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb nach Klausel VSG/B 040186/**;
 - ee) Schließfach- und Verwahrstückedeckung;
- b) Schäden, die unter die allgemeinen Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie, Erdbeben und Sturmflut nach § B4 Nr. 3 VSG fallen;
- c) Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- d) Schäden an Daten und Programmen (Cyber-Risiko) und daraus resultierende Folgeschäden, es sei denn, diese Schäden sind unmittelbar durch eine im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherte Gefahr eingetreten. Die unter a) genannten Ausschlüsse bleiben unberührt;
- e) Schäden aus einer so genannten Allgefahren-Deckung (Unbenannte Gefahren). Dies ist ein Deckungskonzept, bei dem keine speziellen versicherten Gefahren vereinbart werden, sondern viele oder auch alle möglichen Fremdeinflüsse auf versicherte Sachen als versichert gelten;
- f) Schäden durch den Ausfall von externen Versorgungsnetzen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telefon);
- g) Schäden an Gebäuden und sonstigen mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen sowie Erzeugnissen eines Grundstücks;
- h) Vereinbarungen, die den Versicherungsort (§ B15 VSG) und die Ereignisorte der jeweiligen Gefahr im vorliegenden Versicherungsvertrag erweitern;
- i) Leistungen, die die im vorliegenden Vertrag versicherten Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden in einem Zulieferer- und/oder Abnehmerbetrieb erweitern;
- j) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben;
- k) Leistungen, die unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne von § B4 VSG erbracht werden, insbesondere Assistance- und Schutzbriefleistungen, Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit, Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (z. B. nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens);
- l) Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung des vorliegenden Versicherungsvertrages gegen Mehrbeitrag als Erweiterung des Versicherungsschutzes (z. B. Mitversicherung der Weiteren Elementargefahren) oder beim Versicherer des vorliegenden Vertrages über einen separaten Versicherungsvertrag (z. B. Photovoltaikversicherung, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Versicherungsvertrag, Kraftfahrzeug-Versicherung) versicherbar waren;
- m) Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung im vorliegenden Versicherungsvertrag vom Versicherungsschutz ausgeschlossen oder Risiken, deren Übernahme gegenüber dem Versicherungsnehmer abgelehnt wurden;
- n) Leistungen, die der Vorversicherer nur deshalb erbracht hätte, weil er einen Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten bei Obliegenheitsverletzungen erklärt hat.

4 Ablauf der Deckung

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem diese Deckung erstmalig im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der erstmalig mit dem Versicherer abgeschlossene Vertrag

– unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.

5 Obliegenheiten

Für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des Vorvertrages zu erfüllen waren.

6 Nachweis Unterlagen zum Vorvertrag

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages gemäß Nr. 1 und somit den Nachweis für die Voraussetzungen im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind dem Versicherer alle notwendigen Unterlagen der Vorversicherung (z. B. Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen) einzureichen.

7 Mehrere Versicherer in der offenen Mitversicherung

Wird das Risiko von mehreren Versicherungsgesellschaften getragen (offene Mitversicherung), so gilt diese Klausel ausschließlich für den Anteil der Generali-Gruppe.

** in der vereinbarten Fassung

VSG/B 040190/14 Leistungs-Update

Verbessern sich die in den Versicherungsbedingungen der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft beschriebenen Leistungen, die zukünftig bei neu abzuschließenden Verträgen der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft ohne Mehrbeitrag angeboten werden, so gelten diese Verbesserungen ab deren Einführung automatisch auch für die vorliegende Dynamische Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft.

Dies betrifft Verbesserungen der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfanges, der Leistungsausschlüsse oder der Leistungseinschränkungen, die in der vorstehend genannten Versicherung vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Leistungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen. Ebenso ausgenommen sind solche Leistungen, die nicht ausschließlich Verbesserungen beinhalten, sondern neben Leistungserweiterungen auch Einschränkungen der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfanges aufweisen.

VSG/B 040201/14 Ausschluss von Terrorismusschäden

In Ergänzung zu § B4 Nr. 3 VSG erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Versicherung außerdem nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

VSG/B 040250/14 Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden

1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).

2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3 Abweichend von Nr. 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):

a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.

b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- aa) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

- bb) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- c) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- d) Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

VSG/B 040251/14 Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahr Feuer

- Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- Abweichend von Nr. 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
 - Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden und Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
 - Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert

oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

- cc) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- c) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- d) Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

VSG/B 050050/14 Entschädigungsgrenze zu Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung

Die Entschädigung ist für Brandschäden nach § B5 Nr. 1 VSG,

- die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden,
 - an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird,
- auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG/B 050151/14 Sengschäden

- Mitversichert sind Sengschäden, soweit diese nicht durch den Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur von Waren und Vorräten entstanden sind.
Ein Sengschaden ist ein Verbrennungsvorgang – außerhalb eines bestimmungsgemäßen Herdes – mit Lichterscheinung ohne Ausbreitungsfähigkeit.
Nicht versichert sind Schäden an stromführenden Installationen, Anlagen, Geräten oder Bauteilen durch elektrischen Strom oder Blitz.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050152/14 Verpuffungsschäden

- Mitversichert sind Verpuffungsschäden.
Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft.
Nicht versichert sind Kontaminationen an Waren und Vorräten sowie sich daraus ergebende Ertragsausfallschäden.
- Die Gefahr muss auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten sein (Ereignisort).
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050182/14 Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen an elektrischen Leitungen infolge Tierbiss

- Mitversichert sind unmittelbare Schäden an elektrischen und elektronischen Leitungen von
 - versicherter Betriebseinrichtung

- b) vom Mieter in das Gebäude eingefügte oder übernommene Sachen, für die der Versicherungsnehmer als Mieter die Gefahr trägt,
durch Tierbiss.
- 2 Die Gefahr muss auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten sein (Ereignisort).
 - 3 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
 - 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050185/14 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

- 1 Mitversichert sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen. Fermentation ist die Zersetzung und Verkohlung der Ernteerzeugnisse durch Gärung. Silage ist nicht versichert.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050186/14 Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger

- 1 Mitversichert sind Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger. Schwelzersetzung ist die selbstständige Zersetzung von ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln ohne Mitwirkung von Luft-sauerstoff.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050192/14 Zäune, Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte auf der Weide gegen Diebstahl

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden an Zäunen, Melkmaschinen, Weidepumpen und Weidezaunbatteriegeräten durch Diebstahl.
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- 2 Es besteht Versicherungsschutz auf allen Weideflächen des Versicherungsnehmers und auf den Wegen dorthin und zurück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 4 Versicherungswert ist entweder der Zeitwert gemäß § B17 Nr. 1 b) VSG oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß § B17 Nr. 1 c) VSG.
- 5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG / B 050193/14 Weidetiere gegen Diebstahl und böswillige Verletzung durch Dritte

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden an versicherten Weidetieren durch
 - a) Diebstahl,
 - b) Verletzung durch Dritte oder Abschachten in diebischer Absicht,
 - c) Tod oder Nottötung aufgrund Verletzung durch Dritte während des Weidegangs. Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

2 Es besteht Versicherungsschutz auf allen Weideflächen des Versicherungsnehmers und auf den Wegen dorthin und zurück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3 Der Versicherungsnehmer hat

- a) den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden und
- b) die Verletzung oder den Tod des Tieres und die Ursache dafür, sowie die Erfordernis einer Nottötung durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.

4 Bei Tieren werden Verwertungserlöse auf die Entschädigung angerechnet.

Der Verwertungserlös ist durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen.

Ist der Verwertungserlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.

Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer zu verwertende Tiere dem Versicherer herauszugeben, der sie dann im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.

5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

6 Der Versicherer leistet Entschädigung je Weidetier höchstens bis zu der zusätzlich vereinbarten Höchstentschädigung je Weidetier.

7 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050194/14 Weidetiere, die aufgrund von Angriffen durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden

1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden an versicherten Weidetieren durch Tod oder Nottötung aufgrund Verletzung durch Wölfe und andere Wildtiere während des Weidegangs. Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

2 Es besteht Versicherungsschutz auf allen Weideflächen des Versicherungsnehmers und auf den Wegen dorthin und zurück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3 Der Versicherungsnehmer hat

- a) den Schaden der zuständigen Behörde zu melden und
- b) die Verletzung oder den Tod des Tieres und die Ursache dafür sowie die Erfordernis einer Nottötung durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen.

4 Bei Tieren werden Verwertungserlöse auf die Entschädigung angerechnet.

Der Verwertungserlös ist durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen.

Ist der Verwertungserlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.

Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer zu verwertende Tiere dem Versicherer herauszugeben, der sie dann im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.

5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

6 Der Versicherer leistet Entschädigung je Weidetier höchstens bis zu der zusätzlich vereinbarten Höchstentschädigung je Weidetier.

7 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050450/14 Entschädigungsgrenze zu Implosion

Abweichend von § B5 Nr. 4 VSG ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG/B 060001/14 Geschäftsfahrräder

- 1 Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von § B6 Nr. 1 VSG auch auf Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
- 2 Versicherungsort ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – die Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Entschädigung für Diebstahl wird nur geleistet, wenn nachweislich der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich das Geschäftsfahrrad zur Zeit des Diebstahles in Gebrauch befand.
- 4 Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
- 5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 6 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraumes einer Fahrt (Abstellen) in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 7 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Geschäftsfahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahles wiederherbeigeschafft wurde.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 8 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Geschäftsfahrräder-Deckung durch eine Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A7 Nr. 1 VSG.
- 9 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).
- 10 Geschäfts-E-Bikes und Geschäfts-Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 Kilometer pro Stunde stehen Geschäftsfahrrädern gleich.

VSG/B 060051/14 Diebstahl von Geschäftstaschen in Kraftfahrzeugen

- 1 Der Versicherer ersetzt Geschäftstaschen von Betriebsinhabern und deren Inhalt, soweit diese bei Fahrten innerhalb Europas infolge Aufbrechens des Kraftfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Nicht versichert sind Sachen nach § B1 Nr. 5 VSG sowie Sachen, die nicht dem Betriebszweck des versicherten Betriebes dienen.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060080/14 Automatendiebstahl für Außenautomaten

- 1 Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden an Automaten mit Geldeinwurf, die von außen fest mit den Gebäuden, in denen sich der Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) befindet, verbunden sind gegen Schäden durch Diebstahl (siehe Nr. 4).

- 2 Der Inhalt an Vorräten des Automaten ist mitversichert.
- 3 Nicht versichert ist Bargeld.
- 4 Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung des Automaten um an den Inhalt zu gelangen
 - b) Entwenden nach Abriss des gesamten Außenautomaten oder den Versuch dieser Tat.Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.
- 5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060086/14 Beschädigung von außen am Gebäude angebrachten Teilen von Objektschutzanlagen

- 1 Der Versicherer ersetzt Schäden infolge böswilliger Beschädigungen durch Dritte an von außen an das Gebäude, in dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, angebrachten Teilen von Objektschutzanlagen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Objektschutzanlage als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die Anlage die Gefahr trägt.
- 2 Objektschutzanlagen sind alle Anlagen am Hauptversicherungsort, die das versicherte Risiko vor Gefahren, die über diesen Vertrag versichert sind, schützen. Hierzu gehören insbesondere Einbruchmelde-, Videoüberwachungs-, Brandmeldeanlagen.
- 3 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
 - c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Teile von Objektschutzanlagen nach der Installationsanleitung des Herstellers zu installieren und – soweit möglich – das empfohlene Installationsmaterial zu verwenden,
 - b) beschädigte Teile unverzüglich zu reparieren.Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 5 Der Versicherungsnehmer hat die böswillige Beschädigung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060087/14 Diebstahl von E-Bike-Stationen und Fahrradständern

- 1 Mitversichert sind Schäden durch Diebstahl von
 - a) E-Bike-Stationen und
 - b) Fahrradständernbis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

- 2 Nicht versichert
- ist Bargeld;
 - sind Fahrräder und E-Bikes.
- 3 Versicherungsschutz besteht
- auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt und
 - in unmittelbarer Umgebung des Hauptversicherungsortes (§ B15 Nr. 2 a) VSG).
- 4 Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen mit den Mauern oder mit dem Boden so zu verankern, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060088/14 Abhandenkommen von an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs- und Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schildern, Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden durch Diebstahl

- 1 Der Versicherer ersetzt an der Außenseite des Gebäudes, in dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, angebrachte Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs-, Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, wenn diese infolge Diebstahls abhanden gekommen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Sachen auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
- 2 Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen mit den Mauern so zu verankern, dass es einer erhöhten Kraftanstrengung und Hilfsmitteln (z. B. Werkzeug) bedarf, um diese Sicherung zu überwinden.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 5 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060090/14 Diebstahl von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr nach Einbruch

Die Entschädigung von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr bei Schäden infolge der Gefahr Einbruchdiebstahl ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Sind höhere Entschädigungsgrenzen als 10.000 EUR vereinbart, so gelten die folgenden Sicherheitsvorschriften zur Aufbewahrung von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr:

Gebäude oder Räume von Gebäuden, in denen Sättel und sonstiges Pferde-Geschirr aufbewahrt werden, sind gegen Einbruch in dem vereinbarten Umfang zu schützen.

Ist die Außenhaut (gesamtes Gebäude, in dem sich Sättel und sonstiges Pferde-Geschirr befinden) nicht im vereinbarten Umfang gesichert, so genügt die Absicherung des Raumes im vereinbarten Umfang, in dem sich die Sättel und das übrige Pferde-Geschirr befinden.

Alle vereinbarten Sicherungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsbeginn entsprechend umgesetzt sein und nach Fertigstellung betätigt werden.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 060091/14 Diebstahl von Pferden nach Einbruch

Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl gelten für Pferde als Sport- und Zuchttiere besondere Sicherheitsvorschriften.

Gebäude oder Räume von Gebäuden, in denen sich Sport- und Zuchttiere befinden, sind gegen Einbruch in dem vereinbarten Umfang zu schützen.

Alle vereinbarten Sicherungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsbeginn entsprechend umgesetzt sein und nach Fertigstellung betätigt werden.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 060452/14 Raub innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers

1 Versicherte Schäden

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Sachen nach Nr. 2 im Eigentum des versicherten Betriebes, die innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers aufgrund von Raub (siehe Nr. 3) abhanden kommen.

2 Versicherte Sachen

Versichert sind

- Versicherte Sachen nach § B1 VSG und
- sonstige nachfolgend oder im Versicherungsschein näher benannte Sachen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind dies Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher, Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind.

3 Raub

Raub liegt vor, wenn eines der Mittel gemäß § B6 Nr. 3 b) aa), Nr. 3 b) bb) oder Nr. 3 b) cc) VSG angewendet wird, um sich den Besitz der Sachen nach Nr. 1 a) oder b) zu erhalten.

Alle Voraussetzungen eines Raubes müssen innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des besonderen Versicherungsortes nach Nr. 4, an dem die Tathandlungen nach Nr. 3 verübt wurden.

Dem Versicherungsnehmer stehen Familienangehörige, Lebenspartner und Kinder gleich, soweit diese mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben.

4 Besonderer Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht

- in der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers, soweit diese in der Bundesrepublik Deutschland ist. Dies ist die Wohnung, wo der Versicherungsnehmer seinen ersten Wohnsitz hat,
- auf dem gesamten Grundstück, auf dem die Hauptwohnung nach a) liegt.

5 Voraussetzungen

Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 070180/14 Bruchschäden an Rohren und Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen sowie dadurch verursachte Nässeschäden

1 Mitversichert sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze

- Bruchschäden an Versorgungs-Rohren und -Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen, soweit diese Rohre und Schläuche selbst nicht Teile von Zapfanlagen, Einrichtungen, Maschinen und sonstigen Anlagen sind. Voraussetzung ist, dass

- aa) sich die Rohre und Schläuche innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt und
 - bb) der Versicherungsnehmer als Mieter die Rohre und Schläuche auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
- b) Nassettschäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser oder Getränke an versicherten Sachen (siehe § B1 VSG) infolge eines versicherten Rohrbruchschadens nach Nr. 1.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
- a) die Versorgungs-Rohre und -Schläuche zu Getränke-Zapfanlagen, -Einrichtungen, -Maschinen und sonstigen Anlagen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - b) Leitungen zu nicht genutzten Anlagen nach Nr. 1 abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - c) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Leitungen zu Anlagen nach Nr. 1 abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.
- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG).

VSG/B 080180/14 Erweiterte Sturmdeckung für mobile Außensilos

- 1 Silos, die mit dem Grund und Boden nicht fest verbunden sind, sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mit deren Inhalt und Zubehör im Freien auf Erstes Risiko gegen Schäden infolge der Gefahr Sturm/Hagel (siehe § B8 VSG) versichert, wenn sie sich auf dem Grundstück befinden, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt.
- 2 Voraussetzung für einen Versicherungsfall an Inhalt und Zubehör ist, dass ein Sturm- oder Hagelschaden (siehe § B8) am Silo selbst eingetreten ist und hierdurch eine Öffnung am Silo entstanden ist.
- 3 In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer die Silos nach den Vorgaben des Herstellers aufzustellen, zu sichern und die Standfestigkeit und Befestigung regelmäßig zu prüfen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.
- 4 Die Vereinbarungen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG).

VSG/B 080181/14 Erweiterte Sturmdeckung für Kälberglus zum Zeitwert

- 1 Mobile Kälberglus sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen Schäden infolge der Gefahr Sturm/Hagel (siehe § B8 VSG) versichert, wenn sie sich auf dem Grundstück befinden, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt.
- 2 In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer die Kälberglus nach den Vorgaben des Herstellers aufzustellen, zu sichern und die Standfestigkeit und Befestigung regelmäßig zu prüfen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.
- 3 Versicherungswert ist entweder der Zeitwert gemäß § B17 Nr. 1 b) VSG oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß § B17 Nr. 1 c) VSG.
- 4 Die Vereinbarungen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG).

VSG/B 080182/14 Erweiterte Sturmdeckung für Getränkeverkaufsstände

- 1 Getränkeverkaufsstände und deren Inhalt sind gegen Schäden infolge der Gefahr Sturm, Hagel (siehe § B8 VSG) außerhalb von Gebäuden auf dem gesamten Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
- 2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- 3 Die Vereinbarungen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG).

VSG/B 091150/14 Dachlawinen

- 1 In Erweiterung zu § B9 Nr. 4 a) VSG werden Dachlawinen der Gefahr Schneeedruck gleich gestellt.
Dachlawinen sind das Hinabrutschen oder -rollen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.
§ B9 Nr. 4 c) VSG bleibt unberührt.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG).

VSG/B 150181/14 Freizügigkeit zwischen Hauptversicherungsorten

- 1 Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Hauptversicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (§ B19 Nr. 5 VSG) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
- 2 Abweichend von Nr. 1 gelten für Positionen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

VSG/B 150281/14 Sachen in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken

- 1 Als Hauptversicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
Satz 1 gilt nicht für Feldscheunen und Räumen in Feldscheunen.
Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
- 2 Der Versicherungsschutz für den Hauptversicherungsort nach Nr. 1 beginnt mit dem Hinzukommen eines Betriebsgrundstückes und endet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sechs Monate nach Hinzukommen des Betriebsgrundstückes.
Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss vereinbart werden.
- 3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (§ B9 Nr. 1 VSG) auf dem neu hinzukommenden Betriebsgrundstück sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG/B 150283/14 Betriebsverlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- 1 Wird ein Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, so gilt als Hauptversicherungsort auch das Gebäude oder Räume von Gebäuden am neuen Versicherungsort.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Umzug an den neuen Hauptversicherungsort und endet sechs Monate nach Umzugsbeginn.
Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss vereinbart werden.
- 3 Die Entschädigung ist je Grundstück und Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 4 Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (§ B9 Nr. 1 VSG) an dem neuen Hauptversicherungsort sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG/B 150386/14 Schaukästen/Vitrinen und Schaufenster außerhalb des Hauptversicherungsortes

- 1 Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen (siehe § B1 VSG)
 - a) in Schaukästen und Vitrinen,
 - b) in Schaufenstern,
 die der Versicherungsnehmer innerhalb Europas aber außerhalb des Grundstücks, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, zur Ausstellung nutzt.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
- Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG);
 - Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb (Klausel VSG/B 040186/14).

**VSG/B 150550/14 Aufbewahrungsvorschriften
Bargeld, Urkunden, Wertsachen**

- 1 Die Entschädigung für
- Bargeld, Urkunden,
 - nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind,
 - andere Sachen, für die dies besonders vereinbart ist,
- ist je Behältnis auf die in Nr. 2 und Nr. 3 aufgelisteten Beträge je Wertschutzraum/Wertschutzschrank begrenzt.
- 2 Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzräumen:

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzraum		Entschädigungsgrenze je Behältnis	
VdS-Grad	Sicherheitsstufe nach VDMA 24 990	ohne EMA, bis EUR	mit EMA ¹ , bis EUR
I - IV	-	-	-
V	(EX) ² Wertschutzraum	250.000	500.000
VI	(EX) ² -	375.000	750.000
VII	(EX) ² Panzerraum	500.000	1.000.000
VIII	(EX) ² -	750.000	1.500.000
IX	(EX) ² Tresorraum LT 0 Kleintresorraum	1.000.000	3.000.000
IX	KB (EX) ² Tresorraum LT 1	1.000.000	4.000.000
X	(EX) ² Tresorraum T 1		
X	KB (EX) ² Tresorraum LT 1 KB	1.000.000	5.000.000
XI	(EX) ² Tresorraum T 10 (EX) Tresorraum T 20 (EX) Tresorraum T 2		
XI	KB (EX) ² Tresorraum T 10 KB (EX)	1.000.000	7.500.000
XII	(EX) ² Tresorraum T 20 KB (EX)		
XII	KB (EX) ² -	1.000.000	10.000.000
XIII	(EX) ² -		
XIII	KB (EX) ² -	1.000.000	10.000.000

¹ Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nur in Verbindung mit einer vom Verband der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn der Raum allseits auf Durchstieg sowie die Tür zusätzlich auf Öffnen und Verschluss gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht werden.

² Wertschutzräume der Widerstandsgrade V bis XIII werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

- 3 Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzschränken:

Aufbewahrung im verschlossene Wertschutzschrank		Entschädigungsgrenze je Behältnis	
Widerstandsgrad nach VdS oder DAR ¹	Sicherheitsstufe nach VDMA 24 990 ²	ohne EMA, bis EUR	mit EMA ³ , bis EUR
	Stahlschrank B	30.000	50.000
I	Wertschrank C1 (F)	50.000	75.000

II	Wertschrank C2 (F) Gepanzerter Geldschrank Geldschränkeinheit GE I	75.000	150.000
III	Panzer-Geldschrank D 10 Panzer-Geldschrank D 1 Geldschränkeinheit GE II	100.000	200.000
IV	Panzer-Geldschrank D 20 Panzer-Geldschrank D 2	150.000	300.000
IV V	KB (EX) ⁴ -	250.000	500.000
V VI	KB (EX) ⁴ Panzer-Geldschrank E10 (EX) ⁴ Panzer-Geldschrank E	375.000	750.000
VI VII	KB (EX) ⁴ - (EX) ⁴ -	500.000	1.000.000
VII VIII	KB (EX) ⁴ - (EX) ⁴ -	500.000	1.000.000
IX	(EX) ⁴ -	500.000	1.000.000
X	(EX) ⁴ -	500.000	1.000.000

¹ Freistehende Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht von weniger als 1000 kg müssen entsprechend den Montageanweisungen des Herstellers verankert werden.

² Freistehende Schränke dieser Art mit einem Eigengewicht von weniger als 300 kg gelten als „anderer Verschluss“.

³ Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nur in Verbindung mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn das Behältnis gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht wird.

⁴ Wertschutzschränke der Widerstandsgrade V bis X werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

VSG/B 160205/14 Betriebsstilllegung

- Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
- Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
- Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160209/14 Einbruchmeldeanlagen

- Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
- Der Versicherungsnehmer hat
 - die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen

- qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behälter durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160211/14 Außenbewachung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren durch diesen betätigen zu lassen.
- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160212/14 Innenbewachung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.
- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160252/14 Elektrische Anlagen [VdS]

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Versicherungsjahres, auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160257/14 Brandschutzanlagen [VdS]

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten und mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannten Brandschutzanlage ausgestattet. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlöscher-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;

- i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- 2 Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS-Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS-Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten.

- 4 Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

- 5 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160259/14 Einbruchmeldeanlagen [VdS]

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behälter sind durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannte Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - Einbruchmeldeanlage Klasse A jährlich,
 - Einbruchmeldeanlage Klasse B halbjährlich,
 - Einbruchmeldeanlage Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behälter durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160264/14 Wartung

- 1 Die Wartungsvorschriften des Herstellers und die Prüfungen nach der Medizingeräteverordnung müssen eingehalten werden.
- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160265/14 Verstoß gegen Garagenverordnung

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn sich im Umkreis von 2,5 Metern keine leicht entzündlichen Sachen befinden. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

VSG/B 160280/14 Anzeigepflicht Intensivtierhaltung

- 1 In Ergänzung zu § B16 VSG hat der Versicherungsnehmer den Versicherer
 - a) über die Aufnahme einer Intensivtierhaltung und
 - b) über eine wesentliche Veränderung einer bestehenden Intensivtierhaltung zu unterrichten.

Eine wesentliche Veränderung der Intensivtierhaltung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anteil der Tiere in der Intensivtierhaltung über 150.000 EUR steigt oder der Anteil der Tiere in der Intensivtierhaltung mehr als 50 Prozent des Gesamtbestand (ohne Sport-/Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier) liegt.
- 2 Eine Intensivtierhaltung liegt vor, wenn Tiere in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden mit Luft, Licht und Wärme weitgehend versorgt werden.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160281/14 Anzeigepflicht Geflügelhaltung, Geflügel-aufzucht

- 1 In Ergänzung zu § B16 VSG hat der Versicherungsnehmer den Versicherer
 - a) über die Aufnahme von Geflügelhaltung und Geflügelaufzucht zu unterrichten und
 - b) über eine wesentliche Veränderung einer bestehenden Geflügelhaltung und Geflügelaufzucht zu unterrichten.

Eine wesentliche Veränderung der Geflügelhaltung und Geflügelaufzucht liegt insbesondere dann vor, wenn der Anteil der Tiere in der Geflügelhaltung und -aufzucht über 15.000 EUR steigt oder der Anteil der Tiere in der Geflügelhaltung und -aufzucht mehr als 50 Prozent des Gesamtbestand (ohne Sport-/Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier) liegt.

- 2 Eine Geflügelhaltung liegt vor, wenn Geflügel zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken gehalten wird. Geflügel, das ausschließlich zur Eigenversorgung gehalten wird, ist keine Geflügelhaltung im Sinne von Satz 1.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG

VSG/B 170188/14 Erweiterte Neuwertversicherung für landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger)

In Ergänzung von § B17 Nr. 1 b) VSG wird für landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger) – im Fall der Versicherung zum Neuwert – der Zeitwert auf mindestens 40 Prozent festgesetzt, sofern die Sache

- a) sich im Gebrauch befindet und
- b) im gepflegten und einwandfreiem Zustand ist und
- c) als technische Betriebseinrichtung nach den vom Hersteller empfohlenen Intervallen von Fachkräften gewartet wird; Wartung umfasst z. B. Nachstellen, Schmierstoffe, Konservieren, Nachfüllen oder Ersetzen von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmitteln (z. B. Kraftstoff, Schmierstoff, Wasser) und planmäßiges Austauschen von Verschleißteilen (z. B. Filter oder Dichtungen), wenn deren noch zu erwartende Lebensdauer offensichtlich oder gemäß Herstellerangabe kürzer ist als das nächste Wartungsintervall.

VSG/B 170189/14 Erweiterte Neuwertversicherung für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung), Kraftfahrzeug-Anhänger

In Ergänzung von § B17 Nr. 1 b) VSG wird für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung), Kraftfahrzeug-Anhänger – im Fall der Versicherung zum Neuwert – der Zeitwert auf mindestens 40 Prozent innerhalb der ersten 5 Jahre ab Herstellung festgesetzt, sofern die Sache

- a) sich im Gebrauch befindet und
- b) im gepflegten und einwandfreiem Zustand ist und
- c) nach den vom Hersteller empfohlenen Intervallen von Fachkräften gewartet wird; Wartung umfasst z. B. Nachstellen, Schmierstoffe, Konservieren, Nachfüllen oder Ersetzen von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmitteln (z. B. Kraftstoff, Schmierstoff, Wasser) und planmäßiges Austauschen von Verschleißteilen (z. B. Filter oder Dichtungen), wenn deren noch zu erwartende Lebensdauer offensichtlich oder gemäß Herstellerangabe kürzer ist als das nächste Wartungsintervall.

VSG/B 170401/14 Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

VSG/B 180080/14 Vorsorge für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- 1 Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich – soweit nicht etwas anders vereinbart ist – auf die Versicherungssummen der selbstständigen Positionen aus der Gruppe
 - a) Zugmaschinen;
 - b) selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
 - c) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung);
 - d) Kraftfahrzeug-Anhänger

sofern Unterversicherung besteht oder die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

- 2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

VSG/B 180081/14 **Vorsorge für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung**

- 1 Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich – soweit nicht etwas anders vereinbart ist – auf die Versicherungssummen der selbstständigen Positionen aus der Gruppe
 - a) Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier);
 - b) selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf;
 - c) Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung (ohne selbst erzeugte Erzeugnisse zum Verkauf), Silage sowie sonstige Waren und Vorräte;
 - d) landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Tiere, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger)sofern Unterversicherung besteht oder die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

VSG/B 190580/14 **Summarische Versicherung für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung**

- 1 Summarische Versicherung gilt nur zwischen den Positionen, zu denen dies vereinbart ist. Dies sind Positionen aus der Gruppe:
 - a) Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier),
 - b) selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf,
 - c) Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung (ohne selbst erzeugte Erzeugnisse zum Verkauf), Silage sowie sonstige Waren und Vorräte,
 - d) landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Tiere, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger).
- 2 Summarische Versicherung ist die Zusammenfassung der vereinbarten Positionen in eine. Dabei werden einerseits alle Einzelversicherungssummen dieser Positionen und andererseits alle Einzelversicherungswerte dieser Positionen zusammengefasst. Im Anschluss wird die Unterversicherung nach § B19 Nr. 5 VSG berechnet.

VSG/B 190581/14 **Summenausgleich für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung**

- 1 Summenausgleich gilt nur zwischen den Positionen, zu denen dies vereinbart ist. Dies sind Positionen aus der Gruppe:
 - a) Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier),
 - b) selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf,
 - c) Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung (ohne selbst erzeugte Erzeugnisse zum Verkauf), Silage sowie sonstige Waren und Vorräte,
 - d) landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Tiere, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger).
- 2 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen nach Nr. 1 aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer

Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

- 3 Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel: Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
- 4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 5 Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

VSG/B 190582/14 **Summenausgleich für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

- 1 Summenausgleich gilt nur zwischen den Positionen, zu denen dies vereinbart ist. Dies sind Positionen aus der Gruppe:
 - a) Zugmaschinen,
 - b) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - b) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung),
 - d) Kraftfahrzeug-Anhänger.
- 2 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen nach Nr. 1 aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 3 Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel: Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
- 4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 5 Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

VSG/B 190583/14 **Unterversicherungsverzicht aufgrund Hektar-Modell**

- 1 Abweichend von § B19 Nr. 5 VSG nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht) bei der summarischen Position „Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung sowie gesamte sonstige Waren und Vorräte, Tiere und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung“, wenn die unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind. Nr. 3 bleibt unberührt.
- 2 Voraussetzungen für das Hektar-Modell sind:
 - a) eine Mindestversicherungssumme je angefangenem Hektar landwirtschaftlicher Betriebsfläche – einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – und
 - b) die Summenanpassung nach § B18 VSG müssen vereinbart sein.
- 3 Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, sofern
 - a) sich im Schadenfall ergibt, dass der Versicherungsnehmer bei Antragstellung eine zu geringe landwirtschaftliche Betriebsfläche – einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – angegeben hat,
 - b) sich im Schadenfall ergibt, dass eine Vergrößerung nach Antragstellung hinsichtlich landwirtschaftlicher Betriebsfläche

– einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – stattgefunden hat und

- aa) nicht angezeigt wurde oder
 - bb) die aufgrund dieser Erhöhung vom Versicherer vorgeschlagene angebotene Versicherungssumme vom Versicherungsnehmer nicht akzeptiert wurde,
 - c) die Summenanpassung nach § B18 VSG zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht vereinbart ist oder diese auf Verlangen des Versicherungsnehmers seit Antragstellung vorübergehend ausgesetzt war und die Versicherungssumme nicht mindestens so weit angehoben wurde, wie sie sich ohne diese Aussetzung entwickelt hätte,
 - d) der Versicherungsnehmer die bei Antragstellung vereinbarte Versicherungssumme reduziert.
- 4 Im Falle einer Erhöhung der Betriebsfläche durch den Versicherungsnehmer ohne Annahme des vom Versicherer gemachten Angebots mit der angepassten Mindestversicherungssumme oder bei Aussetzung oder Kündigung der Summenanpassung können der Versicherer und der Versicherungsnehmer diese Klausel kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Eingang wirksam. Nr. 3 bleibt unberührt
- 5 Bei einer Änderung der landwirtschaftlichen Fläche (siehe Nr. 3 b), bei einer Wiederaufnahme der Summenanpassung (siehe Nr. 3 c) oder bei einer Summenreduzierung (siehe Nr. 3 d) oder bei einer

Erhöhung der Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer jederzeit den „Unterversicherungsverzicht aufgrund Hektar Modell“ neu beantragen. Dieser wird dann gewährt, wenn eine Versicherungssumme vereinbart wird, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mindestversicherungssumme je angefangenem Hektar landwirtschaftlicher Betriebsfläche – einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – mindestens entspricht.

- 6 Sonstige Positionen – insbesondere Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger – sind von der Regelung nach Nr. 1 nicht betroffen.

VSG/B 190584/14 Unterversicherungsverzicht in Abhängigkeit von der Schadenhöhe

- 1 Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSG sind nicht anzuwenden, wenn der Gesamtschaden
- a) den im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatz der Versicherungssummen nicht übersteigt und
 - b) nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
- 2 Versicherungssummen auf Erstes Risiko werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 nicht berücksichtigt.

Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern



Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Vorbemerkung

Diese Regeln wurden in Zusammenarbeit mit

- dem Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV),
- dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und
- dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

erarbeitet.

Erläuternde Hinweise und Ergänzungen zur Textfassung der ZH1/201 (Stand April 1994, aktualisiert 1996) durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und den Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) erscheinen hier im Blaudruck.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Regeln finden Anwendung bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Unter Sachwertschutz-Gesichtspunkten müssen

- die Minderung von Löschmittelschäden durch die richtige Auswahl der Löschmittel sowie
- die objektbezogene Auswahl des Löschgerätes

verstärkte Berücksichtigung finden.

1.2 Diese Regeln finden keine Anwendung in Bereichen, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Dies sind z.B.

- Anlagen, die der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen,
- Garagen, die den Garagenverordnungen der Länder unterliegen,
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte mit Betriebserlaubnis.

Hinweis: Nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung dürfen Halonlöscher nur noch mit Ausnahme-genehmigung eingesetzt werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Feuerlöscher im Sinne dieser Regeln sind tragbare Feuerlöscher und ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Löschergeräte.

Andere geeignete Löscheinrichtungen wie Wandhydranten oder Sonderwandhydranten (z.B. Schaum-/Wasserwandhydrant) können im Rahmen der Bemessung berücksichtigt werden.

Ortsfeste Löschanlagen gehören nicht zu diesen Löscheinrichtungen.

2.2 Löschvermögen ist die Fähigkeit eines Feuerlöschers, ein genormtes Brandobjekt mit einer maximalen Löschmittelmenge zu löschen.

Siehe DIN EN 3-4 "Tragbare Feuerlöscher; Füllmengen, Mindestanforderungen an das Löschvermögen".

Das Löschvermögen ist auf Feuerlöschern als Leistungsklasse nach DIN EN 3-5 "Tragbare Feuerlöscher; Zusätzliche Anforderungen und Prüfungen" aufgedruckt.

Muster einer Beschriftung siehe Anhang 3.

2.3 Löschmitteleinheit LE ist eine eingeführte Hilfsgröße, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöscherbauarten zu vergleichen und das Löschvermögen der Feuerlöcher zu addieren.

2.4 Arbeitsstätten im Sinne dieser Regeln sind insbesondere

- Arbeitsräume in Gebäuden, einschließlich Ausbildungsstätten,
- Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien,
- Baustellen,
- Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen,
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern.

Zur Arbeitsstätte gehören auch

- Verkehrswege,
- Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
- Pausen-, Bereitschafts-, Liegeräume und Räume für körperliche Ausgleichsübungen,
- Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume (Sanitäräume),
- Sanitätsräume.

Für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern gelten unter Umständen besondere gesetzliche Vorschriften.

2.5 Sachkundiger für die Prüfung von Feuerlöschern ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Feuerlöcher hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, daß er den funktionssicheren Zustand von Feuerlöschern beurteilen kann.

Anforderungen an Sachkundige für tragbare Feuerlöcher siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöcher; Instandhaltung".

Für fahrbare Feuerlöschgeräte siehe § 32 Druckbehälterverordnung mit zugehörigen Technischen Regeln Druckbehälter TRB 502 "Sachkundiger nach § 32 DruckbehV".

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Arbeitsstätten sind nach den Bestimmungen dieser Regeln mit Feuerlöschern auszurüsten.

3.2 Feuerlöcher müssen nach den Bestimmungen dieser Regeln und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z.B. die im Anhang 5 aufgeführten Vorschriften und Regeln.

3.3 Die in diesen Regeln enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

3.4 Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Bauarten, Eignung und Anzahl der Feuerlöcher

4.1 Bauartzulassung

Feuerlöcher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen.

Prüfungen und Anforderungen siehe DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöcher".

Siehe auch Abschnitt 3.4.

Feuerlöcher, die vor Veröffentlichung der DIN EN 3 in Verkehr gebracht wurden, sind nach DIN 14 406-1 "Tragbare Feuerlöcher; Begriffe,

Tabelle 1: Eignung für den jeweiligen Einsatzzweck				
Arten von Feuerlöschern	Brandklassen nach DIN EN 2			
	A	B	C	D
	zu löschende Stoffe			
	Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige oder flüssigwerdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	■	■	■	-
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver	-	■	■	-
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	-	-	-	■
Kohlendioxidlöscher *)	-	■	-	-
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z.B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	■	-	-	-
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	■	■	-	-
Schaumlöscher	■	■	-	-

■ geeignet - nicht geeignet
 *) Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten nicht zulässig.
 Insbesondere in kleinen Räumen sind die Aspekte des Personenschutzes zu beachten.

Bauarten, Anforderungen“ und DIN 14 406-2 "Tragbare Feuerlöscher; Brandschutztechnische Typprüfung“ zugelassen worden.

DIN 14 406-1 und -2, Ausgaben Februar 1983, sind nach Erscheinen von DIN EN 3 im April 1991 zurückgezogen worden. Sie können jedoch unter Angabe des Ausgabedatums noch vom Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Werden in bestimmten Bereichen ausschließlich Feuerlöscher nach DIN 14 406 eingesetzt, kann weiterhin Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln, die als Anhang 4 abgedruckt sind, angewendet werden; siehe auch Anhang 2.

4.2 Eignung von Feuerlöschern

Feuerlöscher müssen entsprechend der Tabelle 1 für ihren Einsatzzweck geeignet sein.

4.3 Feuerlöscherbauarten, Löschvermögen und Löschmitteleinheit

Für die Einstufung eines Feuerlöschers ist DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" zu beachten.

Nach DIN EN 3 ist nicht mehr die Löschmittelmenge, sondern das Löschvermögen für die Einstufung eines Feuerlöschers maßgeblich.

Das Löschvermögen wird als Leistungsklasse durch Zahlen-Buchstaben-Kombinationen angegeben, die auf den Feuerlöschern aufgedruckt sind. Die Zahl bezeichnet das Löschojekt, der Buchstabe die Brandklasse; siehe Anhang 3. Je nach Leistung des Gerätes und des Löschmittels

kann das gleiche Löschvermögen auch mit einer geringeren Löschmittelmenge erreicht werden, als der in DIN EN 3 angegebenen Maximalmenge.

Bei Feuerlöschern nach DIN 14 406 ist die Einstufung nur nach der Löschmittelmenge möglich; siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4.1.

Beispielsweise wird für die Zulassung eines ABC-Pulverlöschers mit 6 kg Füllmenge ein Löschvermögen von 21 A 113 B gefordert. Dieses Löschvermögen kann ein entsprechend ausgerüsteter 4-kg-Löcher ebenfalls erreichen. Unabhängig von der Füllmenge ist das Löschvermögen beider Geräte gleich.

Das Löschvermögen nach DIN EN 3 kann nicht addiert werden. Deshalb wird als Hilfsgröße die "Löschmitteleinheit LE" eingeführt. Den Feuerlöschern wird eine bestimmte Anzahl von LE zugeordnet. Die vorstehend im Beispiel genannten Feuerlöcher von 4 kg bzw. 6 kg haben die gleichen Löschmitteleinheiten.

Beispiel für die Beschriftung siehe Anhang 3.

Tabelle 2: Löschmitteleinheiten LE und Feuerlöcherarten nach DIN EN 3		
LE	Feuerlöcher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Werden Feuerlöcher für die Brandklassen A und B eingesetzt und haben sie für die Brandklassen unterschiedliche Löschmitteleinheiten LE, ist der niedrigere Wert anzusetzen.

4.4 Brandgefährdung

Betriebsbereiche sind je nach Brandgefährdung in eine der folgenden Brandgefährdungsklassen einzustufen:

1. geringe Brandgefährdung
2. mittlere Brandgefährdung
3. große Brandgefährdung

Geringe Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten und wenn im Falle eines Brandes mit geringer Brandausbreitung zu rechnen ist.

Mittlere Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind, jedoch keine große Brandausbreitung in der Anfangsphase zu erwarten ist.

Große Brandgefährdung liegt vor, wenn

- durch Stoffe mit hoher Entzündbarkeit und durch die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und
- in der Anfangsphase mit großer Brandausbreitung zu rechnen ist oder
- eine Zuordnung in mittlere oder geringe Brandgefährdung nicht möglich ist.

Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung siehe Tabelle 3.

Für industrielle und gewerbliche Bereiche, die in der Tabelle 3 nicht aufgeführt sind, empfiehlt sich eine Einstufung der Brandgefährdung nach den Brandgefahrenklassen der VdS-Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau (VdS 2092):

- geringe Brandgefährdung: BG 1 und BG 4.1
- mittlere Brandgefährdung: BG 2 und BG 4.2
- große Brandgefährdung: BG 3 u. BG 4.3 / 4.4

Tabelle 3: Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung.
Betriebliche Eigenheiten sind bei der Einordnung entsprechend zu berücksichtigen.

1. Verkauf, Handel, Lagerung		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
<ul style="list-style-type: none"> • Lager mit nichtbrennbaren Baustoffen, z.B. Fliesen, Keramik mit geringem Verpackungsanteil • Verkaufsräume mit nichtbrennbaren Artikeln, z.B. Getränke, Pflanzen und Frischblumen, Gärtnereien, Lager mit nichtbrennbaren Stoffen und geringem Verpackungsanteil 	<ul style="list-style-type: none"> • Lager mit brennbarem Material • Holzlager im Freien • Verkaufsräume mit brennbaren Artikeln, z.B. Buchhandel, Radio-Fernsehhandel, Lebensmittel, Textilien, Papier, Foto, Bau-Heimwerkermarkt, Bäckereien • Chemischreinigung • Ausstellung/Lager für Möbel • Lagerbereich für Leergut und Verpackungsmaterial • Reifenlager 	<ul style="list-style-type: none"> • Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammbaren Stoffen • Speditionslager • Lager mit Lacken und Lösungsmitteln • Altpapierlager • Baumwolllager, Holzlager, Schaumstofflager
2. Verwaltung, Dienstleistung		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
<ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- und Empfangshallen von Theatern, Verwaltungsgebäuden • Arztpraxen • Anwaltspraxen • EDV-Bereiche ohne Papier • Bürobereiche ohne Aktenlagerung • Büchereien 	<ul style="list-style-type: none"> • EDV-Bereiche mit Papier • Küchen • Gastbereiche mit Hotels, Pensionen • Bürobereiche mit Aktenlagerung • Archive 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinos, Diskotheken • Theaterbühnen • Abfallsammelräume
3. Industrie		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
<ul style="list-style-type: none"> • Ziegelei, Betonwerk • Herstellung von Glas und Keramik • Papierherstellung im Naßbereich • Konservenfabrik • Herstellung elektrotechnischer Artikel/Geräte • Brauereien/Getränke • Stahlbau • Maschinenbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Brotfabrik • Leder- und Kunststoffverarbeitung • Herstellung von Gummiwaren • Kunststoff-Spritzgießerei • Kartonagen • Montage von Kfz/Haushalts-großgeräten • Baustellen ohne Feuerarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Möbelherstellung, Spanplattenherstellung • Webereien, Spinnereien • Herstellung von Papier im Trockenbereich • Verarbeitung von Papier • Getreidemühlen und Futtermittel • Baustellen mit Feuerarbeiten • Schaumstoff- und Dachpappenherstellung • Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern • Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte • Raffinerien • Öl-Härtereien • Druckereien • Petrochemische Anlagen • Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
4. Handwerk		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
<ul style="list-style-type: none"> • Gärtnerei • Galvanik • Dreherei • mechanische Metallbearbeitung • Fräserei • Bohrerei • Stanzerei 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlosserei • Vulkanisierung • Leder/Kunstleder und Textilverarbeitung • Backbetrieb • Elektrowerkstatt 	<ul style="list-style-type: none"> • Kfz-Werkstatt • Tischlerei/Schreinerei • Polsterei

4.5 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöcher und deren Aufstellung

4.5.1 Feuerlöcher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt sein.

4.5.2 Die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B sind nach den Tabellen 2 und 4 zu ermitteln. Zunächst sind - ausgehend von der Brandgefährdung und der Grundfläche - nach Tabelle 4 die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 kann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöcher entnommen werden, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten der aus der Tabelle 4 entnommenen Zahl entsprechen muß.

Grundfläche bis m ²	geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
50	6	12	18
100	9	18	27
200	12	24	36
300	15	30	45
400	18	36	54
500	21	42	63
600	24	48	72
700	27	54	81
800	30	60	90
900	33	66	99
1000	36	72	108
je weitere 250	6	12	18

4.5.3 Falls erforderlich, können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschergeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschgeräte, fahrbare Kohlendioxidlöschgeräte, Schaumlöschergeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschaum, Wandhydranten oder ortsfeste Feuerlöschanlagen eingesetzt werden.

Der Einsatz zusätzlicher fahrbarer Löschergeräte oder die Installation von ortsfesten Löscheinrichtungen als Objekt- und/oder Raumschutz ergibt sich aus den Einsatzgrenzen von Feuerlöschern. Diese Einsatzgrenzen sind bedingt durch die geringe Menge des Löschmittels und die eingeschränkte Wurfweite sowie die ausschließliche Löschwirksamkeit in der Brandentstehungsphase. Insbesondere in den nachfolgenden Fällen sollte geprüft werden, ob allein durch Feuerlöcher/Wandhydranten der notwendige Brandschutz erreicht werden kann:

- Bereiche ohne ständig anwesendes Personal
- Bereiche mit großer Ausdehnung
- hohe und/oder kompakte Läger (Hochregal-/Blockläger)
- Stoffe und Waren, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen
- besonders explosionsgefährdete Bereiche
- Bereiche mit erhöhter Brandstiftungsgefährdung

4.5.4 Zur allgemeinen Brandbekämpfung dürfen Pulverlöcher mit einem Inhalt bis einschließlich 2 kg nicht verwendet werden.

4.5.5 Zur Minderung von Folgeschäden sollten - sofern geeignet - Feuerlöcher mit Wasser, mit Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum in Betracht gezogen werden.

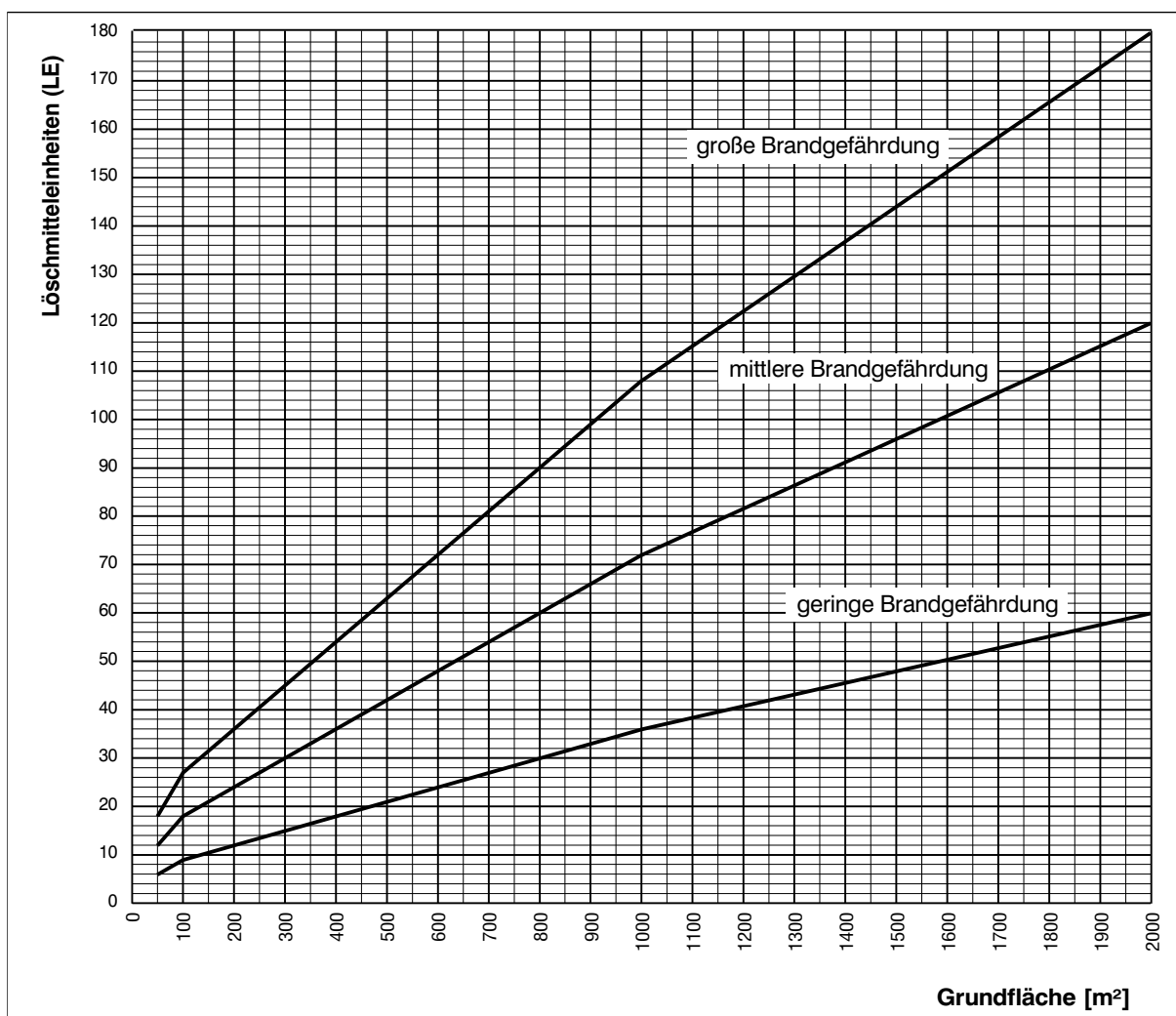
Das kann der Fall sein bei:

- Verkaufsräume, Handel und deren Läger (ausgenommen Bereiche mit brennbaren Flüssigkeiten)
- Büros und Verwaltung, Dienstleistung
- Läger für z.B.:
 - Lebensmittel
 - Pharmazeutika
 - elektrische und elektronische Bauteile
- Gewerbe und Industrie, z.B. der Branchen:
 - Holz
 - Papier
 - Nahrungsmittel
 - Pharmazie
- EDV-Nebenbereiche

In EDV-Anlagen (Groß-EDV) wird der Einsatz von Kohlendioxidlöschern empfohlen.

4.5.6 Treten Brandgefahren durch gasförmige Stoffe oder brennbare Metalle auf, sind diese Bereiche nach den betrieblichen Erfordernissen durch Feuerlöcher zu schützen, die auch für die Brandklasse C bzw. D zugelassen sind.

Tabelle 5: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Grundfläche nach Tabelle 4



4.5.7 Bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern können andere geeignete Feuerlöscheinrichtungen, z.B. Wandhydranten, berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind ortsfeste Löschanlagen.

Wandhydranten können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern berücksichtigt werden:

1. das Löschmittel ist für die angetroffene Brandklasse geeignet (siehe Tabelle 1)
2. es handelt sich bei den in Frage kommenden Systemen um Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch oder gleichwertiger Einrichtung
3. eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung dieser Wandhydranten unterwiesen

Die Anrechnung von Wandhydranten erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche von 0 - 400 m² erfolgt keine Anrechnung von Wandhydranten; die Ausstattung mit Feuerlöschern erfolgt gemäß Tabelle 4
2. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche > 400 m² können bis zu 1/3 der nach Tabelle 4 erforderlichen Löschmitteleinheiten durch Wandhydranten ersetzt werden; hierbei entspricht ein Wandhydrant 18 Löschmitteleinheiten

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Bei Wandhydranten kann die durch die Schlauchlänge vorgegebene Einsatzfläche an gerechnet werden, wobei einschränkende Hindernisse, z.B. Einbauten, Großmaschinen, zu berücksichtigen sind. Bei anderen alternativen Löscheinrichtungen kann entsprechend dem Löschvermögen die Grundfläche um diese durch Zusatz-/ Alternativmaßnahmen geschützte Fläche reduziert werden.

Auf einen Grundschutz mit Feuerlöschern kann auch in Bereichen, die durch Alternativmaßnahmen geschützt sind, nicht verzichtet werden. Wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, kann der Grundschutz mit Feuerlöschern auf 1/4 der theoretisch ermittelten Löschmitteleinheiten reduziert werden.

4.5.8 In jedem GeschloÙ ist mindestens 1 Feuerlöschler bereitzustellen.

Feuerlöschler sollen zweckmäßig in der Arbeitsstätte verteilt sein. Bei einer größeren Anzahl von Feuerlöschern empfiehlt es sich, mehrere Feuerlöschler zu "Stützpunkten" zusammenzufassen bzw. Großlöschgeräte zur Verfügung zu stellen.

4.5.9 Feuerlöschler müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöschler befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F04 "Feuerlöschgerät" gekennzeichnet sein. Das Zeichen muß der UVV "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VGB 125) entsprechen.

Anmerkung: Feuerlöschler sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, daß auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen.

Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

Standortwahl und Montage der Feuerlöschler (siehe Abbildung 1)

Geeignete Standorte sind z.B.

- Fluchtwege,
- Gefahrenschwerpunkte (z.B. an Maschinen),
- Ausgänge (Eingänge) und
- Treppenträume.

Ungeeignete Standorte sind z.B.

- gefangene Räume,
- unterhalb von Treppenaufgängen,
- unübersichtliche Mauernischen ohne Hinweismarkierung und
- Orte, wo Materialien abgestellt oder gestapelt werden können.

Die Abstände zwischen den Aufstellungsorten sollten 30 m nicht überschreiten, wobei die baulichen Gegebenheiten bei der Anbringung berücksichtigt werden können.

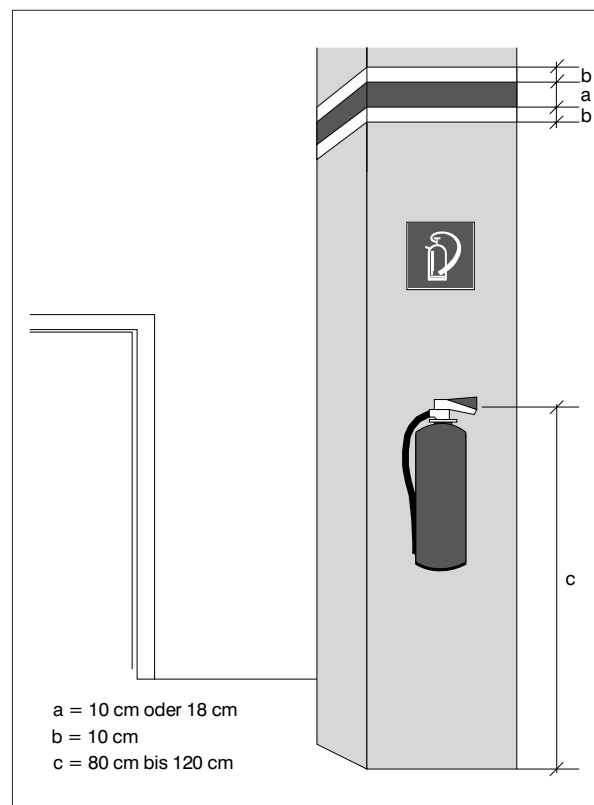


Abbildung 1: Montage von Feuerlöschern und Kennzeichnung von Feuerlöschlerstandorten

4.6 Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen

Feuerlöscher zum Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) müssen mit Pulverbrausen bzw. Sprühdüsen ausgerüstet sein, die das Aufwirbeln abgelagerten Staubes beim Löschen verhindern.

Siehe "Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL)" (ZH1/10).

5 Betrieb

5.1 Feuerlöscher sind funktionsfähig zu erhalten.

5.2 Eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen praktische Löschübungen mit Feuerlöschern abzuhalten.

5.3 Bei der Bekämpfung von Feuer und Glimmbränden in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) ist darauf zu achten, daß abgelagerter Staub nicht durch den Löschmittelstrahl aufgewirbelt wird. Hierzu sind z.B. Pulverlöscher mit Pulverbrausen, Naßlöscher mit Sprühdüsen oder Schaumlöscher zu verwenden.

Die unter 5.1 bis 5.3 genannten Regeln gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

5.4 Beim Einsatz von Feuerlöschern müssen zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1000 Volt folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- | | |
|--|-----|
| ■ bei Wasserlöschern mit Vollstrahl und Schaumlöschern | 3 m |
| ■ bei Wasserlöschern mit Sprühstrahl | 1 m |
| ■ bei Pulverlöschern | 1 m |
| ■ bei Kohlendioxidlöschern | 1 m |

Beim Einsatz von Feuerlöschern in Bereichen mit höherer Spannung siehe DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen".

Gefahrenhinweise / Einsatzbeschränkungen nach DIN VDE 0132:

- Niederspannungsanlagen (bis 1000 V)
Schaum darf grundsätzlich nur bei spannungsfreien Anlagen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagen spannungsfrei zu machen. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Einsatz typgeprüfter und für die Verwendung in elektrischen Anlagen zugelassener Löschgeräte.
- Hochspannungsanlagen (über 1000 V)
Schaum darf ohne Ausnahmen nur bei spannungsfreien Anlagenteilen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagenteile spannungsfrei zu machen.

6 Prüfung

Siehe auch Abschnitt 3.4.

6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

6.2 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, daß der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.

Ausführung und Anforderung siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung".

Die unter 6.1 und 6.2 genannten Forderungen gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

7 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regeln (ZH1/201) sind anzuwenden ab 1. April 1994. Sie ersetzen die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (ZH 1/201) vom Januar 1978.

Sie ersetzen gleichzeitig die "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001) vom Juli 1995.

Anhang 1

Rechenbeispiele

A) Allgemeines Lösungsschema:

- 1. Schritt: Ermittlung der Brandklassen
- 2. Schritt: Ermittlung der Brandgefährdung nach Tabelle 3
- 3. Schritt: Festlegung der Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 4
- 4. Schritt: Anzahl der Feuerlöscher entsprechend den Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 2

B) Rechenbeispiele

Beispiel 1: Brandklassen A und B

- Betriebsbereich 500 m², mittlere Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 500 m² - 42 LE.
- Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21 A 113 B, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 6 LE entspricht. Es sind demnach 42 LE geteilt durch 6 = 7, also 7 Feuerlöscher dieser Bauart erforderlich.

Beispiel 2: Brandklassen A und B

- Betriebsbereich 700 m², geringe Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 700m² - 27 LE. Die Tabelle des Anhangs 2 ergibt 6 LE für PG 6,
- 12 LE für PG 12 bzw. 3 LE für S 10. Es können also gewählt werden:
 - 27 geteilt durch 6 ⇒ 5 Feuerlöscher PG 6 oder
 - 27 geteilt durch 12 ⇒ 3 Feuerlöscher PG 12 oder
 - 27 geteilt durch 3 ⇒ 9 Feuerlöscher S 10

Beispiel 3: Brandklassen A und B

- Anwendung für Feuerlöscher verschiedener Arten.
- Betriebsbereich 2000 m², große Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 2000 m² - 180 LE.
- Für diesen Bereich stehen folgende Feuerlöscher nach DIN 14 406 zur Verfügung:
 - 8 Pulverlöscher PG 6 8 x 6 LE = 48 LE
 - 5 Pulverlöscher PG 12 5 x 12 LE = 60 LE
 - 10 Schaumlöscher S 10
 - (für Brandklassen A und B) 10 x 3 LE = 30 LE

- Mit diesen Feuerlöschern sind 138 LE abgedeckt. Es fehlen noch Feuerlöscher für 180 minus 138 = 42 LE. Werden hierfür Feuerlöscher der Bauart 21 A 113 B eingesetzt, wären noch 42 geteilt durch 6 = 7, also 7 zusätzliche Feuerlöscher dieser Bauart zu beschaffen.

Anhang 2

Feuerlöscher nach DIN 14 406

LE	Feuerlöscher nach DIN 14 406		
	A	B	A und B
1		K 2	
2	PG 2, W 6 ^{*)}	P 2	PG 2
3		K 6, S 10	S 10
4	W 10, S 10		
5			
6	PG 6	P 6	PG 6
9			
10	PG 10 ^{*)}		PG 10 ^{*)}
12	PG 12	P 12	PG 12
15			

^{*)} TGL- Feuerlöscher sind DIN-Feuerlöschern gleichzustellen

Feuerlöscher nach DIN 14 406 können allein oder mit EN-Feuerlöschern zusammen verwendet werden, wenn die Zuordnung der DIN-Löcher nach dieser Tabelle erfolgt.

Bei Verwendung fahrbarer Feuerlöscher gilt folgende Regelung:

- PG 50 ⇒ 4 x PG 12 ⇒ 48 LE.
- K 30 ⇒ 5 x K 6 ⇒ 15 LE.

Anhang 3

Muster für eine Beschriftung

FEUERLÖSCHER 12 kg ABC-Pulver 43 A 183 B C			
	1 Ventil voll aufdrehen		2 Löschpistole betätigen
			
VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1 m			
<small>Nach jeder Betätigung neu füllen! Löscher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Lösch-Treibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.</small>			
<small><u>Löschmittel:</u> 12 kg ABC</small>		<small><u>Nr. der Anerkennung:</u> DIN EN 3</small>	
<small><u>Treibmittel:</u> 280 g CO₂</small>		<small><u>Typ:</u> G 12 R</small>	
<small><u>Funktionsbereich:</u> -20 °C bis +60 °C</small>			
<small><u>Verantwortlicher:</u></small> _____ _____ _____			

Zusätzlich kann auf den Feuerlöscher folgender Hinweis angebracht werden:

Dieses Gerät entspricht 12 LE für Brandklassen A und B nach ZH 1/201

Anhang 4

Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe vom Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln

4.2 Bauarten und Eignung

Zugelassene tragbare Feuerlöscher ¹⁾						
Arten und Füllmengen	Löschergößen	Löscherbauart ²⁾	Brandklassen DIN EN 2			
			A	B	C	D
			zu löschende Stoffe			
			Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennbare Metalle
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III IV	PG 6 PG 12	■ ■	■ ■	■ ■	- -
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III IV	P 6 P 12	- -	■ ■	■ ■	- -
Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver (12 kg)	IV	PM 12	-	-	-	■
Kohlensäureschnee- und -nebellöcher ³⁾ (6 kg)	II	K 6	-	■	-	-
Kohlensäuregaslöscher (6 kg)	II	K 6	-	-	■	-
Halonlöscher ³⁾ (4 kg und 6 kg)	II III	HA 4 HA 6	- -	■ ■	- -	- -
Wasserlöscher ⁴⁾ (10 l)	III	W 10	■	-	-	-
■ geeignet			- nicht geeignet			
¹⁾ Außer den genannten Löschern gibt es Sonderlöscher, die nur für Sonderzwecke zugelassen und vorzusehen sind, z.B. für den Schutz von Personenkraftwagen. ²⁾ Zu diesen Angaben kommen weitere, z.B. für das Treibmittel; bei Wasserlöschern zusätzlich für die Frostbeständigkeit. ³⁾ Vorsicht bei Verwendung in engen, schlecht belüfteten Räumen (siehe DIN 14 406 und 14 270); siehe Hinweis zu Abschnitt 1.2. ⁴⁾ Nicht zu verwenden in elektrischen Anlagen, für die nach VDE 0132 besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind.						

4.3 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher

Feuerlöscher sind je nach der Brandgefahr und der Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl entsprechend nachstehender Tabelle bereitzustellen, wobei andere als die in der Tabelle in Abschnitt 4.2 genannten Löscheinrichtungen, ausgenommen ortsfeste Feuerlöschanlagen, berücksichtigt werden können.

Für den Umfang einer Brandgefahr gibt die Tabelle nur Richtwerte. Besondere Brandgefahren sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die angegebenen Zahlen gelten für Löscher der Größe IV (z.B. 12 kg Löschpulver).

Deren Löschmittelart und -menge muß der der ersetzten Feuerlöscher entsprechen.

In jedem Geschoß sollen im Falle a) mindestens ein, im Falle b) und c) mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

In besonders brandgefährlichen Bereichen, z.B. in Lackieranlagen, Trocknungsanlagen usw., können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschergeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschgeräte (50 und 250 kg Inhalt), fahrbare Kohlendioxid-Löschgeräte (30 bis 240 kg Inhalt), Schaumlöschgeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschäum oder ortsfeste Feuerlöschanlagen, erforderlich werden.

Umfang der Brandgefahr	Anzahl der Löscher Größe IV	ausreichend für Arbeitsstätte mit einer Grundfläche bis	für größere Arbeitsstätten zusätzlich
a) geringe Brandgefahr z.B. mechanische Werkstatt	1	50 m ²	-
	2	150 m ²	1 Löscher je weitere 400 m ²
b) mittlere Brandgefahr z.B. Bürobereiche und Materiallager mit geringer Brandlast	1	50 m ²	-
	2	100 m ²	1 Löscher je weitere 200 m ²
c) größere Brandgefahr z.B. Betriebsbereiche und Materiallager mit hoher Brandlast	2	50 m ²	2 Löscher je weitere 200 m ²

Werden kleinere Löscher bereitgestellt, so sind anstelle eines Feuerlöschers der Größe IV mehrere Feuerlöscher bereitzustellen, deren Löschmittelmenge der Größe IV entspricht.

Die Brandklassen nach 4.2 sind zu beachten.

Vgl. § 43 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1):

"(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein."

Ergibt die Tabelle eine größere Anzahl erforderlicher Feuerlöscher, so können mehrere dieser Löscher durch fahrbare Löschergeräte ersetzt werden.

Anhang 5

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachten- den einschlägigen Vorschriften und Regeln zu- sammengestellt; siehe auch Abschnitt 3.3:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenver-
ordnung - ArbStättV) (ZH 1/525) mit Arbeitsstätten-
Richtlinien (ASR)

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehäl-
ter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung -
DruckbehV) (ZH 1/400) mit zugehörigen Techni-
schen Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere
TRB 502 Sachkundiger nach § 32 DruckbehV

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) mit zugehö-
rigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
insbesondere TRGS 900 "Grenzwerte in der Luft
am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte - MAK und TRK -"
(ZH 1/401)

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Allgemeine Vorschriften (VBG 1)

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am
Arbeitsplatz (VBG 125)

3. Berufsgenossenschaftliche Richtlinien

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch
explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsamm-
lung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL)
(ZH 1/10)

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafen-
straße, 10787 Berlin

DIN 4066 Hinweisschilder für den Brandschutz

DIN 14 406-1 Tragbare Feuerlöscher; Begriffe,
Bauarten, Anforderungen

DIN 14 406-2 Tragbare Feuerlöscher; Brand-
schutztechnische Typprüfung

DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher

DIN EN 2 Brandklassen

5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH, Postfach
122305, 10625 Berlin

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elek-
trischer Anlagen

6. VdS-Regeln

Bezugsquelle: VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln,
Fax: (0221) 77 66-109

VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen, Pla-
nung und Einbau

Feuergefährliche Arbeiten

Richtlinien für den Brandschutz

1 Vorbemerkung

Die Richtlinien für den Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten wurde gemeinsam mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG), der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) ausgearbeitet und aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien erstreckt sich auf alle feuergefährlichen Arbeiten wie z. B. Löten, Heißkleben, Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen oder verwandte Verfahren, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten vorgenommen werden. Die Richtlinien ersetzen weder die gesetzliche noch behördlichen Regelungen noch etwaige Sicherheitsvorschriften (z. B. VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten), die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden, sondern ergänzen diese gegebenenfalls.

3 Allgemeines

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten sollte auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich geprüft werden, ob anstelle dieser Arbeiten sogenannte kalte Verfahren (Sägen, Schrauben, Kaltkleben etc.) eingesetzt werden können. Der Einsatz von Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Auftau- und Heißklebegeräten, bei denen erhebliche Temperaturen auftreten, bedeutet regelmä-

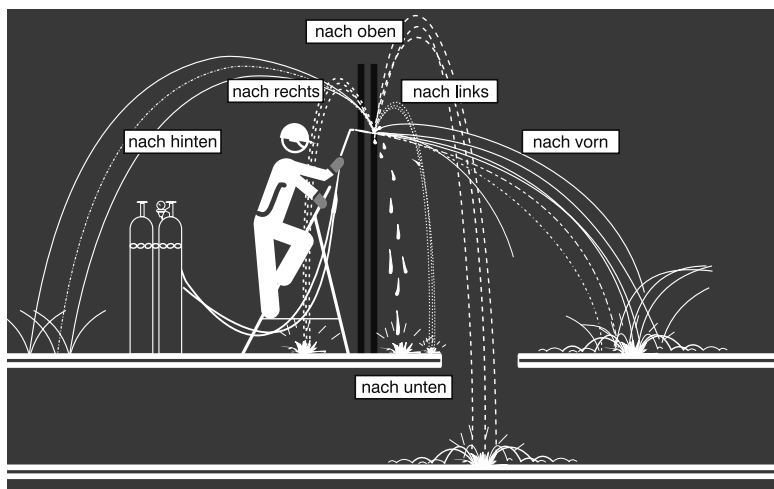


Bild 1: Ausbreitungsverhalten heißer Partikel bei schweißtechnischen Arbeiten

ßig eine enorme Brandgefahr. Brände werden vor allem verursacht durch

- offene Schweißflammen (ca. 3200 °C),
- elektrische Lichtbögen (ca. 4000 °C),
- Lötflammen (ca. 1800-2800 °C),
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200 °C),
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500 °C),
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei der Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zu-

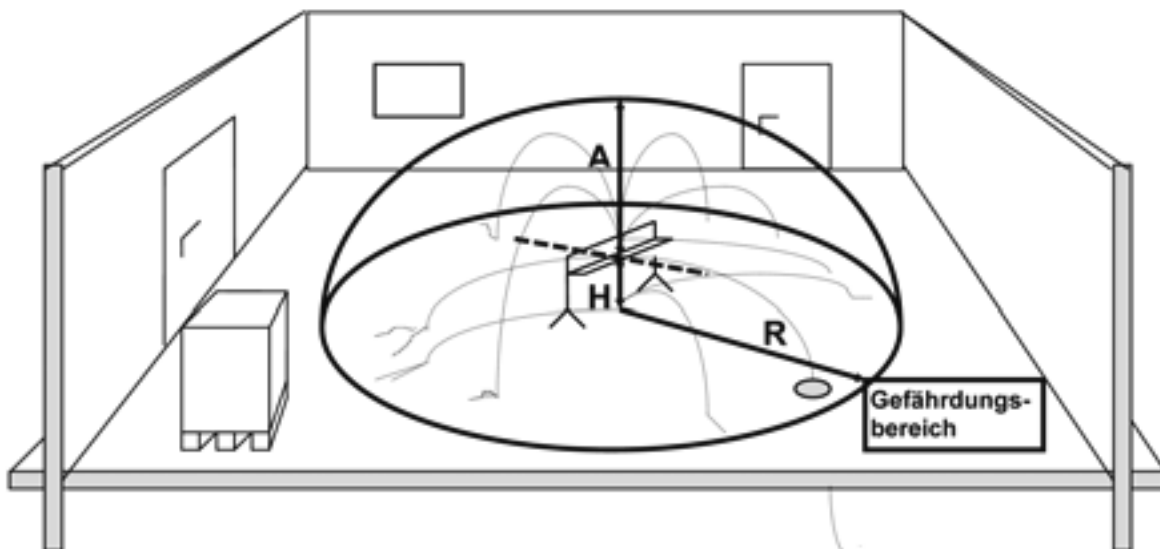


Bild 2: Gefährdungsbereich

sammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, ob und wer ggf. den Brandposten und die erforderliche Brandwache stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

4 Erlaubnisschein

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des auftraggebenden Unternehmers (Auftraggeber/Versicherungsnehmer) oder eines Verantwortlichen des Auftraggebers einzuholen. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (z. B. VdS 2036 Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten) ist an einen konkreten Arbeitsauftrag (Werk) sowie gleichbleibende Umgebungsbedingungen und Arbeitsverfahren gebunden. Ändern sich diese Umstände, muss die Gefährdungsbeurteilung und das Erlaubnisscheinverfahren erneut durchgeführt werden.

Bei länger anhaltenden Arbeiten unter gleich bleibenden Bedingungen kann als Ergänzung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, die in Kapitel 11 abgedruckte Tabelle verwendet werden. Unabhängig davon sind auch die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen zu beachten.

5 Gefährdungsbereiche

Gefährdungsbereiche ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren; sie sind in der Tabelle¹⁾ aufgeführt und in Bild 2 schematisch dargestellt.

Bei Arbeitshöhen über 2 m ist der seitliche Radius (R) aller manuell ausgeführten feuergefährlichen Arbeiten pro zusätzlichen Meter Arbeitshöhe (H) um 0,5 m zu vergrößern.

Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius R_{normal} Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	4 m
Brennschneiden unabhängig vom Gasstrahldruck	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m

Anmerkung: Arbeitshöhe ≥ 2 m

$R_{gross} = R_{normal} + 1/2(H - 2)$ m

H = Höhe der Arbeitsstelle über Ebene

In Abhängigkeit von der Arbeitsstelle, z. B. bei Bodenöffnungen, kann sich der Gefährdungsbereich auch nach unten (Tiefe) erstrecken.

Tabelle 1: Gefährdungsbereiche

1) vgl. Michael Otte, S+S Report Nr.4, August 1998

6 Sicherheitsmaßnahmen – vor Beginn der Arbeiten –

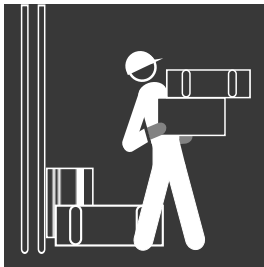


Bild 3

Entfernung sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus dem Gefährdungsbereich; dieser kann sich auch auf angrenzende Räume erstrecken.

Hinweis: Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeölträgerleitungen, Stahlträgern und dgl. können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen.

Aufstellung von Gasflaschen außerhalb des Gefährdungsbereichs.

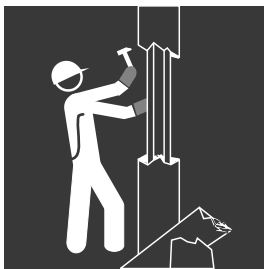


Bild 4

Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).



Bild 5

Abdichtung von Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohr-/Kabeldurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind, z. B. Gips, Mörtel, Lehm, Mineralwolle oder Brandschutzmaterialien. Auf keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.



Bild 6

Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z. B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



Bild 7

Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschgerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschgeräte sind z. B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Wasserschlauch – besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten. (Siehe auch VdS 2001/BGR 133)

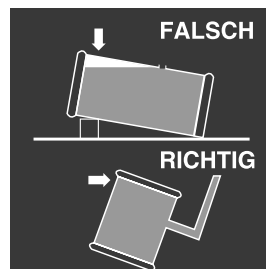


Bild 8

Überprüfung von Behältern und Rohrleitungen auf ihren früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; anderenfalls müssen sie mit einem geeigneten Mittel gefüllt werden, z. B. flammenerstickenden Inertgasen wie, Stickstoff oder Kohlendioxid, oder mit Schaum. Bei der Verwendung erstickender Gase ist die Personengefährdung zu beachten.



Bild 9

Information sowohl des mit den feuergefährlichen Arbeiten Beauftragten als auch des Brandpostens über den Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons samt Rufnummer.

Hinweis: Sofern kein betriebliches Verbot entgegensteht, empfiehlt sich – insbesondere bei exponierten Arbeitsstellen – der Einsatz eines Mobiltelefons.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- oder Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen (Obliegenheit). Erforderlichenfalls sind brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr, dem Feuerversicherer und dem Auftraggeber sowie dem Versicherungsnehmer vorzusehen. Bei Feuerarbeiten im Dachbereich sind besondere Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen. Hinweise enthält das Merkblatt VdS 2216, Brandschutzmaßnahmen für Dächer.

7 Sicherheitsmaßnahmen – während der Arbeiten –

Es ist stets unbedingt darauf zu achten, dass durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe, oder durch Wärmeleitung usw. keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe gefährdet oder entzündet werden.

- Bauteile, die durch Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.
- Die Arbeitsstelle samt den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen ist von dem Brandposten laufend auf mögliche Brandherde hin zu kontrollieren.
- Es sind geeignete funktionstüchtige Löschgeräte bereit zu halten.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

8 Sicherheitsmaßnahmen – nach Abschluss der Arbeiten –

Viele Brände brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Deshalb ist die nachträgliche gewissenhafte Kontrolle (mehrmals) besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich, dass die Brandwache die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester kontrolliert. Diese Kontrolle kann in kurzen Zeitabständen für mehrere Stunden erforderlich sein, bis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass ein Brand entstehen kann.

Hinweis: Wurden bei Arbeiten brandabschnittsbergrenzende Bauteile durchbrochen, müssen die entstandenen Öffnungen (ggf. zunächst provisorisch) mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungsmitteln geschlossen werden. Je nach Situation vor Ort kann zusätzlich der Einsatz einer mobilen Brandmeldeanlage sinnvoll sein. Weitere Informationen sind beim Feuerversicherer erhältlich.

9 Literatur

Allgemeine Literatur

Untersuchungen zur Reichweite und Zündwirksamkeit glühender Partikel und Bemessung von brandgefährdeten Bereichen

Michael Otte; S+S Report Nr. 4, August 1998

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 1320, 53003 Bonn
Internet: www.bundesanzeiger.de

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

BGV A1 Allgemeine Vorschriften und

BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln / Teil 2, Kapitel 2.26

Carl Heymans Verlag KG
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.de

VdS Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

VdS 2216 Brandschutzmaßnahmen für Dächer

VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

10 Muster Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis) lfd. Nummer: _____ <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/> _____		
1	Arbeitsort/-stelle	_____
	Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) vonm, Höhe vonm, Tiefe vonm
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	_____ Auszuführen von (Name): _____
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffe) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte, zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen Lüftungstechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten für _____ <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. _____ Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

11 Muster zur Organisation der feuergefährlichen Arbeiten über einen längeren Zeitraum

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten vom ____/____/____; Lfd. Nr. ____ - (nur gültig für die KW ____ / 20__)

1. Brandposten während der feuergefährlichen Arbeiten													
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO						
Name Frühschicht													
Name Spätschicht													
Name Nachtschicht													
2. Brandwache nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten													
Verantwortlicher	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO						
Kontrolle	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit
Kontrolle													
Kontrolle													
Kontrolle													
Kontrolle													
3. Ab- und Anschaltung von Meldergruppen Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung													
abgeschaltet	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO						
angeschaltet													
Verantwortlicher													
Unterschrift													
4. Ab- und Anschaltung von automatischen Löschanlagen Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung													
abgeschaltet	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO						
angeschaltet													
Verantwortlicher													
Unterschrift													
5. Verantwortliche Personen													
Name Auftraggeber:										Name Auftragnehmer:			
Telefon:										Telefon:		Mobil:	
Unterschrift:										Unterschrift:		Mobil:	

Unverbindliche Richtlinien zur Schadenverhütung

Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe

Überspannungsschutz – Warum?

Ein Schreckenszenario dürften für jeden Landwirt die Folgen eines Ausfalls

- der Fütterungs- und Lüftungsanlage für 500 Mastschweine,
- der Melkanlage für 50 Milchkühe und/oder
- der Klimatisierung der Stallung mit 5000 Stück Geflügel

sein.

Moderne Landwirtschaft ist ohne Elektronik nicht mehr denkbar. Dadurch steigen die Schäden durch Überspannungen. Besonders betroffen sind Fütterungscomputer, Lüftungs- und Kühlanlagen, Melkeinrichtungen sowie Waagen. Die Gründe liegen in der Empfindlichkeit der Elektronik sowie der fortschreitenden Vernetzung (siehe Bild 2) der Anlagen.

Derartige Schäden können durch fachgerecht geplanten und installierten Überspannungsschutz vermieden werden.

Ein vollständiger Überspannungsschutz für den gesamten Betrieb ist zwar machbar, aber kostenmäßig kaum vertretbar. Daher muss entschieden werden, welche Geräte geschützt werden sollen. Viele Elektrogeräte und fast alle technischen Betriebseinrichtungen haben eine elektrische Steuerung auf Schwachstrombasis und sind deshalb überspannungsgefährdet. Um einen wirkungsvollen Schutz für die wichtigsten Geräte und Betriebseinrichtungen zu erreichen, sollten diese einzeln am Gerät geschützt werden.

Ein effektiver Überspannungsschutz lohnt sich. Er verhindert Sachschäden und erhöht die Verfügbarkeit. Die Aufwendungen hängen von der Größe des Betriebs ab. Mit Kosten in Höhe von rund 1.500.- bis 3.500.- Euro für einen mittleren

landwirtschaftlichen Betrieb lassen sich sinnvolle Überspannungsschutzmaßnahmen umsetzen. Die Wirksamkeit des Schutzes hängt im Wesentlichen nicht vom finanziellen Aufwand ab, sondern vielmehr von der fachgerechten Auswahl und Montage der Überspannungsschutzgeräte.

Überspannungsschutz – Wann?

Nach dem heutigen Stand der Technik dienen als Entscheidungskriterien folgende Punkte:

- **Schadenhäufigkeit** – z. B. in den letzten fünf Jahren traten bereits mehrere Überspannungsschäden auf
- **Größe des Betriebs** – der Betrieb verfügt über eine umfangreiche technische Ausstattung
- **Netzausläufer** – der Betrieb bildet den letzten Anschluss an einer Versorgungsleitung
- **Sicherheits- und lebenserhaltende Elektronik** – es sind z. B. Lüftungs-, Alarm- und Meldeanlagen vorhanden
- **Datennetz** – mehrere Gebäude sind über Datenleitungen (Schwachstromleitungen) miteinander vernetzt.

Grundsätzlich ist heutzutage in einem landwirtschaftlichen Betrieb ein Überspannungsschutz erforderlich, um die Funktionalität und Verfügbarkeit der vorhandenen Technik und somit den Schutz der Tiere zu gewährleisten.

Überspannungsschutz – Wie?

Überspannungsschutz beruht auf dem Prinzip, dass ein Blitzstrom an der Elektronik eines Gerätes vorbeigeführt wird. Diese Umleitung ist die einzige Möglichkeit, ein Gerät zu schützen. Damit der Schutz funktioniert, müssen alle ein- und ausgehenden Leitungen eines Gerätes geschützt werden. Sollte eine von außen kommende Leitung

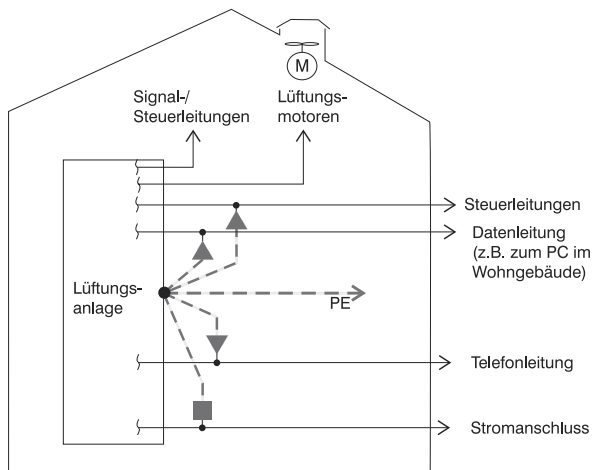


Bild 1: Schutzprinzip einer Stalllüftung mit Schutzgeräten

(nur auf ein Gerät bezogen) nicht berücksichtigt werden, ist die Schutzwirkung nicht gegeben.

Eine sachgemäße Planung, Festlegung der zu schützenden Bereiche und die Installation kann in der Regel nur von einem Elektriker unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gerätehersteller erfolgen. Empfehlenswert ist hierzu die Dienstleistung einer qualifizierten Fachkraft in Anspruch zu nehmen, z. B. EMV-Sachkundige (siehe www.vds.de/emv).

Die Bedeutung der in diesem Merkblatt aufgeführten Symbole ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Hinweis: Bei einer vorhandenen äußeren Blitzschutzanlage (Blitzableiter) wird dringend empfohlen in der Einspeisung einen Blitzstromableiter Typ 1 vorzusehen.

Symbol	Überspannungsschutzgerät
●	Überspannungsschutzgerät Typ 2 (ehemals C-Ableiter, Anlagenschutz, Mittelschutz)
■	Überspannungsschutzgerät Typ 3 (ehemals D-Ableiter, Geräteschutz, Feinschutz)
▲	Überspannungsschutzgerät für Datenleitungen (Kategorie C2)
▤	Überspannungsschutzgerät für Steuerleitungen / Signalleitungen (Kategorie D1 oder C2)
▼	Überspannungsschutzgerät für Telefonanlagen, Kombiableiter für 230 V (Typ 3) und Telefonleitung (Kategorie C2)

Tabelle 1: Symbole für Überspannungsschutzgeräte

Eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD), auch FI-Schalter oder kurz FI genannt, bietet keinen Überspannungsschutz. Der FI-Schalter ist notwendig, um gefährliche Fehlerströme im Bruchteil einer Sekunde abzuschalten. Überspannungen können nur durch Überspannungsschutzgeräte, die tausendmal schneller als ein FI-Schalter sind, beherrscht werden.

Hinweis: Schaltet der FI-Schalter bei einem Gewitter häufig ab, muss die Anlage durch einen Elektriker überprüft werden.

Überspannungsschutz – Wo?

Die zu schützenden Geräte sind festzulegen, und in jeder zugehörigen Verteilung sind Überspannungsschutzgeräte ● Typ 2 vorzusehen, um energiereiche Überspannungen abzuleiten.

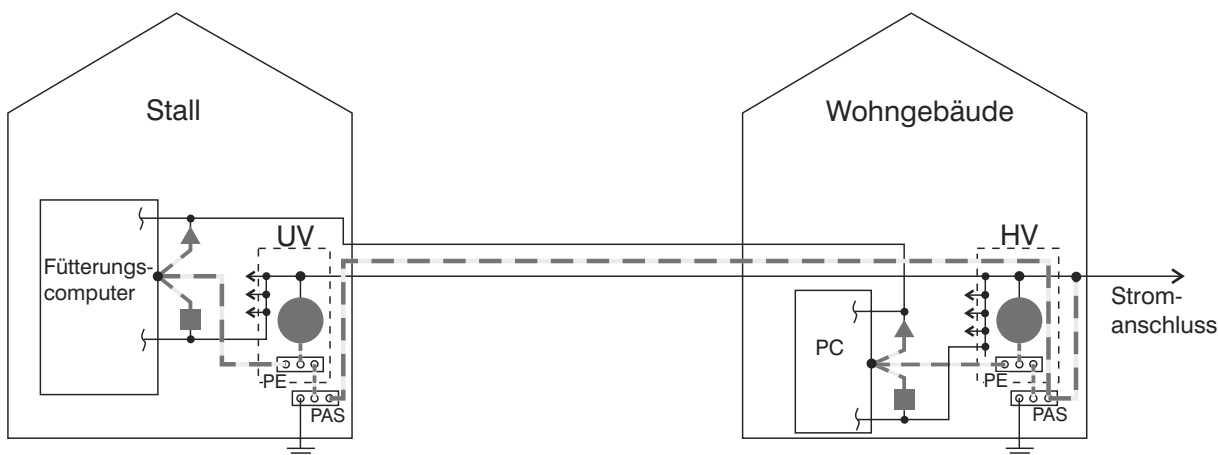


Bild 2: Anlagen- und Geräteschutz für zwei Gebäude, die miteinander durch Datenleitungen vernetzt sind (HV = Hauptverteilung; UV = Unterverteilung; PAS = Haupterdungsschiene, alte Bezeichnung: Potentialausgleichsschiene; PE = Schutzleiterschienen im Verteiler)

Typ	Gerät	Gebäude I	Gebäude II	Gebäude III
■ ▲	Fütterungscomputer	X		X
■ ▲	Lüftungsanlage / Lüftungscomputer	X		
■ ▲	Melkanlage			X
■	Kühlanlage			X
■	Melde- / Alarmanlage	X		
▼ ¹⁾	Telefonwählgerät	X	X	
■ ▤	Waage	X		
■	Weidezaunanlage			X
▲ ▼ ¹⁾	PC		X	
▼ ¹⁾	Telefonanlage / Fax		X	

¹⁾ Im Kombiableiter ▼ ist der Ableiter ■ enthalten. Für ▼ können auch einzelne Ableiter bestehend aus ■ und ▲ verwendet werden.

Tabelle 2: Festlegungstabelle

Fallbeispiele

Anhand der nachfolgenden Beispiele wird aufgezeigt, wie mögliche Festlegungen für einen Überspannungsschutz aussehen könnten.

Mittels der Tabelle 2 sind beispielhaft Festlegungen getroffen worden, welche Geräte in den einzelnen Gebäuden eines Betriebes geschützt werden sollten.

Hinweis: Für die Geräte ist in der zugehörigen Elektroverteilung ein Anlagenschutz (Ableiter Typ 2 oder Typ 1 und Typ 2) vorzusehen.

Beispiel: Schweinestall (Gebäude I)

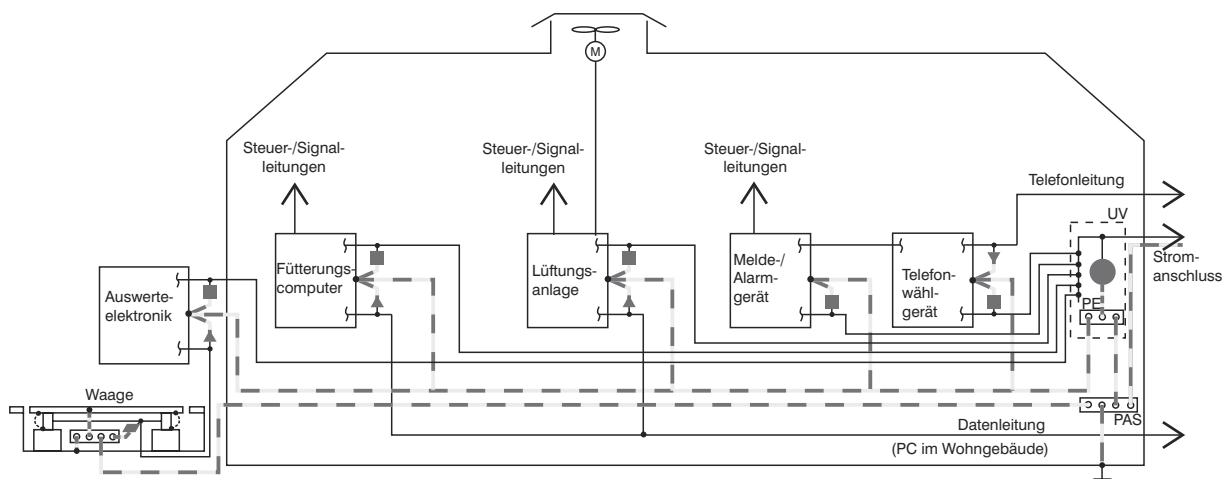


Bild 3: Überspannungsschutz für einen Schweinestall

Beispiel: Wohngebäude (Gebäude II)

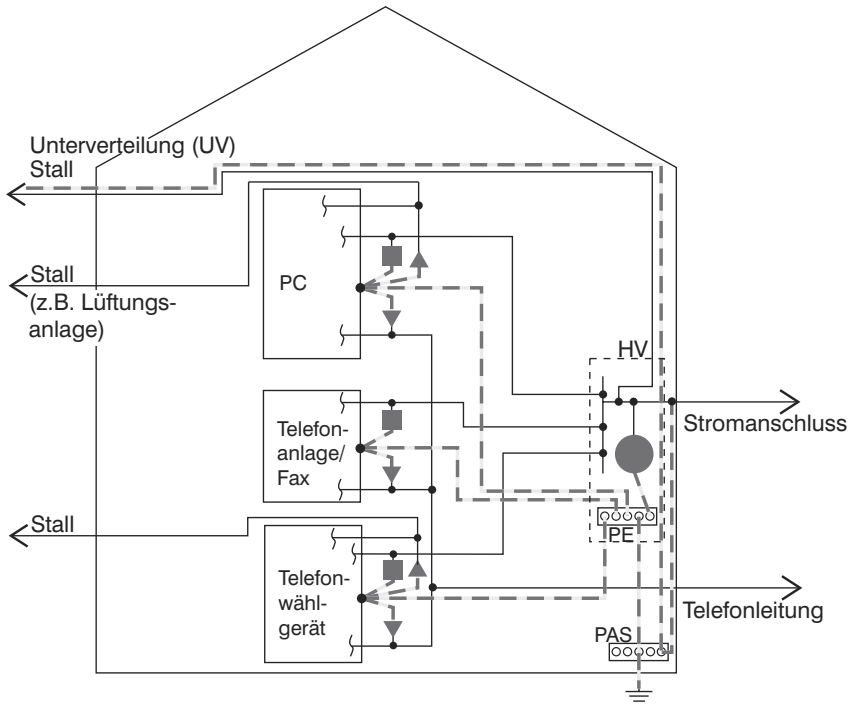


Bild 4: Überspannungsschutz für ein Wohngebäude

Beispiel: Kuhstall (Gebäude III)

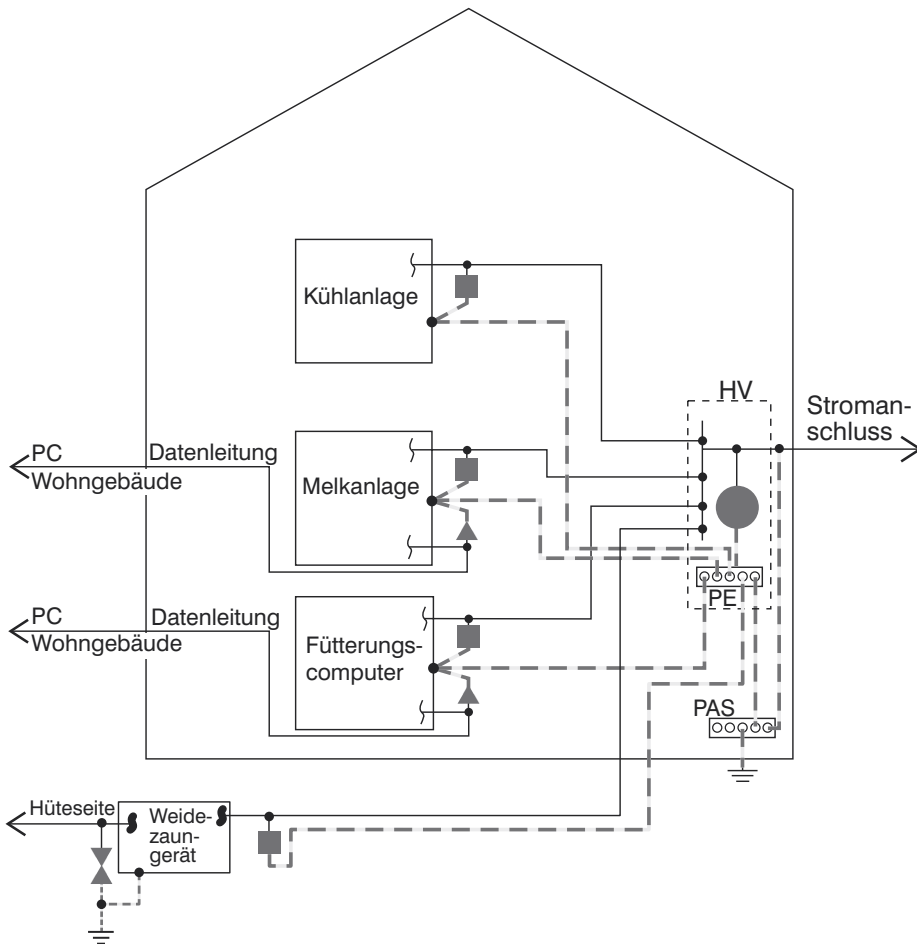


Bild 5: Überspannungsschutz für einen Kuhstall

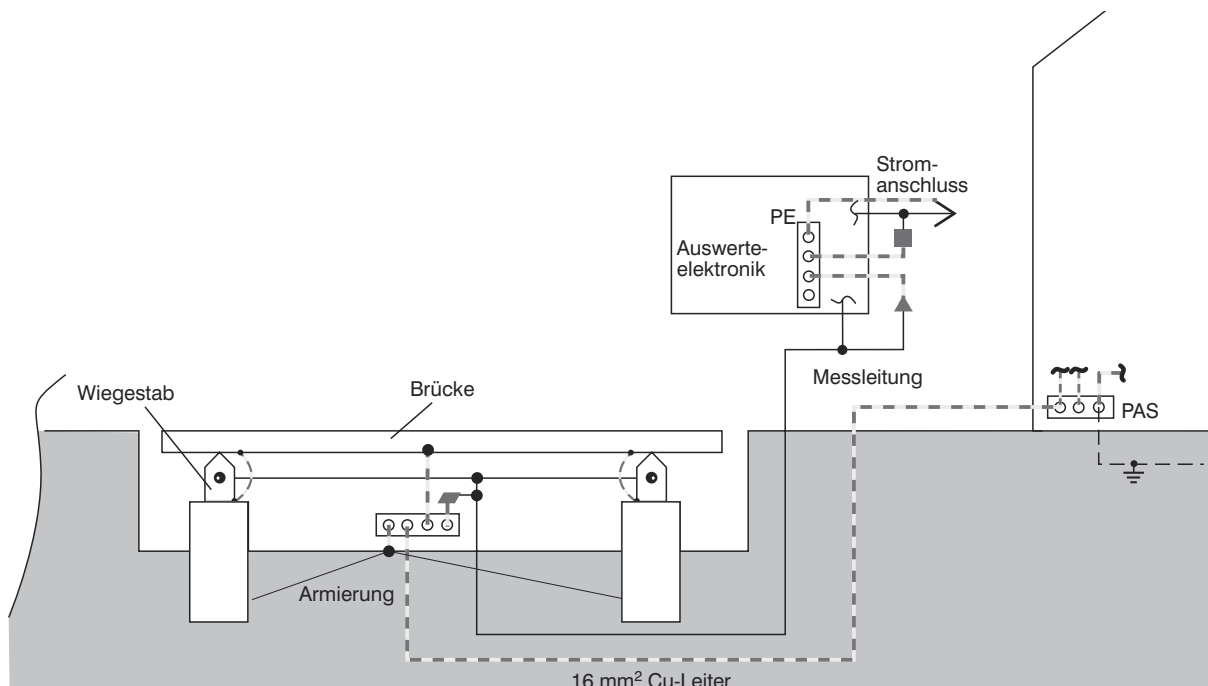


Bild 6: Überspannungsschutz für eine Waage

Beispiel: Waage (am Gebäude I)

Die Messdosen oder Wägezellen sind sehr empfindliche Geräte. Die Wiegestäbe stellen die Verbindung zwischen dem Fundament der Grube und der Brücke her. Daher ist es notwendig, dass ein Potentialausgleich an den Wiegestäben geschaffen wird. Die Verbindung wird mit einer z. B. 6 mm² Kupferleitung an jedem Wiegestab erstellt. Der Potentialausgleich der Unterverteilung ist mit dem Metall der Brücke zu verbinden, z. B. mit einer 16 mm² Kupferleitung (Korrosionsschutz beachten).

Der Stromanschluss ist mit einem Überspannungsschutzgerät Typ 3 zu schützen. Die Messleitungen sind in Abstimmung mit dem Waagenhersteller mit Überspannungsschutzgeräten zu beschalten.

Beispiel: Weidezaunanlage (am Gebäude III)

Die Weidezaunanlage stellt ein besonderes Risiko dar, weil sie durch ihre räumliche Ausdehnung wie eine Antenne wirkt, in die Blitze einschlagen oder Spannungen induziert werden können. Um einen Schutz sowohl für die elektrische Anlage als auch für das Weidezaungerät zu erzielen, ist die Netz- und Hüteseite zu schützen.

Der Stromanschluss ist mit einem Überspannungsschutzgerät Typ 3 zu schützen. In der

zugehörigen Unterverteilung (UV) ist ein Überspannungsschutzgerät Typ 2 vorzusehen.

Vom Weidezaungeräte-Hersteller gibt es spezielle Schutzeinrichtungen, die auf der Hüteseite vor Überspannungen schützen.

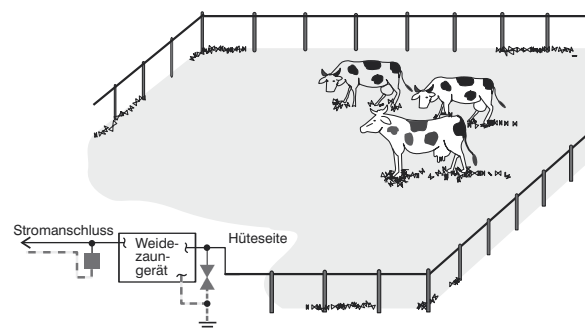


Bild 7: Überspannungsschutz für eine Weidezaunanlage

Abgrenzung zu den Normen

Die Auswahl berücksichtigt die notwendigen Überspannungsschutzmaßnahmen, um wiederkehrende Schäden (Alltagsschäden) zu vermeiden und für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Funktionen zu erhalten. Das dargestellte Konzept stellt eine wirtschaftlich und sicherheitstechnisch vertretbare Lösung dar. Für einen optimalen Blitz- und Überspannungsschutz sind weitergehende Normen, Vorschriften und Gesetze zu beachten.

Anhang Literatur

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen

- **Teil 443** Schutzmaßnahmen; Schutz bei Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- **Teil 540** Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Erdungsanlagen, Schutzleiter und Schutzpotentialausgleichsleiter
- **Teil 534** Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Trennen, Schalten und Steuern; Überspannungs-Schutzeinrichtungen

DIN EN 62305-1 VDE 0185- 305-1 Blitzschutz; Allgemeine Grundsätze

DIN EN 62305-2 VDE 0185-305-2 Blitzschutz; Risiko-Management

DIN EN 62305-3 VDE 0185-305-3 Blitzschutz; Schutz von baulichen Anlagen und Personen

DIN EN 62305-4 VDE 0185-305-4 Blitzschutz; Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen

DIN EN 61643-11 VDE 0675-6-11 Überspannungsschutzgeräte für Niederspannung; Überspannungsschutzgeräte für den Einsatz in Niederspannungsanlagen -Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 61643-21 VDE 0845-3-1 Überspannungsschutzgeräte für Niederspannung; Überspannungsschutzgeräte für den Einsatz in Telekommunikations- und signalverarbeitenden Netzwerken; Leistungsanforderungen und Prüfverfahren

GDV- und VdS-Publikationen

VdS 2019 Überspannungsschutz in Wohngebäuden

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen, Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 3428 Überspannungsschutzgeräte (Ableiter), Anforderungen und Prüfmethode

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² bis 1000 Volt.

Gemäß Abschnitt B § 8 AFB 2010 kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält und dies schriftlich bestätigt (s.a. Bestätigung in Anlehnung an DIN VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die hier unter 2 und 3 aufgeführten Sicherheitsvorschriften beachten.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen

gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (s.a. 3.2).

1.5 Die gesamten elektrischen Anlagen sind jährlich mindestens einmal durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen zu prüfen. Mängel müssen durch eine Elektrofachkraft innerhalb der vom Sachverständigen gesetzten Frist beseitigt werden.

2 Errichten elektrischer Anlagen

2.1 Hausanschlüsse³

Hausanschlusskabel dürfen weder durch explosionsgefährdete⁴ Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden. In feuergefährdeten⁵ Betriebsstätten ist, soweit unter den betrieblichen Umständen möglich, ebenso wie in explosionsgefährdeten Betriebsstätten zu verfahren.

2.2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zäblerschränke sind aus brandschutztechnischen Gründen

- Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,
- Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
- Umgebungstemperatur und
- Gleichzeitigkeitsfaktor

zu beachten.

Es werden unterschieden, vom

- Hersteller fabrikfertig bestückte und verdrahtete Verteiler (TSK = Typgeprüfte Schaltgeräte-Kombinationen), die vom Errichter elektrischer Anlagen nicht geändert werden dürfen.

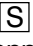
- Hersteller vorgefertigte, teilweise bestückte elektrische Verteiler, die nach Herstellerangaben ohne weitere Einschränkung für die Bestückung und Verdrahtung von ihm freigegeben sind (TSK).
- Errichter der elektrischen Anlage ganz oder teilweise zusammengebaute elektrische Verteiler (PTSK = Partiiell typgeprüfte Schaltgeräte-Kombinationen).

Um die Sicherheit für den Betrieb elektrischer Verteiler zu gewährleisten, sind in den relevanten Normen (DIN VDE 0603 und DIN VDE 0660) umfangreiche Anforderungen enthalten. Die Herstellung elektrischer Verteiler setzt die Kenntnis der o.g. Normen, entsprechende Prüfeinrichtungen und ausgebildete Elektrofachkräfte voraus.

Es wird empfohlen, fabrikfertige TSK auszuwählen, für die der Verteiler-Hersteller die Verantwortung übernimmt.

Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter (vorgefertigte TSK/PTSK), geht auf ihn die Verantwortung für den hergestellten Verteiler über.

2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt⁶ werden können. Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (s.a. Herstellerangaben).

2.4 Schaltpläne und Unterlagen

Für die elektrischen Anlagen müssen grundsätzlich aktuelle Schaltpläne und Unterlagen verfügbar sein. Die Ausführungen richten sich nach Art, Umfang und Nutzung der Anlage.

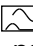

2.5 Überspannungsschutz

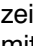

Zur Verhütung von Schäden durch Überspannungen wird auf VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen hingewiesen.

2.6 Steckvorrichtungen

Es sind nur genormte Steckvorrichtungen zulässig.

2.7 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Es sind netzspannungsunabhängige Einrichtungen zum Fehlerstromschutz einzusetzen, die auch Differenzströme (Fehlerströme) mit Gleichstromkomponenten erfassen und eine Abschaltung bewirken. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-(FI-)Schutzeinrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung  (Typ A) oder allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung  (Bauart A) nach DIN VDE 0660 Teil 101 (Anhang B).

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung , bei CBR alternativ das Symbol Δt mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms). Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom $I_{\Delta n}$ dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5 °C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung  und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

2.8 Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Schäden an Kabeln und Leitungen wird auf VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen hingewiesen.

2.9 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher verursachen Oberschwingungsströme. Diese können

- das Stromversorgungssystem überlasten und
- elektronische Einrichtungen stören oder zerstören.

Schäden kann vorgebeugt werden, indem VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen angewandt wird.

2.10 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100 Teil 559 ausgewählt und errichtet werden. Auf VdS 2005 Elektrische Leuch-

ten und VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme wird hingewiesen.

2.11 Elektrowärmegeräte

Elektrowärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Betriebsanweisung für das jeweilige Gerät ist unbedingt zu beachten. Auf VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen sowie VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen.

2.12 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Zur Verhütung von Schäden infolge des Betriebes elektrischer Anlagen mit Fernwirktechnik wird auf VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation verwiesen.

2.13 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

2.13.1 Allgemeines

2.13.1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Der verwendete Isolierstoff muss, nachdem er für die Dauer von 15 s der Prüfung mit der Nadelflamme entsprechend DIN EN 60 695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 unterzogen wurde, innerhalb von 3 s nach Entzug der Flamme verlöschen.

Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1

2.13.1.2 Betriebsmittel, auch solche die zur Befestigungsfläche hin geschlossen sind, sowie Kabel und Leitungen, müssen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so angebracht bzw. verlegt werden, dass sie bei zu hoher Erwärmung ausbrennen können, ohne dass die Gefahr einer Brandausweitung entsteht. Diese Anforderung ist

erfüllt, wenn die Betriebsmittel, Kabel und Leitungen auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z.B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel, Kabel und Leitungen auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden (DIN VDE 0100 Teil 420 und DIN VDE 0100 Teil 732 bzw. DIN VDE 0211). Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte. Auf VdS 2023 Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen wird hingewiesen.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

3.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z.B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

3.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen, wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

3.1.4 Elektrische Geräte sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. ortsveränderlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

3.1.5 Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstand-

zeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

3.1.6 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

3.1.7 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z.B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.

3.1.8 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

3.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.

3.2.2 Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Es ist auch anzupassen, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.

3.2.3 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.

3.2.4 Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z.B. Fehlerstrom-Schutz-

einrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen)) oder FU-Schutzeinrichtungen ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu kontrollieren. Auf die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV), hier BGV A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel", wird verwiesen. Löst die Schutzeinrichtung beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.2.5 Entsprechend DIN VDE 0105 ist der Isolationswiderstand der Stromkreise in regelmäßigen Zeitabständen zu messen. Die verwendeten Messgeräte müssen DIN VDE 0413-2 genügen. Zur Vermeidung von Schäden an angeschlossenen Betriebsmitteln dürfen Außenleiter und Neutralleiter miteinander verbunden werden. Durch Überspannungs-Schutzeinrichtungen können Fehlmessungen hervorgerufen werden. Lassen sich die Schutzeinrichtungen nicht von dem Messkreis trennen, z.B. Schutzkontaktsteckvorrichtungen mit integriertem Überspannungsschutz, dürfen die Messungen mit einer Messspannung 250 V DC vorgenommen werden.

In Stromkreisen (ausgeschlossen Niedervolt-, SELV- und PELV-Stromkreise) in

- Bereichen mit Menschenansammlungen nach DIN VDE 0108,
- medizinisch genutzten Bereichen nach DIN VDE 0107,
- explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0165,
- feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken nach VdS 2033 ,
- elektrischen Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen nach VdS 2023,
- Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen nach VdS 2024 und
- bei Kabeln und Leitungen, in denen kein geerdeter Leiter oder geerdeter Schirm mitgeführt wird,

ist der Isolationswiderstand abweichend von DIN VDE 0105-100,

- zwischen Außenleitern (L₁, L₂, L₃),
- Außenleitern und Neutral-(N-)Leitern,
- Außenleitern und Schutz-(PE-)Leitern sowie
- zwischen N- und PE-Leitern

zu messen.

In elektrischen Anlagen, in denen Fehlerstromschutz, z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, aus

brandschutztechnischen Gründen nicht vorgeschrieben ist, darf auf eine Isolationswiderstandsmessung verzichtet werden, wenn aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht abgeschaltet werden kann und Maßnahmen zum Schutz bei Isolationsfehlern nach VdS 2349 getroffen worden sind.

3.2.6 Mindestens einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl der elektrischen Verbraucher, ist der Strom im N-Leiter zu messen. Wenn erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach VdS 2349 störungsarme Elektroinstallation zu treffen.

3.2.7 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (s.a. 3.1.7).

3.2.8 3-polige Steckvorrichtungen (3 x 15 A) mit seitlich angeordneten Gleitkontaktpaaren sind auszuwechseln (s.a. 2.6).

3.2.9 Nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, müssen zur Reduzierung der Brandlast und gegebenenfalls aus Gründen der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) entfernt werden. Können die Kabel oder Leitungen nicht entfernt werden, müssen sie soweit wie möglich gekürzt und die Enden isoliert werden.

3.2.10 In explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten sind Arbeiten an unter Spannung stehenden Betriebsmitteln verboten.

3.2.11 Die elektrischen Anlagen sind in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.

3.2.12 Bei Leuchten mit Entladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

4 Verhalten bei Bränden

4.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

4.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (s.a. VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

4.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

4.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

4.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

4.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

4.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

4.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.

4.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang A

Literatur

Gesetze, Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV)
– BGV A2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.com

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

- Teil 420: Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- Teil 559: Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- Teil 610: Prüfungen - Erstprüfungen
- Teil 630: Nachweise-Bericht
- Teil 732: Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110/VDE 0105 Teil 100 - Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0107 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern

DIN VDE 0108 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpressstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 60695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr-Prüfverfahren - Prüfung mit der Nadelflamme

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen - Isolationswiderstand

VDE 0603 Teil 1 - Installationskleinverteiler und Zählerplätze AC 400 V

- Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660 Teil 101 Niederspannungsschaltgeräte – Leistungsschalter

DIN EN 60439-1/VDE 0660 Teil 500 Niederspannung-Schaltgerätekombinationen

- Typgeprüfte und partiell typgeprüfte Kombinationen

DIN VDE 0660 Niederspannung-Schaltgerätekombinationen

- Teil 504: Besondere Anforderungen an Niederspannung-Schaltgerätekombinationen, zu deren Bedienung Laien Zutritt haben – Installationsverteiler
- Teil 507: Verfahren zur Ermittlung der Erwärmung von partiell typgeprüften Niederspannung-Schaltgerätekombinationen (PTSK) durch Extrapolation

DIN VDE 0664 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

VDE-Verlag GmbH, Berlin - Offenbach,
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen - Richtlinien zum Brandschutz

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2278 Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

1 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen

sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
 2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.
- eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V; Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen; DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

2 Elektrische Anlagen

Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

3 Hausanschluss umfasst Anschlusskabel und den dazugehörenden Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskabel ist bei

- Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten,

- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o.ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

4 Explosionsgefährdete Betriebsstätten sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z.B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV):

Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Bereich, in dem die Atmosphäre auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann.

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

5 Feuergefährdete Betriebsstätten sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
 - Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien oder
 - Ansammlung von Staub oder ähnlichem
- verursacht wird.

Eine **Brandgefahr** besteht, wenn sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leicht entzündliche Stoffe in gefahrdrohender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so nähern können, dass hierdurch höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen verursacht werden.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt, nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwole, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel und Öle.

Feuergefährdete Betriebsstätten werden unterschieden nach solchen, in denen eine Feuergefährdung durch

- brennbare Stäube und/oder Fasern oder
- andere feste und/oder flüssige Stoffe

vorliegt.

Liegt eine Feuergefährdung durch flüssige Stoffe vor, so ist die Verordnung über Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten zu Lande (VbF) zusätzlich zu diesen Richtlinien zu beachten.

6 Trennen ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff "Trennen" ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff "Freischalten" identisch.

Sicherheitsvorschriften für

Feuergefährliche Arbeiten

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften¹⁾ gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z. B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, wer den Brandposten (während der Arbeiten) und die evt. erforderliche Brandwache (nach Abschluss der Arbeiten) stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

¹⁾ Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG) sowie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) aufgestellt.

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i. d. R. 10 m und einer Höhe von i. d. R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus VdS 2008 „Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz“.

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter und Rohrleitungen, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter und Rohrleitungen vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas bzw. einem anderen geeigneten Mittel zu füllen.

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Auftraggeber/Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
 - BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
 - BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln/Teil 2, Kapitel 2.26
 - BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

Sicherheitsvorschriften für Betriebe der Gastronomie

Inhalt

- 1 Vorbemerkung**
- 2 Geltungsbereich**
- 3 Brandschutzmaßnahmen**
 - 3.1 Baulicher Brandschutz
 - 3.2 Anlagentechnischer Brandschutz
 - 3.3 Organisatorischer Brandschutz
 - 3.4 Schutz vor Einbruchdiebstahl und Brandstiftung
 - 3.5 Alarm- und Löschorganisation
- 4 Vorschriften und Regelwerke**

1 Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sollten die nachfolgenden Sicherheitsempfehlungen beachtet werden. Diese können im Versicherungsvertrag vereinbart werden.

Die vorliegenden Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsnehmer ist aufgefordert, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Empfehlungen bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Diese Empfehlungen gelten für alle Betriebe und Bereiche in der Gastronomie, z. B.

- Restaurants,
- Schankwirtschaften,
- Kantinen,
- Cafes, Cafeterias, auch in betriebsartfremden Gebäuden wie z. B. Museen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten und ähnliche Gebäude,
- Automatengaststätten,
- Bars oder barähnliche Betrieben,
- Diskotheken,
- Spielhallen sowie
- Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

3 Brandschutzmaßnahmen

Nachfolgend werden Hinweise aus den Bereichen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes aufgelistet, die entsprechend den besonderen Betriebsgefahren ein ganzheitliches Schutzkonzept für Gaststättenbetriebe ergeben.

Die Schutzziele im Brandschutz sind sowohl gesetzlich, zum Beispiel im Bauordnungsrecht über die Landesbauordnungen, als auch privatrechtlich in den Sicherheitsvorschriften und weiteren Publikationen der Feuerversicherer beschrieben.

Die gesetzlichen Regelungen zielen dabei vor allem auf das Vorbeugen der Entstehung und der Ausbreitung eines Brandes ab. Ebenso stehen die Rettung von Menschen und Tieren sowie die Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr im Vordergrund. Ergänzend dazu können Versicherer zusätzliche Maßnahmen for-

dern und vertraglich vereinbaren. Diese sollen besondere Brandgefahren und -gefährdungen, wie sie zum Beispiel bei der Nutzung von Friteusen entstehen können, Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sowie einen Ertragsausfall als Folge einer Betriebsunterbrechung wirksam begrenzen.

3.1 Baulicher Brandschutz

Vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen sollen u. a. die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern bzw. begrenzen. In Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Anordnung des Betriebs im Objekt müssen tragende und raumabschließende Bauteile wie z. B. Wände und Decken ausreichend lang Widerstand gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch bieten. Dies gilt insbesondere für Trennwände zwischen Nutzungseinheiten (Gaststättenräume von Wirtschafts- und Beherbergungsräumen) und feuergefährdeten oder feuergefährlichen Räumen, wie z. B. Müllsammel-, Technik- oder Lagerräume.

Rauch- und Feuerschutztüren in Brand- und Trennwänden müssen selbstschließend sein und sind stets geschlossen zu halten (Siehe auch Abs. 3.3.4).

Durchbrüche, zum Beispiel für Rohre, Kabel oder Lüftungskanäle müssen mit feuerwiderstandsfähigen Abschottungen verschlossen werden.

Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen. Die Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung öffnen und von innen leicht zu bedienen sein. Darüber hinaus dürfen Fluchtwege nicht durch Einbauten eingengt werden. Sie sind von Brandlasten durch Lagergüter oder technische Geräte frei zu halten und müssen bei Dunkelheit während der Betriebszeit beleuchtet sein.

Hinweis:

- *Technische Regel für Arbeitsstätten: ASR A2.3: Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan*

3.1.1 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu betreiben und Instand zu halten. Nicht nur neue, auch bestehende Anlagen müssen nach Änderungen vor ihrer Inbetriebnahme geprüft werden. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig in geeigneten Zeitabständen, nach der BGV A3 mindestens alle vier Jahre, von einer Elektrofachkraft überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Elektrofachkraft be-

seitigen zu lassen. Der entsprechende Prüfbericht muss der Auftrag erteilenden Person überlassen werden. Auf Verlangen ist er dem Versicherer einzureichen. Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen gilt nach den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien eine Prüffrist von in der Regel sechs Monaten.

Hinweis:

- *BGV A3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*

Elektrische Betriebsmittel müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Es dürfen nur normgerechte und für die Anwendung geeignete elektrische Betriebsmittel verwendet werden, wie z. B. Kaffeemaschinen für gewerbliche Nutzung.

Tragen Betriebsmittel das GS-Zeichen oder Prüfzeichen unabhängiger Prüf- oder Zertifizierungsstellen wie VDE oder TÜV, kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

Hinweis:

- *BGV A3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*
- *DIN VDE 0105 – 100, Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Feststellungen*

3.1.2 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb

müssen einschließlich ihrer Abzugsleitungen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen in Kaltküchen. Vom Austritt aus der Küche an müssen die Abluftleitungen feuerbeständig ausgeführt werden. Alternativ ist eine Absperrvorrichtung, für die ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendungsnachweis vorliegt, zulässig.

Hinweis:

- *Bauregelliste A, Teil 1, Anlage 0 (www.dibt.de)*

Ventilatoren müssen so ausgeführt werden und eingebaut sein, dass diese zu Zwecken der Reinigung und Wartung leicht zugänglich sind und abgeschaltet werden können. Durch die Wandungen der Abluftleitungen darf weder Fett noch Kondensat austreten.

Lüftungsanlagen sind mit nichtbrennbaren Filtern auszustatten, um die Gefahren der Brandentstehung infolge Funkenbildung zu minimieren. Sie sind einschließlich der Aerosolabscheider zudem regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung müssen auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse einbezogen werden. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Küchenabluftanlagen müssen mit wirksamen Aerosolabscheidern ausgerüstet sein. Diese sollen einen Flammendurchschlag in nachfolgende Anlagenteile verhindern. Gestrick- und Streckmetallfilter sind hinsichtlich ihrer Reinigungsleistung und aus brandschutztechnischen Gründen nicht geeignet.

Hinweis:

- *Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR)*
- *BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben*
- *DIN 18869-5 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen – Teil 5: Abscheider, Anforderungen und Prüfung*
- *VDI 2052 Raumlufttechnische Anlagen für Küchen*

3.1.3 Lüftungsanlagen für die Belüftung der Gasträume

und andere Aufenthaltsräume, insbesondere in Untergeschossen müssen vorhanden sein, wenn eine ausreichende Erneuerung der Raumluft durch Fensterlüftung nicht möglich oder wegen des Lärmschutzes unerwünscht ist.

3.1.4. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Hinweis:

- *Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb (VdS 2000) – Anhang D*

Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. In notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen sie aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Dekorationen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Dekorationen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Brennbares Material muss von Zündquellen, z. B. Heizstrahlern oder Leuchten einen ausreichenden Abstand haben, damit dieses nicht entzündet wird.

Hinweis:

- *Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO)*

Dämmstoffe im Innern des Gebäudes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Hinweis:

- *Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb (VdS 2000) – Anhang D*

3.2 Anlagentechnischer Brandschutz

Der bauliche und der organisatorische Brandschutz nehmen in Betrieben des Gaststättengewerbes einen hohen Stellenwert ein. Ergänzend dazu schaffen anlagentechnische Maßnahmen zusätzliche Sicherheit für Gäste und Betriebsangehörige. Sie können für den Erhalt von Sachwerten sorgen und damit die Existenz des Betriebs sicherstellen.

3.2.1. Brandmeldeanlagen

Je früher ein Brand entdeckt und gemeldet wird, desto wirkungsvoller kann er bekämpft werden. Erfahrungsgemäß wird auch das Schadenausmaß geringer.

Brände können entweder automatisch über Brandmeldeanlagen, den Branderkennungsteil von Feuerlöschanlagen oder durch das anwesende Personal oder Gäste entdeckt werden. Eine schnelle und bewährte Methode der Brandmeldung bieten automatische Brandmeldeanlagen.

Sie bestehen aus:

- automatischen Meldern,
- Handfeuermeldern,
- der Brandmeldezentrale und
- einer Übertragungseinrichtung.

Automatische Brandmeldeanlagen können beispielsweise in Hotels, Verkaufsstätten oder größeren Versammlungsstätten ein wichtiger Bestandteil der Brandfrüherkennung sein. Deren Ausschank- und Restaurationsbereiche sollten hierin einbezogen werden.

Zahlreiche und möglicherweise versteckte Zündquellen, wie z. B. Tabakreste, elektrische Geräte oder Dekorationen mit offenen Flammen, die erst nach Stunden einen Brand verursachen können, machen Gastronomiebetriebe besonders geeignet für eine Brandfrüherkennung.

Hinweis:

- *DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb*
- *DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall*

- *VdS 2095 Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau*

3.2.2. Feuerlöschanlagen

Selbsttätige ortsfeste Feuerlöschanlagen, beispielsweise Sprinkleranlagen, können Brände bei ihrer Entstehung erkennen, melden und bekämpfen.

Sie sind insbesondere erforderlich, wenn eine rasche Brandausbreitung zu erwarten ist, z. B. auf Grund hoher Brandbelastung oder wenn ein rascher und wirksamer Löschangriff durch die Feuerwehrricht nicht sichergestellt werden kann.

Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtvolumen über 50 l Fett ist eine geeignete automatische, ortsfeste Feuerlöschanlage vorzusehen, z. B.

- CO₂-Löschanlage,
- Hochdruck-Wasserebelanlage,
- Speziallöschsysteme, z. B. Ansul R102, KS 2000.

Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln können eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Art des verwendeten Löschmittels hängt von der Brandklasse ab.



Abb. 1 Beispiel einer Kleinlöschanlage über einer Frittierereinrichtung

Außerdem können Sprinkleranlagen ein wichtiger Bestandteil eines Brandschutzkonzepts sein, wenn ein erhöhtes Risiko für Leben und Gesundheit der Besucher und Gäste, insbesondere in größeren Räumlichkeiten, bspw. Hotels, Hochhäusern, Verkaufsstätten oder Versammlungsstätten, vorhanden ist.

Hinweis:

- *BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben*
- *DIN EN 12845 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen*
- *DIN 14497 Kleinlöschanlagen*

- *DIN 18869-6 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen, Teil 6: Einbau und Betrieb von stationären Feuerlöschanlagen*
- *VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen, Planung und Einbau*

3.3 Organisatorischer Brandschutz

Die Gefahr der Brandentstehung zu minimieren, Folgeschäden und Betriebsunterbrechungen möglichst zu vermeiden, sind auch Ziele des organisatorischen Brandschutzes. Allerdings können sie nur wirksam werden, wenn sie von den Verantwortlichen gelebt und auf die Umsetzung der Maßnahmen geachtet wird.

3.3.1 Die Betriebssicherheitsverordnung regelt unter anderem die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Unter Arbeitsmitteln werden Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen verstanden, wobei sich Anlagen aus mehreren Funktionseinheiten zusammensetzen.

Der Arbeitgeber hat demnach die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei muss er insbesondere die Gefährdungen berücksichtigen,

die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen hervorgerufen werden.

Als konkretes Instrument für die Umsetzung im Betrieb dient die Gefährdungsbeurteilung.




3.3.2 Gefährdungsbeurteilung bedeutet Qualitätssicherung mit System. Die Beurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können die vorhandenen Gefahren und Risiken identifiziert und eine fundierte Basis für die gezielte Ableitung von Schutzmaßnahmen geschaffen werden. Gleichzeitig stellt sie ein ideales Instrument dar, mit dem Betriebsabläufe systematisch verbessert werden können. Alle betrieblichen Arbeitsabläufe und Tätigkeiten werden betrachtet, damit ein Betrieb sicher, fehler- und störungsfrei arbeiten kann. Hilfsmittel zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können z. B. bei der Berufsgenossenschaft angefordert werden.

Hinweis:

- *Arbeitsschutzgesetz*
- *Betriebssicherheitsverordnung*

3.3.3. Feuerlöscher sind eine wirksame Hilfe zur Bekämpfung eines Entstehungsbrands. Je nach Einsatzgebiet müssen für unterschiedliche Brandklassen geeignete Löschmittel zur Verfügung ge-

Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, welche Arten von Feuerlöschern für welche Brandklassen geeignet sind

Arten von Feuerlöschern	 A	 B	 C	 D	 F
	feste, glutbildende Stoffe	flüssige oder flüchtig werdende Stoffe	gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten (Fettbrand)
	z. B. Holz, Papier, Kunststoffe, Kohle, Textilien, Autoreifen, Stroh	z. B. Lacke, Farben, Alkohole, Benzine, Wachse, Teer, viele Kunststoffe	z. B. Methan, Acetylen, Erdgas, Propan, Wasserstoff	z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	Speiseöl und Speisefette
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	✓	✓	✓	-	-
Pulverlöscher mit BC-Pulver	-	✓	✓	-	-
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	-	-	-	✓	-
Kohlendioxidlöscher *)	-	✓	-	-	-
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z. B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	✓	-	-	-	-
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	✓	✓	-	-	-
Schaumlöscher	✓	✓	-	-	-
Fettbrandlöscher (Speziallöschmittel)	✓	✓	-	-	✓

✓ = geeignet - = nicht geeignet *) Beim Einsatz in kleinen, engen Räumen besteht Erstickungsgefahr.
 (✓) Mögliche Brandklassen-Kombinationen mit der Brandklasse F nach geprüfter Eignung und Zulassung.

Tabelle 1 Brandklassen (Quelle: bvfa)

stellt werden. Feuerlöscher müssen für den jeweiligen Anwendungsbereich zugelassen, in ausreichender Anzahl und an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein.

Hinweis:

- *Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände*
http://brandschutz.portal.bgn.de/10080/30248?wc_lkm=8230

Löschdecken sind, unabhängig vom Material, in Betrieben, bei denen die Gefahr eines Fettbrands besteht, nicht geeignet. Sie sind für die hohen Temperaturen, die beim Verbrennen von Fett und Öl entstehen, nicht ausgelegt. Auch die üblichen CO₂- und Pulverlöscher sind dem hohen Hitze Potenzial des Fettbrands nicht gewachsen. Daher müssen in Küchen und Backbetrieben mit Frittier- und Fettbackeinrichtungen (inkl. Arbeitsmittel, in denen Speiseöl oder Speisefett erhitzt wird) speziell für diese Anwendung entwickelte Feuerlöscher, sog. Fettbrandlöscher (Brandklasse F), eingesetzt werden. Die Löscher tragen die Aufschrift: „Geeignet zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden“.

3.3.4. Rauchschutz- und Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen müssen gekennzeichnet und in der betriebsfreien Zeit geschlossen werden.



Abb. 2 Hinweisschild für Brandschutztür

3.3.5 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Druckgase“ (TRG) entsprechen. Sie müssen von einer Fachkraft errichtet sein und dürfen nur nach die-

sen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)“. Herstellerhinweise insbesondere zu Handhabung und einzuhaltenden Mindestabständen sind zu beachten.

Hinweis:

- *TRG 280 Technische Regeln Druckgase, Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern*
- *BGV D34 Unfallverhütungsvorschrift Verwendung von Flüssiggas*

3.3.6 Beim Umgang mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets Vorsicht geboten.

3.3.7 Für Nebenräume, Dachböden, Keller, Abstell- und Lagerräume, die ausschließlich zur Lagerung genutzt werden, besteht eine erhöhte Brandentstehungs- und Brandausbreitungsgefahr.

- Räume dieser Art müssen beim Verlassen immer abgeschlossen werden. Unbefugte dürfen diese Räume nicht betreten.
- Alte Möbel o. ä. niemals bis unter die Decke stapeln. Eine unbeachtete, eingeschaltete Leuchte kann durch Wärmestrahlung einen Brand verursachen. Daher muss sichergestellt sein, dass Beleuchtungen beim Verlassen der Räume ausgeschaltet werden.
- Brennbare Materialien wie Papier, Pappe, Holz, Kunststoffe, Verpackungen, die nicht mehr benötigt werden, müssen regelmäßig entsorgt bzw. in gesicherten Räumen gelagert werden.

Brennbares Lagermaterial in größeren Mengen, z. B. Toiletten-/Einwegpapier oder Handtücher, sollten nicht über den Tagesbedarf hinaus am Bestimmungsort gelagert, sondern in Abstell- oder Lagerräumen aufbewahrt werden. Diese Räume sind vor Unbefugten zu verschließen und entsprechend zu kennzeichnen.

3.3.8 Reinigen und Abfallbeseitigung müssen konsequent umgesetzt werden. Zum Reinigen verwendete Textilien (Lappen, Handtücher, Wischmops u. ä.) und sonstige brennbare Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen, dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit selbstschließenden Deckel oder selbstverlöschenden Behältern aufbewahrt werden. Wenn diese Textilien einer Wäschebehandlung zugeführt werden, müssen sie in einem darauf abgestimmten Waschprogramm gewaschen und getrocknet werden. Das Abkühlprogramm des Trockners darf nicht verkürzt oder unterbrochen werden.

Glutfeste **Aschenbecher** sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in separat aufgestellten, doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren.



Abb. 3 Beispiel eines selbstverlöschenden Abfallbehälters

3.3.9 Nach Betriebsschluss müssen alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Betriebsräumen entfernt werden. Sie sind im Freien mit einem Abstand von mind. 5 Metern von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

3.3.10 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sowie Dekorationsmittel mit offener Flamme, z. B. Fondue, Wärmepilze, Ethanolöfen usw. dürfen nur nach den jeweiligen Bedienungsanleitungen benutzt werden. Nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss müssen sie außer Betrieb gesetzt werden, um eine Brandgefahr auszuschließen.

3.3.11 Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen. So sollte bspw. kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden.

Jede Fritteuse muss mit einem Temperaturregler ausgerüstet sein. Der Temperaturregler darf sich nur bis höchstens 200° C Fetttemperatur einstellen lassen. Der Temperaturbegrenzer muss spätestens bei einer Fetttemperatur von 230°C die Heizung abschalten.

Frittierfette/-öle müssen regelmäßig gewechselt werden, da sie einem thermischen Zersetzungsprozess unterworfen sind. Dieser setzt die Zündtemperatur herab. Die ursprünglich wasserhell bis hellgelbe Farbe wechselt bei zunehmender Alterung immer mehr ins bräunliche.

Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen.

Hinweis:

- *Arbeits-Sicherheits-Informationen 2.15.1/05: Fettbackgeräte und Fritteusen*

3.3.12 Revision und Wartung sind regelmäßig durchzuführen. Prüfverordnungen, Herstellerhinweise und weitergehende Vereinbarungen mit dem Versicherer sind einzuhalten. Die Ergebnisse von Prüfungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Schutz vor Einbruchdiebstahl und Brandstiftung

Hohe Wertkonzentrationen begehrlicher Waren stellen ein erhebliches Einbruchdiebstahl-Gefahrenpotenzial dar. Betriebseinrichtung und die technische Ausrüstung werden immer exklusiver und wertvoller. Damit steigt das Risiko eines Einbruchdiebstahls und ggf. einer Betriebsunterbrechung.

Brandstiftung zählt zu den häufigsten Schadenursachen. Die Gefahr einer Brandstiftung kann reduziert werden. Potenziell begünstigende Umstände wie Lagerung brennbarer Materialien am Gebäude (z. B. Mülltonnen), offen zugängliche Lagerbereiche, ungesicherte Gebäudeöffnungen und die entsprechenden Reaktionsweisen müssen schon im Vorfeld bedacht und berücksichtigt werden.

Der wirksamste Schutz gegen Einbruch und Diebstahl sowie Brandstiftung von außen ist ein auf die Situation jedes einzelnen Betriebs angepasster Schutz gegen unbefugtes Betreten.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sollten möglichst schon in der Planungsphase vorgesehen werden. In Bestandsgebäuden ist der Einsatz von anerkannten Nachrüstprodukten sinnvoll.

Hierzu gehören beispielsweise:

- bauliche Gebäudesicherung (massive Wände, mechanische Sicherung von Türen und Fenstern),
- zertifizierte Wertschutzschränke mit ausreichendem Widerstand (Mindestgewicht und Befestigung),
- ausreichende Beleuchtung (innen und außen),
- technische Gebäude- und Geländesicherung, z. B. Einbruchmeldeanlagen.

Hinweis:

- *DIN EN 1627 Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Ein-*

bruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung

- *VdS 2333 Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe*
- *VdS 2311 Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau*

3.5 Alarm- und Löschorganisation

An einer gut zugänglichen Stelle muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein. Die Rufnummer der **Feuerwehr 112** ist gut sichtbar anzubringen.

Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten **Feuermelde- und Löscheinrichtungen** müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden. Bei Störung, Wartung und Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen und Gefahrenmeldeanlagen sind adäquate Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen. Die Dauer der Außerbetriebnahme ist so kurz wie möglich zu halten.

Die **Betriebsangehörigen** sind in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und dem Verhalten im Brandfall regelmäßig (mind. einmal jährlich) zu schulen. Neu eingestellte Mitarbeiter/innen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterrichten.

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig freizuhalten. Das gleiche gilt auch für Hydranten, insbesondere Unterflurhydranten.

4 Vorschriften und Regelwerke

- **Arbeitsschutzgesetz**
- **Muster-Bauordnung (MBO)**
- **Muster Versammlungsstättenverordnung (M-VStättV)**
- **Muster Verkaufsstättenverordnung (M-VkVO)**
- **Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR)**

Verlage der Landesgesetz- und Verordnungsblätter oder örtliche Buchhandlung

- **Bauregelliste A**, Teil 1, Anlage 0, Deutsches Institut für Bautechnik (www.dibt.de)
- **Betriebsicherungsverordnung (BetrSichV)**
- **TRG 280** Technische Regeln Druckgase, Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.2** Maßnahmen gegen Brände

- **Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.3** Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- **BGV A1** Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention
- **BGV A3** Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- **BGV D34** Unfallverhütungsvorschrift Verwendung von Flüssiggas
- **BGR 110** Arbeiten in Gaststätten
- **BGR 111** Arbeiten in Küchenbetrieben
- **Arbeits-Sicherheits-Informationen 2.15.1/05:** Fettbackgeräte und Fritteusen

Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- **DIN VDE 0100** Errichten von Niederspannungsanlagen
- **DIN VDE 0105 – 100** Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Feststellungen
- **DIN VDE 0833** Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- **DIN EN 1627** Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung
- **DIN EN 12845** Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen
- **DIN 14497** Kleinlöschanlagen
- **DIN 14675** Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- **DIN 18869 1-7** Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen
- **VDI 2052** Raumluftechnische Anlagen für Küchen

Beuth Verlag GmbH
10772 Berlin
Internet: <http://www.beuth.de/>

- **VdS 2093** Richtlinien bei CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2095** Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2311** Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2333** Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe
- **VdS CEA 4001** Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in – landwirtschaftlichen Betrieben – Intensiv-Tierhaltungen

Sicherheitsvorschriften gemäß § 7 AFB

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen.

Gemäß § 7 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer und die Richtlinien VdS 2067 Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft einhält und dies schriftlich bestätigt (siehe auch Bestätigung in Anlehnung an DIN VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die unter 2 aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer beachten.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterricht-

et werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (siehe 2.2).

1.5 Elektrische Anlagen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben sind unter Berücksichtigung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, hier VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, durch eine Elektrofachkraft in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Mängel sind unverzüglich durch Elektrofachkräfte zu beseitigen.

2 Betrieb von elektrischen Anlagen

Unter Betrieb wird die Benutzung sowie das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen verstanden.

2.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

2.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z.B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

2.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leistungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

2.1.3 Elektrische Geräte sind so zu benutzen, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. ortsverän-

derlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

2.1.4 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

2.1.5 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z.B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.

2.1.6 Optische und akustische Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.

2.1.7 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

2.1.8 Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen mit dem Hauptschalter von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandszeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.

2.1.9 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die Anlagen mit dem Hauptschalter sofort von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

2.1.10 Der vorgeschriebene Mindestabstand von Wärmestrahlergeräten zu Tieren oder brennbaren Stoffen muss stets eingehalten werden. Dieser Abstand ist von der Wärmeleistung des Gerätes abhängig und wird vom Hersteller auf dem Gerät angegeben. Er darf allseitig 50 cm nicht unterschreiten. Dunkelstrahler, d.h. Strahler mit hohen Oberflächentemperaturen, dürfen nur in Ställen mit Kurzeinstreu, Sand oder dergleichen eingesetzt werden. Zu beachten ist VdS 2073 Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung.

2.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

2.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.

2.2.2 Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Anzupassen ist auch, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.

2.2.3 Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.

2.2.4 Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen)) ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung mindestens einmal monatlich und außerdem nach jedem Gewitter zu kontrollieren. Besonders wichtig ist die Prüfung in Stromkreisen mit Kühlgeräten und solchen der Intensiv-Tierhaltung. Löst die Einrichtung zum Fehlerstromschutz beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus oder lösen Einrichtungen wie Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

2.2.5 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (s.a. 2.1.5).

2.2.6 Elektrische Betriebsmittel, z.B. Leuchten, Wärmegeräte, Motoren, sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen und von Erntegut freizuhalten. Damit wird verhindert, dass z.B. bei Motoren die Oberflächenkühlung beeinträchtigt wird oder sich Heu und Stroh um die Antriebswelle wickeln. Vor Beginn der Reinigung sind die Betriebsmittel und ihre Zuleitungen von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.

2.2.7 Glühlampen nehmen so hohe Temperaturen an, dass sie unter Umständen brennbare Stoffe in Brand setzen können. Diese Gefahr besteht insbe-

sondere dann, wenn in Leuchten Glühlampen zu hoher Leistung eingesetzt werden oder die Wärmeabstrahlung dadurch verhindert wird, dass die Leuchten z.B. mit Erntegut abgedeckt sind. Bei Leuchten mit Entladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

3 Verhalten bei Bränden

3.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich von elektrischen Anlagen verwiesen. Es sind geeignete Löschergeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

3.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (s.a. VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöschleinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

3.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöschleinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

3.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

3.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

3.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

3.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht

ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.

3.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang

Literatur

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften – VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
Postfach 410356, 34114 Kassel
Internet: www.LSV-d.de

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

- Teil 610: Prüfungen - Erstprüfungen
- Teil 630: Nachweise, Berichte

EN 50110/VDE 0105

- Teil 100: Betrieb von elektrischen Anlagen
- Teil 15: übergehend in Teil 115

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

VDE-Verlag GmbH, Berlin - Offenbach,
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2067 Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2073 Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2278 Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

1 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

“§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,

2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weiter gehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt."

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)

- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)

- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)

- Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V; Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen; DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

3 Landwirtschaftliche Betriebe

Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Wohngebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z.B. Konstruktionen, Rohrleitungen) verbunden sind.

4 Intensiv-Tierhaltung

Als Intensivtierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Tieren, wenn diese Nutztiere (z.B. Geflügel oder Schweine) in geschlossenen Räumen oder Gebäuden gehalten werden und die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt.

5 In diesem Zusammenhang wird auf die **Klausel 3609** Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen. Sie kann im Rahmen eines Versicherungsvertrages vereinbart werden und lautet wie folgt:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen.

2. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.

Elektrowärmeegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung

Richtlinien zur Schadenverhütung

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Auswahl, das Errichten und den Betrieb von Elektrowärmeegeräten und -heizungen, die bei der Tieraufzucht sowie Tierhaltung eingesetzt werden. Sie enthalten Mindestanforderungen und ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regeln. Bei allen Geräten sind zu berücksichtigen für

- die Auswahl: Normenreihe DIN EN 60335/VDE 0700 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke,
- das Errichten: VdS 2057 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen in
 - landwirtschaftlichen Betrieben
 - Intensiv-TierhaltungSicherheitsvorschriften gemäß Abschnitt B § 8 AFB 2008 sowie
- den Betrieb: DIN VDE 0105 Teil 15 Betrieb von Starkstromanlagen; Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebe.

Anmerkung: Die Textpassagen in Kursivschrift sind von besonderer Bedeutung für die Elektrofachkraft.

2 Allgemeines

Da Jungtiere (Kälber, Ferkel oder Küken) zusätzliche Wärme brauchen, werden häufig die unter Ziffer 3 aufgeführten Elektrowärmeegeräte eingesetzt.

3 Begriffe

Wärmestrahlergeräte übertragen die Nutzwärme durch Strahlung. Zu ihnen gehören sowohl Geräte mit Hell- (Glaskolben) als auch mit Dunkelstrahlern (Keramik oder Rohrheizkörper).

Tierwärmer sind Wärmeplatten, die in Kükenaufzuchtboxen, Ställen usw. angebracht oder auf den Fußboden gelegt werden.

Elektrische Glucken sind Geräte mit integrierten Heizkörpern, die auf den Boden gestellt werden und für die Tiere durch Schlupflöcher oder einen Freiraum unterhalb des Gerätes zugänglich sind.


Kükenaufzuchtboxen ermöglichen die Kükenhaltung in mehreren Etagen, die in der Regel mit Wärmeplatten beheizt werden.


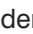
Brutschränke arbeiten mit Heizelementen zur Temperierung der Luft und der Verdunstung von Wasser, ferner mit Lüftern sowie Motoren, welche die Eier bewegen.

Elektrische Fußbodenheizungen werden bei der Ferkelaufzucht verwendet und bestehen aus Heizleitern oder ähnlichen Elementen, z.B. isolierten Heizleitungen, die im Fußboden unter dem Estrich eingelassen werden.

4 Auswahl und Aufbau

4.1 Auswahl

Es ist darauf zu achten, dass die Elektrowärmeegeräte oder die Betriebsmittel, die zur Errichtung einer Elektroheizung ausgewählt werden, mit dem Zeichen  und einem Prüfstellenzeichen, z.B.

 (Verband Deutscher Elektrotechniker e.V., VDE), oder nur mit dem Zeichen  versehen sind. Bei derart geprüften und gekennzeichneten Geräten oder Betriebsmitteln kann davon ausgegangen werden, dass sie die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes erfüllen.

Wärmeegeräte, die für den Betrieb in der Industrie oder im Haushalt bestimmt sind, sind in der Regel für die Tieraufzucht und die Tierhaltung ungeeignet, da sie unfall- und brandgefährlich sind. Sie dürfen daher in diesem speziellen Bereich nicht verwendet werden.

4.2 Aufbau

4.2.1 Wärmestrahlergeräte

Wärmestrahlergeräte müssen sowohl nach oben und zur Seite durch einen Schutzschirm als auch in Strahlungsrichtung durch ein Schutzgitter abgeschlossen sein.

Die Oberfläche der Geräte darf an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 115 °C annehmen. Außerdem darf in feuergefährdeten Bereichen mit brennbaren Stäuben und/oder Fasern eine Gehäuseoberflächentemperatur von 95 °C nicht überschritten werden.

Ortsveränderliche Wärmestrahlergeräte müssen mit einer verstellbaren Aufhängevorrichtung versehen sein, deren Einstellung sich weder lösen noch zufällig oder unbeabsichtigt verändert werden darf. Sie muss die 5-fache Gerätemasse, mindestens aber 20 kg tragen können. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn eine starke Kette mit Karabiner- und geschlossenem Deckenhaken eingesetzt wird.

Die Anschlussleitung für das Gerät muss mindestens einer Gummischlauchleitung, Leitungstyp H07RN-F für mittlere mechanische Beanspruchung, öl- und säurefest, entsprechen; sie muss fest angebracht sein und seitlich eingeführt werden. Sie darf nicht zum Aufhängen des Gerätes benutzt werden.

Weiterhin darf der Anschluss auch nicht über eine Gerätesteckvorrichtung erfolgen, sondern die Anschlussleitung muss mit dem Gerät fest verbunden sein.

Das Gerät muss tropfwassergeschützt sein.

Kennzeichen: 

Bis zu einer Leistung von 250 W sind Fassungen E 27, darüber bis 1000 W Fassungen E 40 gemäß DIN VDE 0700 Teil 216 vorgeschrieben.

4.2.2 Tierwärmer

Tierwärmer, die bestimmungsgemäß auf den Boden zu legen sind, müssen wasserdicht sein.

Kennzeichen: 

Sie müssen darüber hinaus der Schutzklasse III entsprechen, Nennspannung < 24 V ~.

4.2.3 Elektrische Fußbodenheizungen

Bei elektrischen Fußbodenheizungen sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Wenn Flächenheizelemente zum Einsatz kommen, müssen

die Anforderungen der DIN VDE 0100-520/VDE 0100 Teil 520 beachtet werden. Wird das TN- oder das TT-System angewandt, sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$ auszuwählen. Die Schutzmaßnahme Schutzkleinspannung erfordert, dass die Nennspannung 25 V~ nicht übersteigen darf.

5 Betrieb

Die Wärmegeräte, insbesondere Heizkörper und -strahler, müssen ständig von Staub und anderen Verunreinigungen freigehalten werden. Vor jeder Inbetriebnahme, vor allem wenn es längere Zeit nicht benutzt wurde, ist das Gerät gründlich zu reinigen.

Die Schutzgitter sind ordnungsgemäß zu befestigen. Die Elektrowärmegeräte dürfen auch nicht zugedeckt werden.

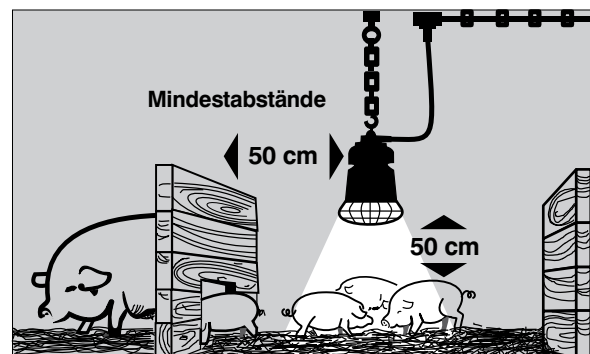
Wenn an den Wärmegeräten gearbeitet wird, sind sie zuvor spannungsfrei zu machen, indem der Netzstecker gezogen wird. Beschädigte Geräte dürfen nicht weiterbenutzt werden. Sämtliche Reparaturen müssen von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.

5.1 Wärmestrahlergeräte

Wärmestrahlergeräte dürfen nur mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm zu Tieren und brennbaren Stoffen betrieben werden (Bild).

Darüber hinaus richtet sich der Sicherheitsabstand nach der Wärmeleistung des Gerätes und kann deshalb noch größer sein. Er ist auf dem jeweiligen Hinweisschild angegeben.

Die Tiere dürfen die Geräte weder berühren noch herunterreißen können; als Maß dient das größte Tier in aufrechter Haltung. Für die Jungtiere sollte als Bestrahlungsraum ein besonderer Stallbereich zur Verfügung stehen (Bild).



Die bewegliche Anschlussleitung für das Gerät muss so geführt werden, dass sie das Schutzgehäuse nicht berührt und von den Tieren nicht erreicht werden kann. Dazu wird sie von dem Gerät aus senkrecht zur Decke geführt und der Stecker in die dort installierte Schutzkontakt-Steckdose gesteckt. Verlängerungsleitungen dürfen nicht verwendet werden (Bild).

Bei Wärmegeräten mit auswechselbaren Strahlern dürfen bei jedem Wechsel nur die Strahler eingesetzt werden, die für das Gerät bestimmt sind. Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Strahlerleistung nicht überschritten wird.

Wärmestrahlergeräte mit Dunkelstrahlern dürfen nur in Ställen betrieben werden, in denen Kurzstroh, Torfmull, Sand oder dgl. als Einstreu dient.

Mechanisch ungeschützte oder nicht ausreichend mechanisch geschützte Strahler sind brandgefährlich und dürfen deshalb nicht eingesetzt werden.

5.2 Tierwärmer

Tierwärmer mit Nennspannungen über 24 Volt dürfen nicht auf dem Boden liegend betrieben werden.

6 Literatur und Quellen

6.1 VdS-Richtlinien, -Merkblätter und -Sicherheitsvorschriften

VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und Risiken, Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2057 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen in

- landwirtschaftlichen Betrieben
- Intensiv-Tierhaltung

Sicherheitsvorschriften gemäß Abschnitt B § 8 AFB 2008

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen, Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln

6.2 DIN-Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN VDE 0100-520/VDE 0100 Teil 520 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Kabel- und Leitungssysteme (-anlagen)

DIN VDE 0100-482/VDE 0100 Teil 482 Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren

Normenreihe DIN EN 50110/VDE 0105 Betrieb elektrischer Anlagen

DIN VDE 0105 Teil 15 Betrieb von Starkstromanlagen; Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebe

DIN VDE 0253 Isolierte Heizleitungen

DIN EN 60335/VDE 0700 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

DIN VDE 0700 Teil 216 Elektrowärmegeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung

DIN IEC 61/938/CD/VDE 0700 Teil 96 Besondere Anforderungen für Flächenheizelemente

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

6.3 Gesetze, Verordnungen

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt

Bundesanzeiger-Verlag, Südstr. 119, 53175 Bonn

Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft

Inhalt

- 1 **Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken**
- 2 **Feuerlöscheinrichtungen**
- 3 **Auftauarbeiten**
- 4 **Elektrische Anlagen und Geräte**
- 5 **Ernteerzeugnisse**
- 6 **Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen**
- 7 **Wärmestrahler zur Tieraufzucht**
- 8 **Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen**
- 9 **Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten**
- 10 **Rauchen, offenes Licht und Feuer**

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z.B. AFB) ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z.B. AFB) ergänzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

1 **Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken**

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z.B. durch

- teilweises Abtragen,
- Einbau brennbarer Bauteile oder
- Schwächung der Wände oder Decken, z.B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen.

Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt.

Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

2 **Feuerlöscheinrichtungen**

Außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z.B. für Heizanlagen oder Mähdrescher, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden erforderlich.

Die Feuerlöcher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöcher unverzüglich wieder zu füllen.

3 **Auftauarbeiten**

Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen.

Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstän-

de zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten.

Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von

- offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern sowie
- elektrischem Strom aus Schweiß-, Auftautransformatoren oder Gleichrichtern.

4 Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die „Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker“ (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

5 Ernteerzeugnisse

Getrocknetes Erntegut muß ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Meßgerät auf Selbstentzündung hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60° C im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei der Lagerung von Ernteerzeugnissen in Dieben, Schobern oder Großballenlagern (offene Lagerung) ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung und
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen

einzuhalten.

Die Lagerung unter Vordächern ist unzulässig.

6 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und

Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt.

Bei Trocknungsanlagen muß bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig.

Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leichtentflammbare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche oder Schlacke muß

- in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z.B. Heu, Stroh, Holz,

gelagert werden.

7 Wärmestrahler zur Tieraufzucht

Wärmestrahlergeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung müssen, soweit nach den Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren angebracht werden.

8 Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z.B. Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mähdrescher, selbstfahrende Erntemaschinen, dürfen, soweit es die Landesbauordnung zuläßt, in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden.

Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muß mindestens 2 m betragen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden.

Es ist sicherzustellen, daß Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen.

9 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z.B.:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m
- Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten

10 Rauchen, offenes Licht und Feuer

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten. Das gilt auch für Schober, Dieben, Großballenlager, Feld- und Reihenscheunen.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Bereich

Merkblatt zur Schadenverhütung

INHALT

- 1 Allgemeines**
- 2 Grundsätzliche Anforderungen**
- 3 Kennzeichnung von Gefahrstoffen**
- 4 Lagerausführung für verschiedene Lagermengen**
 - 4.1 Abschließbarer Sicherheitsschrank
 - 4.2 Sicherheitscontainer
 - 4.3 Sicherheitslagerraum
- 5 Empfehlungen zur Schadenminderung**
- 6 Gesetzliche Bestimmungen**

1 Allgemeines

Pflanzenschutzmittel zählen zu den wassergefährdenden Stoffen und können zusätzlich als giftig oder sogar sehr giftig eingestuft sein. Dieses Merkblatt enthält Hinweise für die sichere Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, damit im Falle eines Brandes die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt geschützt werden.

Es gilt für die sichere Lagerung sowohl in Räumen als auch im Freien

- in landwirtschaftlichen Betrieben und
- in Gartenbaubetrieben.

Die Empfehlungen in diesem Merkblatt gelten nur für die Lagerung von nichtbrennbaren Pflanzenschutzmitteln und bis zu einer maximalen Lagermenge von 1000 kg, davon höchstens 200 kg giftige, davon höchstens 50 kg sehr giftige Stoffe, soweit deren Lagerung anzeige- und genehmigungsfrei ist.

2 Grundsätzliche Anforderungen

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in Räumen gelagert werden, die zugleich dem ständigen Aufenthalt von Menschen oder der Lagerung von Lebens- und Futtermitteln dienen. Ausgenommen sind Kleinmengen in Sicherheitsschränken (siehe Tabelle 2).

Materialien, die nach Art und Menge geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, dürfen nicht zusammen mit Pflanzenschutzmitteln gelagert werden. Diese Materialien sind z.B. Öle, Fette, Kraftstoffe, Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Heu, Stroh, Kartonagen sowie brennbare Verpackungsfüllstoffe.

Pflanzenschutzmittelgebilde sind vor mechanischer Beschädigung und Witterungseinflüssen zu schützen, so daß kein Auslaufen ins Erdreich oder in Gewässer möglich ist. Eine Vermischung mit anderen Stoffen muß vermieden werden. Das erfordert Schutzmaßnahmen gegen

- Brand,
- Explosion,
- Hitze, Frost, Schnee, Regen, Hochwasser und
- unbefugten Zugriff (insbesondere Diebstahl).

Lagerräume und Sicherheitsschränke oder -container für Pflanzenschutzmittel müssen stets verschlossen sein. Der Schlüssel gehört nur in die Hand des Verantwortlichen.

Der Lagerraum ist mit der Aufschrift

**Vorsicht
Pflanzenschutzmittel**

**Unbefugten ist der
Zutritt untersagt**

der Sicherheitsschrank oder Container mit der Aufschrift

**Vorsicht
Pflanzenschutzmittel**







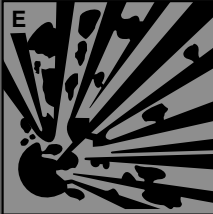



zu kennzeichnen.

Hinweis: Selbstklebende Schilder mit der Aufschrift „Vorsicht Pflanzenschutzmittel“ und „Unbefugten ist der Zutritt untersagt“ sind als VdS 2361 (Druckstück) erhältlich.

3 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Pflanzenschutzmittelgebinde sind mit folgenden Gefahrensymbolen und -bezeichnungen gekennzeichnet:

Tabelle 1: Gefahrensymbole

<p>T +</p>  <p>Sehr giftig</p> <p>T +</p>	<p>T</p>  <p>Giftig</p> <p>T</p>
<p>Xn</p>  <p>Mindergiftig</p> <p>Xn</p>	<p>Xi</p>  <p>Reizend</p> <p>Xi</p>
<p>F +</p>  <p>Hochentzündlich</p> <p>F +</p>	<p>F</p>  <p>Leichtentzündlich</p> <p>F</p>
<p>E</p>  <p>Explosions- gefährlich</p> <p>E</p>	<p>C</p>  <p>Ätzend</p> <p>C</p>
<p>O</p>  <p>Brandfördernd</p> <p>O</p>	<p>N</p>  <p>Umweltgefährlich</p> <p>N</p>

4 Lagerausführung für verschiedene Lagermengen

Als Schutzmaßnahmen gegen Hitzeeinwirkung im Brandfall und gegen mechanische Beschädigung ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Tabelle 2: Lagerausführung für verschiedene Lagermengen

Lagermengen wassergefährdender Stoffe in Verbindung mit giftigen oder sehr giftigen Stoffen	Lagerausführungen
Kleine Lagermengen: Maximal 200 kg, davon höchstens 40 kg giftige Stoffe, von diesen höchstens 10 kg sehr giftige Stoffe	Der abschließbare Sicherheitsschrank mit Auffangwanne (siehe Abschnitt 4.1)
Mittlere Lagermengen: Maximal 500 kg, davon höchstens 100 kg giftige Stoffe, von diesen höchstens 25 kg sehr giftige Stoffe	Der verschließbare Sicherheitscontainer mit Belüftung und Auffangwanne (siehe Abschnitt 4.2)
Größere Lagermengen: Maximal 1.000 kg, davon höchstens 200 kg giftige Stoffe, von diesen höchstens 50 kg sehr giftige Stoffe	Der Pflanzenschutzmittel-Sicherheitslagerraum, an den bauliche Anforderungen nach Abschnitt 4.3 gestellt werden
Ab insgesamt 200 kg Lagermenge	Löschwasserrückhalteeinrichtung empfehlenswert

4.1 Abschließbarer Sicherheitsschrank

An abschließbare Sicherheitsschränke werden folgende Anforderungen gestellt:

Tabelle 3: Abschließbarer Sicherheitsschrank

Bauteil	Anforderungen
Wände, Türen, Decke und Boden	geschlossen, aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech
Auffangwanne	muß mindestens 10 % der gelagerten Gesamtmenge bzw. den Inhalt des größten Behälters auffangen können
Tür	mit Schloß
zweiflügelige Tür	mit oben und unten eingreifendem Stangenverschluß

4.2 Sicherheitscontainer

An Sicherheitscontainer werden folgende Anforderungen gestellt:

Tabelle 4: Sicherheitscontainer

Bauteil	Anforderungen
Wände, Türen, Decke und Boden	aus mindestens 2 mm dicken Stahlblechen und einer dazwischen angeordneten, nicht-brennbaren Wärmedämmung (z.B. Mineralfaserplatte, mindestens 60 mm dick, Raumgewicht 150 kg/m ³)
Boden	geschlossen, aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech
Auffangwanne	muß mindestens 10 % der gelagerten Gesamtmenge bzw. den Inhalt des größten Behälters auffangen können
Schiebe- oder Flügeltür	mit Schloß
zweiflügelige Tür	mit oben und unten eingreifendem Stangenverschluß

4.3 Sicherheitslagerraum

An Sicherheitslagerräume werden folgende Anforderungen gestellt:

Tabelle 5: Anforderungen an Sicherheitslagerräume

Bauteil	Anforderungen	Ausführungsbeispiel
Wände	F 90-A (feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen)	Mauerwerk 11,5 cm oder Beton 10 cm oder Porenbetonblocksteine 20 cm
Decke	F 90-A (feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen)	Ortbetonplatte oder Porenbetonplatten 10 cm
Türen	T 30 (feuerhemmend)	selbstschließende Feuerschutztür; auf die erforderliche Wanddicke entsprechend der Einbauanleitung (Zulassungsbescheid) achten
Fußboden	gegen Wasserdurchtritt beschichtet	Stahlblech oder wasserundurchlässiger Beton
Auffangwanne	umlaufend; muß mindestens 10 % der gelagerten Gesamtmenge bzw. den Inhalt des größten Behälters auffangen können	Stahlblech oder wasserundurchlässiger Beton
Lüftung	nur in den Außenwänden	
Elektrische Anlagen	entsprechend VDE-Bestimmungen	Installation nur durch Elektrofachkraft; evtl. „ex-geschützte“ Ausführung erforderlich

5 Empfehlungen zur Schadenminderung

Der Schadenminderung dienen folgende zusätzliche Maßnahmen:

- **Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mindestens 1 Feuerlöscher mit 12 kg ABC-Feuerlöschpulver in der Nähe bereithalten**
- **Zum Aufnehmen ausgelaufener Flüssigkeit mindestens 25 kg Bindemittel bereithalten**
- **Die örtliche Feuerwehr über den Lagerort informieren**

6 Gesetzliche Bestimmungen

Die Betriebe, in denen Pflanzenschutzmittel gelagert werden, bleiben für die Beachtung der jeweils gültigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen allein verantwortlich. Zu den gesetzlichen Bestimmungen, auf die in diesem Merkblatt nicht näher eingegangen wird, zählen unter anderem:

- Landesbauordnung (LBO)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Bild 1: Muster eines abschließbaren Sicherheitsschranks

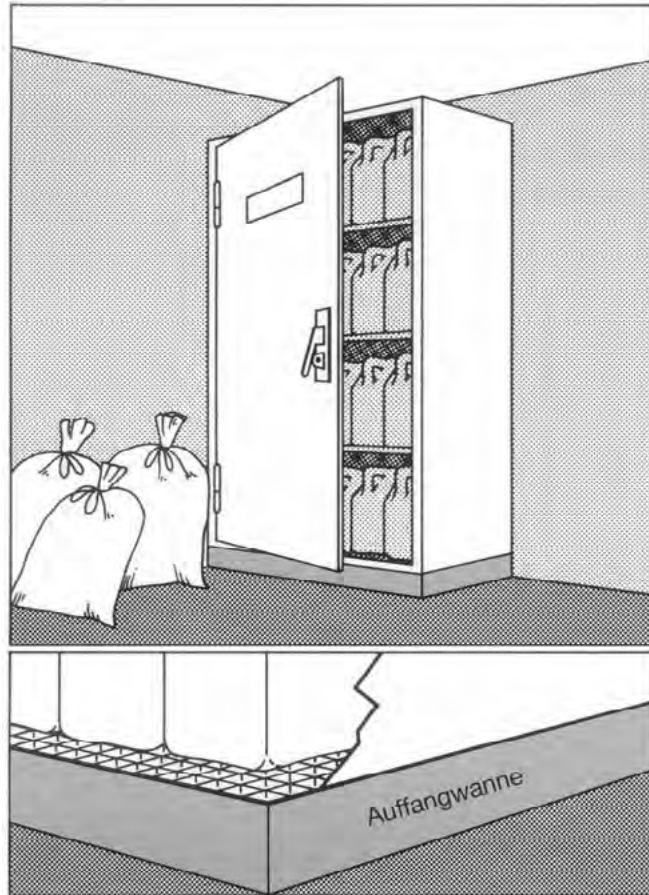


Bild 2: Muster eines Sicherheitscontainers mit Flügeltüren

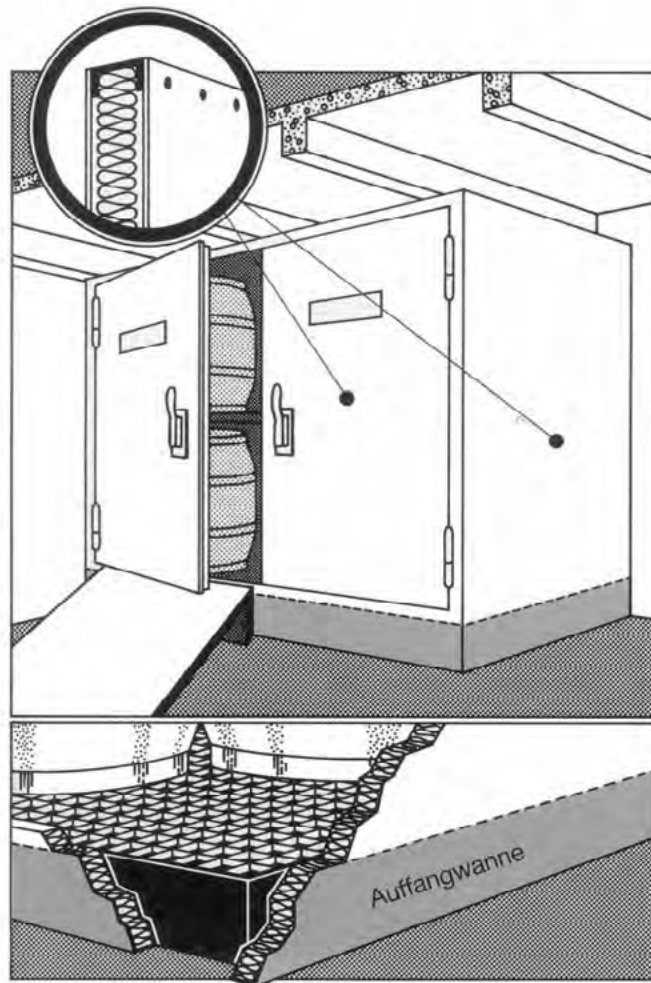
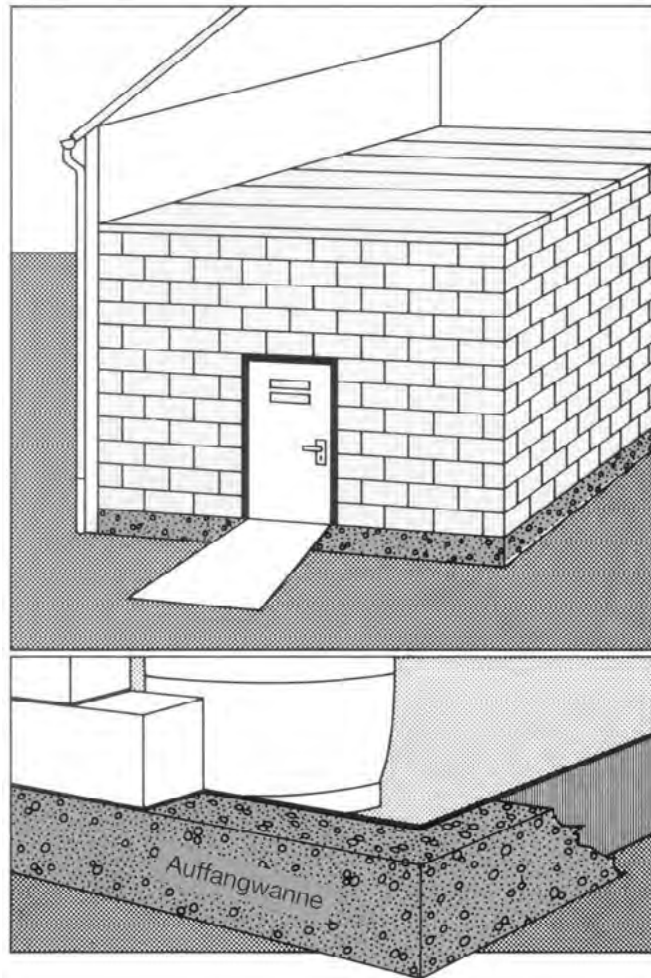


Bild 3: Musteranordnung eines Pflanzenschutzmittel-Sicherheitslagerraums



Register

„Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: Generali Deutschland Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Adenauerring 7, 81737 München
Handelsregister: Amtsgericht München – HRB 250638
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Giovanni Liverani

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Christoph Schmallenbach,
Vorsitzender; Helmut Gaul, Roland Stoffels

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Generali Deutschland Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährig Zahlweise des Jahresbeitrages vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Bei jährlicher Zahlweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlweise vereinbart, beträgt der Nachlass 2 %. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsanpassung

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos. Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.generali.de/feedback

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG,
Adenauerring 7, 81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,

richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali Deutschland Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: 089 5121-0
Fax: 089 5121-1400
E-Mail: service@generali.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter:

datenschutzbeauftragter.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.generali.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, geschieht dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unserem Rückversicherer, der Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München erhalten.

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste auf der CD bzw. in den Unterlagen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter <https://www.generali.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht auf der CD bzw. in den Unterlagen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.generali.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606
91511 Ansbach

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalls ggf. zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen, können wir im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer austauschen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir in der Kfz-Versicherung bei einer Auskunftsteilnehmer, der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrenswesen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG),

zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.

(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.

(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unverseht, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet

insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.

(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.

(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.

(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination

der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.

(6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.

(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.

(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
- h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
- j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.

(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
- i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
- k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.

(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:

- sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
- das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.

(2) ¹Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.

(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.

(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Ab-satz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.

(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen

und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze.
⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:

- die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,
- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
- Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.

(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.

(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens,

auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.

(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.

(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.

(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.

(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschwernis“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.

(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe

des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. ²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. ³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.

(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. ²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. ³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. ⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. ²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. ³Der Datenaustausch wird dokumentiert. ⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. ⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. ²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. ³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risiko-beurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. ²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. ³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. ²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.

(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risiko-beurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss. ²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. ³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich.

²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. ³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. ⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. ⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

(4) ¹Kfz-Versicherer nutzen die bei der GDV Dienstleistungs-GmbH geführte Schadenklassendatei als Gemeinschaftseinrichtung zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch. ²Einmeldungen erfolgen, um eine korrekte Einstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System zu ermöglichen. ³Das ist der Fall, wenn ein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag gekündigt wird, diese Vorversicherung bei Vertragsschluss nicht angegeben wird und die unbelastete Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklassen tarifsystemwidrig wäre. ⁴Der Kfz-Versicherer übermittelt dazu den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer, das amtliche Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Datum der Beendigung des Versicherungsvertrags mit Schadenfreiheitsklasse sowie die Anzahl der noch nicht berücksichtigten Schäden im Meldejahr. ⁵Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherungsnehmer keine Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vorvertrag beantragt. ⁶Die Kfz-Versicherer informieren die Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss in den Versicherungsinformationen über die Schadenklassendatei und die Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung. ⁷Werden bei Beendigung des Versicherungsvertrages Daten eingemeldet, benachrichtigen die Kfz-Versicherer die Versicherungsnehmer über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger (Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung) und den möglichen Abruf der Daten. ⁸Datenabrufe aus der Schadenklassendatei erfolgen in einem automatisierten Verfahren. ⁹Sie werden für Revisionszwecke und stichprobenartige Berechtigungsprüfungen protokolliert. ¹⁰Die in der Schadenklassendatei gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Einmeldung gelöscht.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer

weiter.²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer.³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder –verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.

²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
- b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
- c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
- d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden.²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet.³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt.⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.

(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen.²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.

(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung

der Datenschutzstandards auszuwählen.²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln.³Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.

(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert.²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist.²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht.²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist.³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich.⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt.⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt.²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor.²Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFTRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.²Es wird nur ein

solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. ³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. ⁴Die Ergebnisse werden dokumentiert.

(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. ²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. ²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.

(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. ²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. ³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.

(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. ²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. ³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.

(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. ²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.

(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. ²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.

(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.

(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.

(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. ²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene

Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann.³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält.⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.

(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.

(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. ²Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ³Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ⁴Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.

(6) ¹Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. ²Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.

(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).

(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.

(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.

(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.

(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:

- solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
- wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
- wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:

- mit Einwilligung der betroffenen Personen,
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.

(3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.

(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.

(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
- für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen

der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss.³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.

(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

¹Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach.²Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.³In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet.²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher Sprache formuliert.²Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis).²Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich.³Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:

- a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
- b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
- c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).

(2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert.²Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz.²Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln.³Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen.²Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.

(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden.²Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt.³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.

(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen.²Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben.²Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.⁴Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden.²Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten

unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. ²Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.

(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. ²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. ²Dies erfolgt unverzüglich. ³Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. ⁴Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
- b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.

(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. ²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. ³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitritt

(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. ²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. ²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. ³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der DatenschutzGrundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.